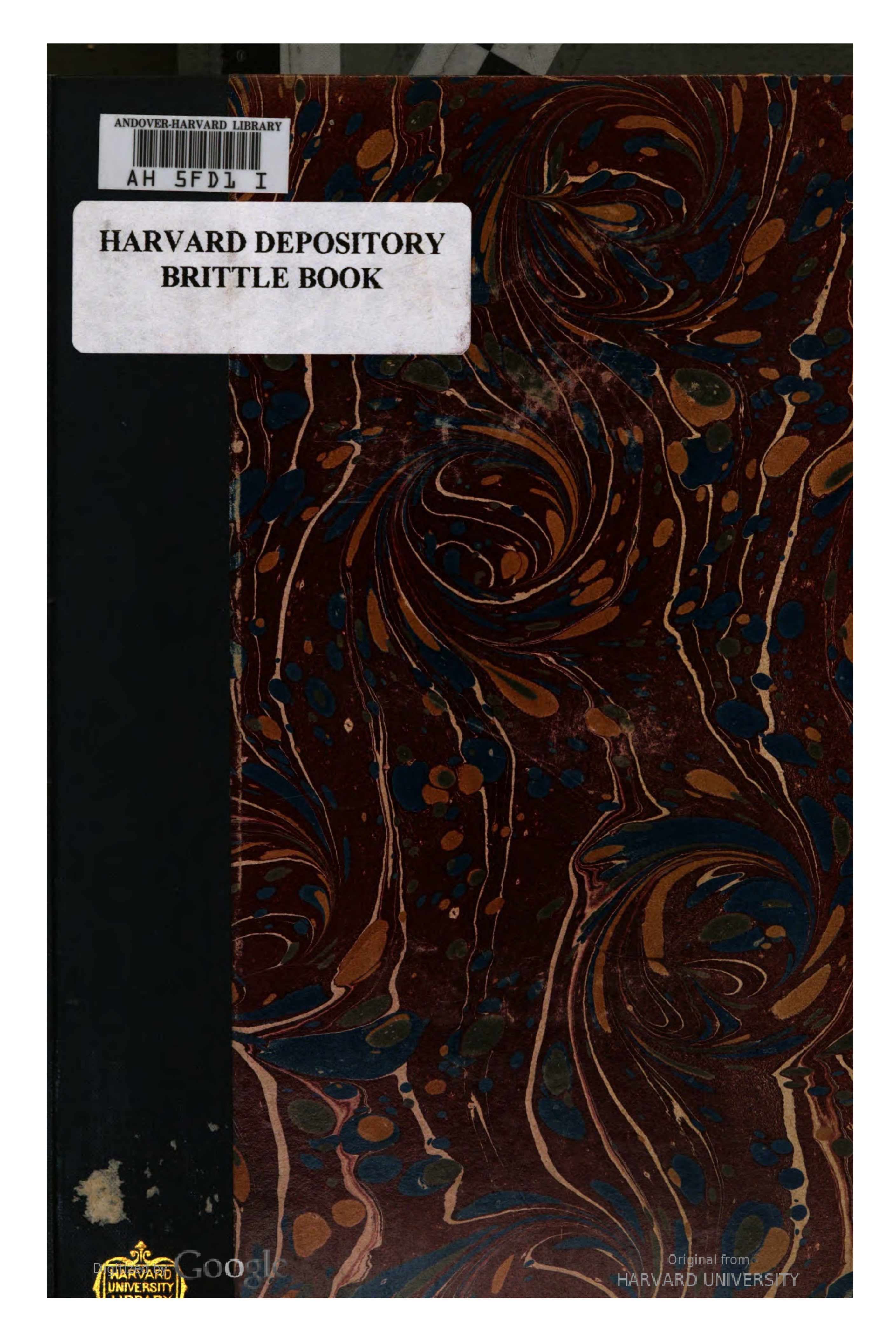
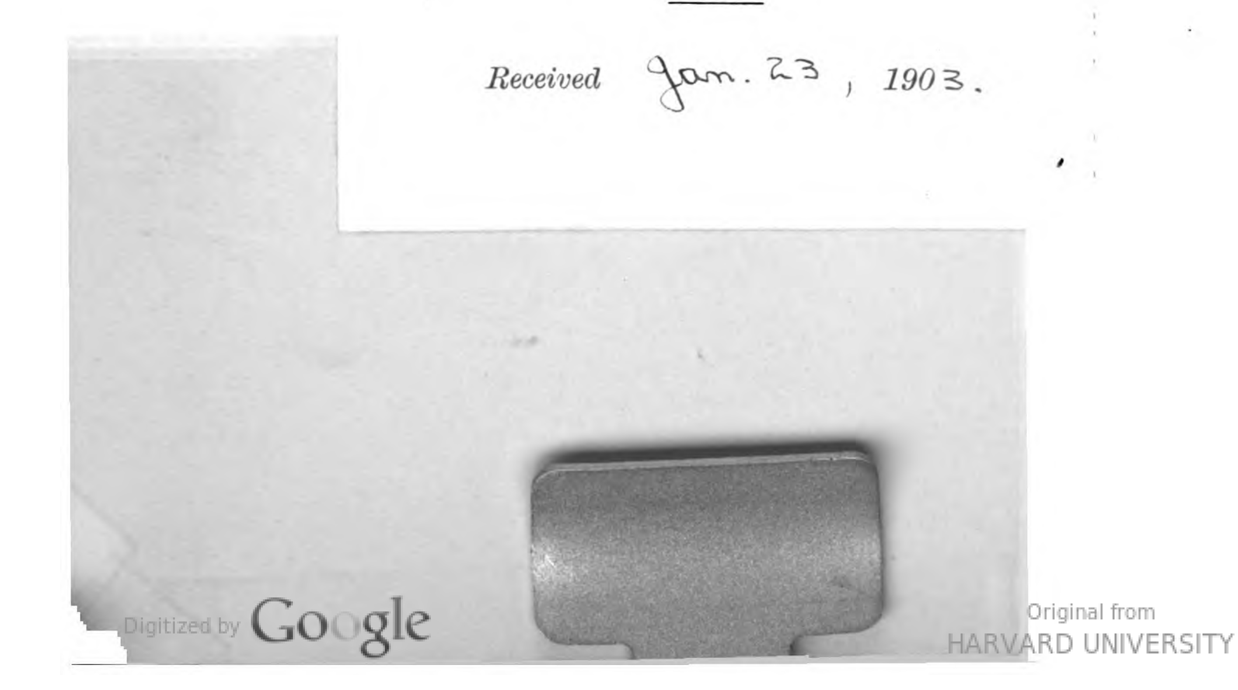

ANDOVER-HARVARD LIBRARY
AH 5FD1 I
HARVARD DEPOSITORY
BRITTLE BOOK

911 Studien Bd. 9 Heft 1





Studien

zur

Geschichte der Theologie und der Kirche

herausgegeben

von

N. Bonwetsch und **R. Seeberg**
Göttingen. Berlin.

Neunter Band. Heft 1.



Leipzig.
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung
Theodor Weicher
1902.



Das
römische Inquisitionsverfahren
in Deutschland
bis zu den Hexenprozessen

dargestellt

von

Lic. theol. Paul Flade,
Pfarrer zu St. Petri in Dresden.



Leipzig.
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung
Theodor Weicher
1902.



Inhaltsverzeichnis.



Erklärung der hauptsächlichsten abgekürzt angeführten Litteratur.

ADB. = Allgemeine deutsche Biographie, daraus Artikel von Brecher, Haupt, Krause, Reusch.

d'Argentrée = d'A. Collectio iudiciorum de novis erroribus I. 2. 292 ff.

Clemen = Clemen, Über Leben und Schriften Johanns von Wesel, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1897/98. 185 ff.

Crusius = Crusius, Schwäbische Chronik II.

Eymericus = Eymericus, Directorium Inquisitorum cum Commentariis Francisci Pegnae, Romae 1587.

Ficker = Ficker, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, Mitteilungen für Österreichische Geschichtsforschung 1880. 188 ff.

Finke = Finke, Der Waldenserprozess in Regensburg, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1890. IV. 345 f.

Finke Görres = Finke, Henner Tudickum, zur neusten Inquisitionslitteratur, Jahrbuch der Görresgesellschaft 1893. II. 332 f.

Flade, 1896 = Flade, Römische Inquisition in Mitteldeutschland etc. Beiträge zur Sächsischen Kirchengeschichte etc. 1896. 58 ff.

Flade, 1898 = Flade, Zur Waldenser- und Beginengeschichte der Sächsischen Lande, Beiträge zur Sächs. Kirchengesch. etc. 1898. 215 ff.

Flade ZKG = Flade, Deutsches Inquisitionsverfahren um 1400, Zeitschrift für Kirchengesch. XXII 2. Heft 232 ff.

Förstemann = Förstemann, Die christlichen Geisslergesellschaften 1828.

Stumpf-Förstemann = Historia Flagellantium praecipue in Thuringia von A. Stumpf in: Neue Mitteilungen aus dem Gebiete der historisch-antiquarischen Forschungen II. ed. Förstemann.

ranklin = Franklin, Beiträge zur Reception des römischen Rechts in Deutschland 1863.

Fredericq = Fredericq, Corpus Iuquisitionis Neederlandiae I. II.

Friess = Friess, Über Patarener, Begharden und Waldenser in: Österreichische Vierteljahrsschrift für kath. Theologie XI. 1872. 209 ff.

Gieseler = Gieseler, Kirchengeschichte. 2. Aufl.

Goll = Goll, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der böhmischen Brüder II.

Gretser = Gretser, Opera omnia XII.



Hahn = Hahn, Geschichte der Ketzer im Mittelalter I. II.
Hartzheim = Hartzheim und Schanaff, Concilia Germaniae.
Hausrath = Hausrath, Konrad von Marburg 1861.
Haupt ADB. = Haupt, Konrad Schmid ADB. 31. 683.
Haupt Rel. Sekt. i. Frank. = Haupt, Religiöse Sekten in Franken 1882.
Haupt ZKG V. = Haupt, Ein Beghardenprozess in Eichstädt, Zeitschrift für Kirchengeschichte V. 1883. 487 ff.
Haupt ZKG VI. = Haupt, Johann Malkaw aus Preussen etc. Zeitschrift für Kirchengeschichte VI. 1884. 323 ff.
Haupt ZKG VII. = Haupt, Zur Geschichte des Joachimismus. Zeitschrift für Kirchengeschichte VII. 1885. 37a ff.
= Haupt, Beiträge zur Geschichte der Sekte vom freien Geist und des Beghardentums. Zeitschrift für Kirchengesch. VII. 1885. 503 ff.
Haupt ZKG. IX. = Haupt, Zur Geschichte der Geissler. Zeitschrift für Kirchengeschichte IX. 1888. 114 ff.
Haupt ZKG. XII. = Haupt, Traktate gegen Beginen und Begharden. Zeitschrift für Kirchengeschichte XII. 1892. 85 ff.
Haupt ZKG. XIV. = Haupt, Deutsch-böhmische Waldenser um 1340. Zeitschrift für Kirchengeschichte XIV. 1894. 1 ff.
Haupt ZKG. XVI. = Haupt, Zur Geschichte der Waldenser in Böhmen. Zeitschrift für Kirchengeschichte XVI. 1896. 115 ff.
Haupt DZGW. 1889 = Haupt, Waldensertum und Inquisition etc. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1889. 285 ff.
Haupt DZGW. 1890 = Haupt, Waldensertum und Inquisition etc. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1890. 337 ff.
Haupt ZGO = Haupt, Joh. von Draendorfs Verurteilung etc. Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins 1900 N. F. XV. 479 ff.
Haupt, Maurenbrecher = Haupt, Hussitische Propaganda etc. in Maurenbrechers histor. Taschenbuch 1888. 244 f.
Haupt, Sybel = Haupt, Neue Beiträge zur Geschichte des Waldensertums. Sybels histor. Zeitschrift 1889. 42 ff.
Haupt, Die deutsche Bibelübersetzung der mittelalterlichen Waldenser 1885.
Haupt, Der waldensische Ursprung des Codex Templensis 1886.
Hasse = Hasse, Sächsisch-Albertinische Kirchengeschichte.
Hoensbreech = Hoensbroech, Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit I. Leipzig 1900.
Huck = Huck, Dogmenhistor. Beitrag zur Geschichte der Waldenser 1897.
Henner = Henner, Beiträge zur Organisation und Kompetenz der päpstlichen Ketzergerichte 1893.
Herzog RE. = Realencyklopädie. 2. Aufl.; 3. Aufl., besonders bezeichnet.
Hinschius = Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten V.
Hoffmann = Hoffmann, Sammlung ungedruckter Nachrichten 1737 II.
Homeyer = Homeyer, Johann Klenkock wider den Sachsenspiegel. Abhandlung der Akademie der Wissenschaften, Berlin 1855.



Jacke = Jacke, Handbuch des gemeinen Strafrechts 1827.
Jansen, Inquisition = Jos. Jansen, Inquisition u. Hexenverf. i. M. A. Hist. Zeitschr. 81. N. F. 45. 1898, 385 ff.
Jansen, Der Malleus = Jos. Jansen, Der Malleus maleficarum, seine Druckausgaben etc. Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst 1898. 119 ff.
Kaltner = Kaltner, Konrad von Marburg 1883.
Kapp = Kapp, Kleine Nachlese nützlicher reformatorischer Nachrichten 1730 III.
Krauss = Krauss, Im Kerker vor und nach Christus 1895.
von Lassberg = von Lassberg, Der Schwabenspiegel 1840.
Lea, History of the Inquisition 1840.
Lea ZKG. = Lea, Inquisition zu Toledo. Zeitschrift für Kirchengesch. XIV. 1894. 193 ff.
Lea, A Formulary of the Papal Penitentiary 1892.
Max. Bibl. Patr. = Maxima Bibliotheca Patrum XXV.
Malleus = Malleus Maleficarum 1698.
Meibom = Meibom, Scriptor. med. aev. II.
Menken = Menken, Script. med. aw. II.
Mosheim = Mosheim, De Beghardis et Beguinabus 1790.
Müller = Karl Müller, Die Waldenser und ihre einzelnen Gruppen 1886.
Mon. Boic. . . . Germ. = Monumenta Boica XXX, Germ. a. a. O.
Ochsenbein = Ochsenbein, Der Inquisitionsprozess der Waldenser in Freiburg, in: Aus dem Schweizerischen Volksleben 1885.
Osterley = Osterley, Das deutsche Notariat 1842 ff.
Planck = Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter 1878 I. II.
Potthast = Potthast, Regesta Pontificum.
Preger, Traktat = Preger, Traktat des David von Augsburg. Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften, hist. Klasse, München 1879 XIV. 2. Abt. 192 ff.
Preger, Beiträge = Preger, Beiträge zur Geschichte der Waldesier im Mittelalter, Abh. der Ak. a. a. O. XIII. 1878. 1. Abt. 207 ff.
Preger, Der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig dem Bayern etc. Abh. der Ak. a. a. O. XIV. 1879. 1. Abt. 1 ff.
Preger, Meister Eckart und die Inquisition 1869.
Ribbeck = Ribbeck, Beiträge zur Geschichte der röm. Inquisition. Zeitschrift für die Gesch. Westfalens 1888.
Riezler = Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Baiern 1896.
Rosenkränzer = Rosenkränzer, Bischof Johann von Strassburg 1881.
Röhrich = Röhrich, Der Prozess in Strassburg um 1400 in: Mitteilungen aus der evangelischen Geschichte des Elsass 1855. I.
Sachsse = Sachsse, Ein Ketzergericht 1891.
Schellhorn = Schellhorn Amoennitat. litter. VIII.
Schneidt = Schneidt, Thes. iur. Franc. XVII.
Schirrmacher = Schirrmacher, Friedrich II.



Schmidt = Schmidt, Päpstl. Urkunden und Regesten, die Provinz Sachsen betr. 1893 f. I. II.

Soldan = Soldan, Geschichte der Hexenprozesse.

Straganz = Straganz, Zum Beginnentum und Beginenstreit in Basel etc. Alemannia 27. Ig. 1900. 20 ff.

Tadra (Canc. Arn. Tadra) Cancellaria Arnesti, Archiv für Österr. Geschichte 1880. 61.

Tadra, Canc. Joh. Novif. = Tadra, Cancellaria Johannis Noviforensis, Archiv für Österr. Geschichte 1886. 67.

Tobler = Tobler, Zum Hexenwesen in Bern, Schweizer Archiv f. Volkskunde 1900. 4. 236 ff.

Ulanowsky = Ulanowsky, Examen testium ... 1332 factum in: Archivum komisyi hist. Scipt. Rev. Polon. XIII. 1889.

Vanska = Vanska, Das erste Auftreten der deutschen Sprachen in den Urkunden 1895.

Wattenbach 1886 Abh. = Wattenbach, Über Ketzergerichte in Pommern und der Mark. Abh. der Akademie der Wissenschaft, Berlin, hist. Klasse 1886.

Wattenbach 1886 Sitzgsber. = Wattenbach, Über Ketzergerichte in Pommern und der Mark. Sitzungsber. d. Akad. d. Wiss., Berlin 1886.

Wattenbach 1887 = Wattenbach, Über die Sekte des freien Geistes, Sitzungsber. d. Akad. d. Wiss., Berlin 1887.

Wattenbach HB. = Wattenbach, Handbuch eines Inquisitors etc. Abh. d. Akad. d. Wiss., Berlin 1888.

Wattenbach, Formelbuch = Wattenbach, Das Formelbuch des Domherrn Arnold von Protzau, Cod. dipl. Siles. V. 1862.

Wetzer und Welte = Wetzer und Welte, Kirchenlexikon a. a. O.

Wiggers = Wiggers, Urkundliche Mitteilungen über Beginen und Beghardenhäuser in Rostock. Jahrbb. für Mecklenburger Geschichte XXVII. 1882.

Wilmanns = Wilmanns, Zur Geschichte der römischen Inquisition in Deutschland. Sybels hist. Zeitschrift 1879. 207 ff.

Zacke = Zacke, Über das Totenbuch des Dominikanerklosters und der Predigerkirche in Erfurt. Jahrbb. der Akademie der gemeinnütz. Wissenschaften zu Erfurt. N. F. 1861.



I.

Voraussetzungen für die Inquisition in Deutschland.

A. Rechtliche Voraussetzungen.

1. Die Inquisition als kirchliche Institution.

Die Inquisition ist eine kirchliche Institution. Die Grundzüge des Verfahrens sind in den Bestimmungen des IV. Laterankonzils und des Konzils von Toulouse gegeben. Durch zahlreiche aus besonderer Veranlassung gegebene Bullen sind diese Bestimmungen im 13. Jahrhundert ausgebaut worden.[1] Dann haben die Clementinen das inquisitorische Verfahren nochmals grundsätzlich geordnet und teilweise ergänzt, eine Ergänzung die eine Anzahl Ketzerbullen im 14. und 15. Jahrhundert durch Verdammung neu auftauchender Häresien noch fortsetzte. Dabei hat es freilich nie einen offiziellen Kanon des so allmählich und gelegenheitsgemäss entstandenen kirchlichen Inquisitionsrechts gegeben. Weder hat die Kirche selbst je die hunderte im Laufe der Zeit erlassenen Inquisitionsvorschriften zusammengefasst, noch ist die weltliche Gewalt den schon von Clemens IV. wiederholt an sie ergangenen Aufforderungen[2] nachgekommen, die Ketzerbullen zusammenzuschreiben. Im 13. Jahrhundert gewinnen wir deshalb ein einheitliches Bild

[1]) Innocenz IV. und Alexander IV. haben weit über 100 Ketzerbullen erlassen, Alexander IV. allein 1255—1258 nicht weniger als 38, Potthast, Regesta pontificum II. 944—18057.

[2]) Am 2. Nov. 1265, 14. Nov. 1265, 13. und 18. Jan. 1266. Potth. 19433, 19536, 19592, 18253.

des von der Kirche geordneten Inquisitionsprozesses nur aus den zahlreichen Traktaten gegen die Ketzer, im 14. Jahrhundert ausserdem durch die von dem Ketzermeister verfassten systematischen Inquisitionslehrbücher. Bekannt ist die Practica Inquisitionis des Bernardus Guidonis. Das verbreitetste derartige Werk jedoch ist das Directorium Inquisitorum des Eymericus gewesen, das, um 1359 verfasst [1]) und am Anfang des 16. Jahrhunderts vom Jesuiten Jacob Pegna kommentiert, so recht eigentlich als Inquisitionskodex des Mittelalters zu bezeichnen ist.

Eine grosse Zahl der päpstlichen Ketzerbullen sind an deutsche Fürsten und Herren, Bischöfe und Inquisitoren gerichtet, beziehen sich also ausdrücklich auf deutsche Verhältnisse. Natürlich sind aber für das inquisitorische Verhalten in Deutschland ebenso die allgemein kirchlichen Bestimmungen der Konzile verpflichtend, wie die betreffs der Inquisition in anderen Ländern getroffenen Anordnungen. Es geschieht deshalb nur damals, als es sich um die Einführung der Inquisition in Deutschland handelt, dass der Papst am 18. November 1231 den Erzbischof von Trier mahnt, er solle gegen die Ketzer secundum formam concilii generalis et statuta vorgehen.[2]) Später sind derartige Erinnerungen, die ja ohnedies auch formelhaft gebraucht werden, überhaupt unnötig gewesen, denn die Gültigkeit der kirchlichen Inquisitionsbestimmungen verstand sich von selbst. Darum mahnt das in der Greifswalder Kirchenbibliothek aufgefundene Handbuch eines Inquisitors nicht nur „zu halden alle sacczunge der .... kirchen dy weder dy kecczer sint“, sondern fügt an die gegebenen Inquisitionsvorschriften als besonderes Rüstzeug des Inquisitors noch eine Menge päpstlicher Ketzerbullen abschriftlich bei. Ebensolche Bullen sind dem Inquisitionskodex des Eymericus angehängt.[3]) Dass aber das Directorium dieses Italieners auch in Deutschland Geltung hatte, erkennen wir daraus, dass

[1]) Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Baiern 51; Wattenbach setzt die Abfassung auf 1368 an: Über das Handbuch eines Inquisitors etc. Abhandlung der Akademie der Wissenschaften. Berlin. 1888, 4.

[2]) Hartzheim, Conc. Germ. III. 540.

[3]) Über die vielfache Heranziehung päpstlicher Erlasse in Tegnas Kommentar cf. Graf von Hoensbroech Das Papsttum etc. I. 39 ff.

das eben erwähnte Handbuch vielfach einfach aus Abschriften aus Eymericus besteht.[1]) Umgekehrt hat Bernardus Guidonis in seine Practica ganze Stücke aus dem Traktat des deutschen Franziskaners David von Augsburg „de Inquisitione haereticorum“ aufgenommen,[2]) und ebenso sind die Hexenprozesse, diese besondere Spielart der Ketzerprozesse, überall nach den Vorschriften des von deutschen Inquisitoren verfassten Hexenhammers geführt worden. Der Malleus ist wiederum vielfach aus dem Directorium des Italieners Eymericus abgeschrieben[3]): wir sehen, es bestand auf dem Gebiete der Ketzerverfolgung die vollste kirchliche Internationalität.

David von Augsburg erwähnt in seinem Traktat einmal neben dem geistlichen den weltlichen Richter. Schwerlich ist jedoch daraus zu folgern, dass damals von Obrigkeitswegen gegen Ketzerei vorgegangen worden wäre, denn an anderer Stelle weist er die Häresie auf das Bestimmteste vor das geistliche Gericht.[4]) Dasselbe thut der Schwabenspiegel,[5]) der um 1318 verfasste Traktat des Passauer Anonymus und derjenige des Petrus von Pilichendorf von 1395. Vor allem aber zeigt, wie wir sehen werden, das Verfahren in den deutschen Inqui-

[1]) Wattenbach, Hb. 37—255, 20.

[2]) Haupt, Neue Beiträge zur Geschichte des mittelalterl. Waldensertums, Sybels hist. Zeitschr. 1889. 42. Karl Müller, die Waldenser und ihre einzel. Gruppen. 1886. 157.

[3]) Über die allgemeine Gültigkeit des Hexenhammers Horst Daemonomagie II. 118. Übereinstimmung zwischen Eymericus und Malleus betr. des Prozessbeginns Eym. III. 413, 67, Mall. III. qu. 1; über die beim Prozess nötigen Personen, Eym. 245 n. 81, Mall. 518 qu. 6; Unterscheidung des levis-vehementer-violenter suspectus Eym. 486 n. 181, Mall. 580 qu. 19; Zeugnis der Verwandten nur gültig, wenn es gegen den Angeklagten spricht, Eym. 612 qu. 70, Mall. 580 qu. 19.

[4]) Traktat des David von Augsburg ed. Preger, Abh. d. Akad. d. Wiss. hist. Klasse. München. 1879.

[5]) XIV. 2, 234, 233. iudices tam ecclesiastici quam seculares; vergl. dagegen c. 44 . . . quare haeretici debeant prius in iudicio spirituali examinari.

[6]) von Lassberg, Der Schwabenspiegel § 313, Swa man ketzere innen wirt die sol man ruegen geistlichen gerichte.

[7]) Abfassungszeit des Traktats des An. Pass. s. Karl Müller 148, diejenige des Traktats des Petrus von Pilichendorf Huck, Dogmenhist. Beiträge zur Geschichte d. Waldenser. 1897. 20.

sitionsprozessen im einzelnen, dass im 13. und 14. Jahrhundert, von einem prozessualen Vorgehen gegen die Häresie von Staatswegen nicht die Rede gewesen ist. Richterin der Ketzerei war die Kirche, die Prozesse werden geführt: secundum formam ecclesiae.[1]) Im 15. Jahrhundert hat man sich zwar vereinzelt gegen Eingriffe von weltlicher Seite wehren zu müssen geglaubt,[2]) doch zeigen anderseits die norddeutschen Flagellantenprozesse, wie friedlich man, wenn nur die Ketzer unterdrückt würden, auch mit Landesfürsten Hand in Hand ging, die wie Friedrich der Streitbare 1414 in Sangerhausen dem Inquisitar sogar die Schöppen beiordneten.[3]) Wenn nötig wahrte die Kirche freilich auch ihr Inquisitionsrecht mit aller Entschiedenheit; so wenn im Pommerschen Prozess 1478 die Geistlichkeit ohne auf die vom Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg angesetzte Untersuchung zu warten, ja in völliger Nichtachtung der von ihm einigen Böhmischen Brüdern erteilten Geleitsbriefe die Verdächtigen einfach gefangen setzte.[4])

Der Malleus hat neben den geistlichen ausdrücklich auch die weltlichen Richter mit der Ketzer-, beziehentlich Hexenverfolgung betraut; es geschah dies mit der Absicht, unter thunlichster Entlastung der Inquisitoren die Verfolgung möglichst wirksam zu verallgemeinern.[5]) Obgleich aber im weiteren Verlauf die Prozesse thatsächlich zumeist in die Hände der weltlichen Behörde übergegangen sind, und obgleich die weltlichen Richter während der Folter natürlich nicht wie ihre

---

[1]) So heisst es in den Prozessen 1342 in Würzburg Monum. Boica. 40. 420, desgl. 1398 im Steierschen Prozess von Döllinger, Beiträge zur Sektengesch. des Mittelalters II. 348.

[2]) So wendet sich die Provinzialsynode von Würzburg 1446 gegen die iudices laicos super crimen haereseos iudicantes Hartzheim V. 357.

[3]) Förstemann, Die christl. Geisslergesellschaft 163 ff. 173. 278 ff., s. Flade, Römische Inquisition in Mitteldeutschland, Beiträge für Sächs. Kirchengesch. 1886. 81.

[4]) Wattenbach, Ketzergerichte in Pommern und der Mark. Abh. d. Akad. d. Wissensch. Berlin 1886. 89, vergl. dagegen die Verhandlungen vor dem Amt Darcz 1393, ebda. 22.

[5]) Weltliche Richter kamen nicht in die Gefahr der Irregularität, auch wenn sie reuige Hexen verbrannten, die Inquisitoren eigentlich hätten begnadigen müssen. Jos. Hansen, Der malleus malef. etc. Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst 1898. 148.

geistlichen Amtsgenossen fromm die Messe lesen liessen,[1]) zeigen doch allerlei religiöse Veranstaltungen noch bei den Prozessen im 17. und 18. Jahrhundert, dass wie der Malleus und die Bulle Summis desiderantibus es auch wollte, der Hexenprozess seinem eigentlichen Wesen nach doch ein negotium fidei oder processus fidei war.[2])

2. Die Inquisition und das deutsche Recht.

Man kann sich kaum einen schärferen Gegensatz vorstellen, als den, wie er zwischen dem römischen Inquisitionsrecht und dem germanischen Rechtsbewusstsein besteht. Im deutschen Recht ist nur die That, aber nie der Wille strafbar; der Inquisitor fragt wesentlich nach der Glaubensansicht, d. i. nach der Gesinnung des Beklagten. Dort ist ein Verfahren selbst im öffentlichen Interesse kaum möglich ohne den Kläger, der vor Gericht frei und offen seine Klage vertritt und mit seiner ganzen Persönlichkeit für die Klage eintritt; hier hört man von Anklageprozessen, ja von Inquisitionsprozessen so gut wie nichts, das ganze Verfahren gründet sich auf Denunziation. Dort wartet der Richter, bis der Kläger den Beklagten überführt; hier setzt er selbst alle Hebel in Bewegung, um zu einer Verurteilung des Verdächtigen zu gelangen. Dort dürfen nur schöffbarfreie Männer Zeugen sein, nicht nahe Verwandte, das Gesinde, geschweige Unehrliche und Gebannte; hier macht nicht einmal Exkommunikation unfähig zum Zeugnis, Weib und Gesinde aber sind sogar zum Zeugnis verpflichtet. Dort ist der Richter eben Richter und nicht zugleich Kläger, lässt das Urteil finden und darf die Strafe weder verschärfen noch mildern; hier finden wir Kläger und Richter in einer Person, die Beisitzer haben über das Urteil so gut wie keine Gewalt, dagegen kann es der Inquisitor je nach Verhältnissen verschärfen oder mildern. Dort das Verfahren mündlich, aufs deutsche Wort; hier ein

[1]) Malleus maleficarum 249. 251.

[2]) Riezler, 49. 105. Schon Johann XXII. hatte die Zauberer den Ketzern gleichgestellt und Eugen IV. die Inquisitoren aufgefordert, die Hexerei zu verfolgen. Hitzig, Annalen für deutsche Rechtspflege XXV, Soldan, Gesch. d. Hexenprozesse. 197. Hinschius, das Kirchenrecht etc. V. 160ff., Jos. Jansen, Inquisition u. Hexenverf. im M. A. Hist. Zeitschr. 1898. 3. 392ff., Hoensbroech I. 210ff., 377ff.



schriftliches Verfahren. Dort ursprünglich alle Strafen mit Geld lösbar; hier für überwiesene Ketzer nur der Tod: so steht das Inquisitionsrecht in allen wesentlichen Punkten im schroffsten Gegensatz zum germanischen Recht.[1])

Es ist erklärlich, dass bei dieser Lage der Dinge die Einführung der Inquisition in Deutschland mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war. Und in der That hat sich der Widerspruch des deutschen Volksgeistes gegen das römische Verfahren immer aufs neue in blutigen Gewaltthaten gegen die Inquisitoren Luft gemacht.[2]) Es erscheint so auch als etwas dem

---

[1]) Jarke, Handbuch des gemein. Strafrechts I. 11; Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, I. 155, 224, II. 5; Jarke 29, Planck I. 87, 157; Planck II. 64; Planck I. 105, 110, 166, 179; II. 48, 172 ff.; I. 133; Jarke 20. Hieran wird dadurch nicbts geändert, dass man unter dem Einfluss des kanonischen Rechts vom 14. Jh. ab auch bei den weltlichen Gerichten zum Inquisitionsprozess überzugehen begann. Jos. Hansen. H; Z. 1898. 3. 392.

[2]) Einzelermordungen: 1252 Dominikaner Petrus in Baiern, David von Augsburg ed. Preger. 192. 1318 Dominikanerprior Arnold in Krems. Haupt DZGW. 1889. 306. 1330 Gallus in Prag. Desgl. Schwenkfeld Tadra, Arch. Ö. G. 41. 405. Haupt DZGW. 1889. 316; ein Priester im Steierschen, Haupt DZGW. 1890. 373; ein Inquisitor in Strassburg, der ertränkt worden war, und mit dessen Tod Böckler im Beichtstuhl eingeschüchtert wird. Röhrich, die Strassburger Winkler und ihr Verhör 1400. Mittlgn. aus d. ev. Gesch. des Elsass. I. 3. 32; vergl. auch die Ermordung Johann Weidenhofers, des ehemaligen Waldensers, Röhrich 27 und Haupt, Der waldens. Urspr. des Cod. Templ. 35. No. 4: Hy quinque interfecti sunt, quod de Secta se averterunt. Förmliche Aufstände der Ketzer nennt unter Quellenangaben Gieseler II. 3. 308 aus den Jahren 1312 und 1338 in Österreich, 1332 erheben sich die Waldenser mit bewaffneter Hand gegen die Inquisition in den Thälern Piemonts, Haupt b/Sybel 1889. 45. 1330 desgl. in Böhmen Haupt ZKG. XIV. 3, 1335 in Schlesien (incendiae et rapinae), Wattenbach, Formelbuch des Domherrn Joh. von Protzau, Cod. dipl. Siles. V. 55, Haupt DZGW. 1890. 310; einem böhmischen Inquisitor werden 1377 drei Verdächtige mit Gewalt entrissen, Haupt ZKG. XVI. 115; gegen Petrus Zwicker regte sich der Widerstand schon im Pommerschen, Wattenbach, Sitzungsbericht 1886, 50. Abh. 26, im Steierschen brach er offen hervor, Haupt DZGW. 1890. 373, vergl. Preger, Beitr. zur Gesch. d. Waldesier XIII. 1875, I. 246; bei den Eichstädter Verfolgungen heisst es, dass, wenn Gott nicht Gnade dazu gegeben hätte, „daz man ir bezeit innan worden ver, si hätten Kristenglauben kürtzlich verdrungen“, von Döllinger II. 615; für die Stimmung in Köln ist es

deutschen Recht ursprünglich völlig Fremdes, wenn der Schwabenspiegel im Gegensatz zum Sachsenspiegel, der von geistlichem Recht nichts weiss, die Hauptbestimmungen der bischöflichen Gerichtsbarkeit in sich aufgenommen hat.[1]) Wollte

1407 bezeichnend, dass Jacob von Soest sich nach Bacharach zurückzieht, um sicher zu sein, Haupt ZKG. VI. 360; in Basel 1405 widersetzen sich anfangs der Beisitzer Wurstisen, Chronik 158; bei den Hinrichtungen in Sangerhausen 1414 und Freiburg 1430 werden grosse Vorsichtsmassregeln getroffen und zahlreiche Wachen ausgestellt, Förstemann 167, Ochsenbein, Aus dem Schweizerischen Volksleben. 279. Endlich das Verhalten massgebender Kreise: Nach der Ermordung Torsos, des Genossen Konrads von Marburg, schärft der Rat von Strassburg nachdrücklich den Dominikanern ein, sie sollten durch Predigt auf die Leute einwirken und sie nicht so straks unverhört verbrennen. Speklin bei Illgen hist. Zeitschrift 1840, III. 56, vergl. Hildegardis, Äbtissin von St. Rupertus bei Bingen, die sich gegen das Töten der Ketzer ausspricht: quoniam forma dei sunt, Gieseler II. II. 602; 1375 nimmt der Rat von Köln unter ausdrücklicher Berufung auf eine Anzahl geistlicher Gutachten die Beginen gegen Verfolgungen in Schutz und fällt in dem betreffenden Schreiben an Gregor IX ein sehr scharfes Urteil über das ganze Inquisitionsverfahren, bei welchem jenen Armen, die doch sämtlich schlichte und ungebildete Leute seien, von den Inquisitoren Glaubensfragen von so ausserordentlicher Schwierigkeit vorgelegt würden, dass kaum ein grosser Theologe mit Aufgebot aller Gelehrsamkeit darauf Antwort zu geben vermöchte, Haupt DZGW. 1890, 553, 310. Als magna iniustitia empfindet es der Bürgermeister von Heilbronn, als er sich gegen die Inquisition wehrt, dass Richter, Kläger und Zeugen dieselbe Person seien. Kapp, Nachlese nützl. reform. Nachrichten III. 41. Haupt, Rel. Sekt. in Franken. 37. Acht Kölner Theologen verteidigen am Ende des 14. Jahrhunderts in einer ganzen Reihe von Gutachten die so viel verfolgten Beginen, Mosheim 433, Fredericq II. 177 ff. 169. 160 ff. 173 ff. Johannes de Indagine wendet sich gegen die, qui se vulnerant sanguinem effudendo zelo Christi, Stumpf bei Förstemann. Mitteilungen aus dem Gebiete der historisch-antiquarischen Forschungen II. 36. Jacobus Carthusianus aber schreibt: Es wäre nicht nötig so viel Ketzer zu verbrennen, aber jene schreien, er ist ein Ketzer, er muss verbrannt werden, und wenn sie können, strafen sie ihn am Besitz oder am Leben. Gieseler II. 4. 377.

[1]) § 313 a: Swa man ketzere innen wirt, di sol man ruegen geistlichem gerichte vnd soln bi dem ersten versuochen .. vnde alse si veberkommen werdent . so sol sich ir der weltlich rihter vnderwinden . vnde sol veber si richten alse recht ist. Daz gerihte ist er sol si brennen of einer huerde . vnd beschirmet si der rihter vnde gestat in . vnde rihtet nuit uiber si so sol man in verbannen bi hechsten . daz sol tuon ein bischof etc.

b: Swer von der ketzerie kommen wil, den sol man emphahen ez



die Kirche, die ja zur Durchführung der Inquisitionsprozesse freilich der Hilfe des Staates in weitgehendstem Masse bedurfte, trotz jenes Widerspruchs des deutschen Volksgeistes der Inquisition im Reiche Eingang verschaffen, so konnte dies nur auf dem Wege geschehen, dass die kirchlichen Bestimmungen gegen Ketzerei reichsgesetzlich förmlich anerkannt wurden und man so die Inquisition in aller Form einführte.[1]) In der That haben wir in Deutschland eine ganze Reihe von Ketzergesetzen und diese zeigen, dass das deutsche Reich der Kirche nicht nur, wie sie es von jedem Staate fordert, mit verbundenen Augen Gehorsam geleistet hat, sondern dass die Kaiser die Ordnungen des Inquisitionsverfahrens der Kirche zu Nutz zusammengefasst, das Gewohnheitsrecht zum öffentlichen Recht gemacht, ja einzelne kirchliche Bestimmungen sogar noch verschärft haben. Vor allem aber war durch die kaiserlichen Erlasse für die Einführung der Inquisition in Deutschland ein unbestreitbarer Rechtsgrund geschaffen.

Schon Friedrich I. hatte 1184 die alten Ketzergesetze gegen Häresie erneuert und am 22. März 1209 hatte Kaiser

sol der bischof sinen eid offentlich nemen . also daz er von der ketzerie kere vnd niemer mer dar zw kome . im sol ouch der bischof buozze geben nah rehte . keret er darnach wider zw der ketzerie . vnde wird dez vber redet so ist vber in erloubet . allen weltlichen rihtern . vnd wil er aber wider kómen, wen sol in nuit emphan . vnd sol in nuit erhören: von Lassberg, der Schwabenspiegel. Der Sachsenspiegel enthält nichts Derartiges, wie ja auch auf Veranlassung des bekannten Walter Kerlinger Johann Klenkock denselben vom Standpunkt des Kirchenglaubens aus einer genauen Durchsicht unterzog und die Verurteilung von 14 Sätzen seitens des Papstes durchsetzte. Anderseits zeigt dabei freilich die Vertreibung Klenkocks aus Magdeburg und das erfolgreiche Vorgehen des Rats zu Gunsten des in ganz Niedersachsen allgemein gültigen Rechtsbuchs, dass die Inquisition ihre Macht weit überschätzt hatte. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I. 372 ff. Homeyer, Johann Klenkock wider den Sachsenspiegel. Abh. d. Akad. d. Wiss. Berlin 1855.

[1]) Wenn Alexander IV, Innocenz IV. alle der Inquisition entgegenstehenden Gesetze einfach aufhoben, Benrath 6. Herzog R. E. 3. Aufl. IX. 156, Hoensbroech 46, so änderte das nichts an der thatsächlichen Lage in Deutschland. Umgekehrt wurde die Rechtslage dadurch nicht berührt, wenn sich der böhmische Adel um Königl. Mandate gegen die böhm. Brüder nicht kümmerte G. Müller bei Herzog a. a. O. III. 455.



Otto dem Papst das Versprechen gegeben, die Ketzer zu verfolgen.[1]) Insonderheit aber war es Friedrich II., welcher der inzwischen ausgestalteten Inquisition in Deutschland Daseinsberechtigung verschaffte, nach seinem Erlass vom 22. Novbr. 1220, in dem er die Ketzer mit dem Reichsbann belegte, vor allem durch das berüchtigte Ketzergesetz von Ravenna, vom März 1232. „Um aus Deutschlands Marken, wo stets der rechte Glaube blühte, die emporwuchernde Ketzerei zu tilgen" befahl er darin das schärfste Vorgehen gegen die Häretiker und sicherte den Inquisitoren den vollsten Schutz des Reiches. Durch Erlasse vom 14. Mai 1238 und 22. Februar 1239 wurde jenes Gesetz weiter verschärft und am 14. Mai 1239 nochmals erneuert.[2]) Im besonderen verpflichtet der Kaiser in diesen Gesetzen alle Fürsten, Bischöfe, Äbte, Herzöge, Markgrafen, Vögte, Ministerialen und Amtsleute des Reichs zum Schutz der Inquisitoren, die als Getreue des Kaisers wohl aufzunehmen und gegen die Umtriebe der Ketzer zu schützen sind. Eidlich sollen sie den Inquisitoren Unterstützung durch Wort und That geloben, ihnen insonderheit freies Geleit gewähren. Von allen Gläubigen wird die Anzeige der ihnen bekannten Ketzer gefordert, Kinder, die ihre ketzerischen Eltern nicht zur Anzeige bringen, werden mit dem Verlust aller Lehen und Güter bedroht. Verdächtige sollen sich auf die landesübliche Weise reinigen. Hehler der Ketzer sind mit dem Reichsbann, Häretiker, die Widerruf leisten, mit ewigem Gefängnis zu bestrafen, für überwiesene Ketzer, die sich weigern zu widerrufen, wird die Todesstrafe und 1238 erstmalig ausdrücklich der Feuertod festgesetzt. Das Vermögen der Ketzer ist einzuziehen, ihre Häuser sollen dem Erdboden gleich gemacht werden, jede Appellation gegen das Urteil eines Inquisitionsgerichts ist untersagt.

In diesen Gesetzen hat die Kirche den ersten thatsäch-

---

[1]) Brück, Inquisition in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon VI. 770; Fredericq I. 519.

[2]) Pertz, Mon. Germ. Legg. II. 244, 252 f, 287 ff, 326 ff. Darüber, dass 1238 zum erstenmal die Strafe der Verbrennung ausdrücklich genannt wird, vergl. Ficker, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei MÖG. 1880. 180 ff.

lichen Rechtsgrund für die Einführung der Inquisition in Deutschland besessen, und durch die Erneuerung dieser Gesetze durch Kaiser Rudolph 1292 und Heinrich VII. 1312 wurde ihre Rechtskraft nur verstärkt.[1]) Dass man sie in Deutschland auch so würdigte, zeigt ebenso ein Erlass des Erzbischofs von Salzburg und Herzogs von Kärnthen, in dem diese ihre Beamten zur Unterstützung der Inquisitoren anweisen gemäss dem a domino papa et imperatore erteilten Auftrage [2]) wie der Traktat Davids von Augsburg, der seinen Ratschlägen für inquisitorisches Vorgehen besonderen Nachdruck verleihen will durch die Beifügung statutorum sedis apostolicae e t l e g u m c i v i l i u m contra eos edita et complices eorum.[3]) Für wie wichtig aber die Kirche die Gesetze Friedrichs hielt, geht daraus hervor, dass nicht nur Alexander IV. am 2. Dezember 1260 sie erneut einschärfte und Clemens IV. am 31. Oktober 1265 sie nochmals ausdrücklich bestätigte, nicht nur Innocenz IV und noch Bonifaz VIII verordneten, dass sie unverbrüchlich zu beachten seien,[4]) sondern dass auch Eymericus ganze Abschnitte der Erlasse Friedrichs wörtlich in sein Directorium und zwar in die Formulare für den Gebrauch der Inquisitoren aufnahm, und diesen den Rat gab, sie sollten Abschriften jener Gesetze jederzeit bei sich führen. Sogar der Komentator des Eymericus Franciscus Pegna verweist wiederholt auf jene kaiserlichen Bestimmungen.[5])

Dasselbe, was Friedrich II. im 13. Jahrhundert gethan hatte, indem er nicht nur der Inquisition die weitgehendste Förderung zu teil werden liess, sondern sogar teilweis über die kirchlichen Bestimmungen noch hinausging, geschah im

---

[1]) Cod. Epist. Rodolph Lips. 1806 I. 148, Haupt QZGW. 1889, 304; Lea, History of the Inquisition II. 348.

[2]) Ficker, 215; vergl. den Erlass des Erzbischofs von Mainz vom März 1233 a. a. O. 359.

[3]) Traktat ed. Preger 205; bezeichnend dafür, dass es damals noch durchaus nicht selbstverständlich war, gegen Ketzerei mit inquisitorischer Strenge vorzugehen, ist, wenn David gegen sie verfahren wissen will sicut contra reum lese maiestatis 225.

[4]) Potthast, 17985, 19423. Hoensbroech I. 45.

[5]) Vergl. Formel des Empfehlungsbriefs an Fürsten, der Eidesleistung für die Behörden; Verbot der Appellation III. 390. 392. 393. 420. 674.

14. Jahrhundert durch Karl IV. in Gesetzen vom 9., 10., 13. und 17. Juni 1369, 7. Juni 1371 und 17. Februar 1373,[1]) Gesetze, in denen er sich übrigens gleichfalls ausdrücklich auf die Ketzergesetze Friedrichs bezieht. Es richten sich dem Wortlaut nach diese Gesetze nicht gegen Ketzerei im allgemeinen, sondern gegen die damals von der Kirche besonders verfolgten Beginen und Begharden; doch fasste man unter diesem Namen thatsächlich die verschiedensten Ketzereien zusammen, und es war, wie später die Vauderie, so damals der Name des Beginen- und Begardentums zur Ketzerbezeichnung als solcher geworden. Während nun die letzten Erlasse Karls nur im allgemeinen der Inquisition alle Privilegien erneuern, die sie nur je in irgend einem Lande erhalten habe, enthalten die ersten vier Gesetze eine Reihe von Einzelbestimmungen: Als Feinde des Staates werden alle Beginen und Begarden mit der Acht belegt. Die landesfürstliche Geistlichkeit und der die geistlichen Gerechtsamen ausübende Klerus wird angewiesen, der Inquisition Kerker zur Verfügung zu stellen. Eine Anzahl Edler und Herren werden mit dem besonderen Schutz der Inquisition betraut. Diese werden ermächtigt, zu ihren Prozessen die öffentlichen Beamten und Notare zuzuziehen, wobei die Eidesformel vorgeschrieben wird, in der sich die Notare zu treuer Amtsführung, insbesondere zu unbedingtem Schweigen über die Verhandlungen verpflichten müssen. Aufs strengste ordnet der Kaiser vor allem die Einziehung aller Güter der Ketzer an, und bedroht diejenigen, welche den Ketzermeistern den ihnen gebührenden Anteil am eingezogenen Ketzervermögen vorenthalten, mit den schärfsten Strafen. Wer als Bürgermeister die Güter nicht innerhalb Monatsfrist einzieht, hat 100 Mk. reinen Goldes Strafe zu zahlen; wer sich aber den Anordnungen betreffs des Ketzerbesitzes mittelbar

[1]) Mosheim, 350 ff. 343 ff. 356 ff. 368 ff. 390 ff. Fredericq I. Nr. 210, 211, 212, 213, 214, 218. Ausführliche Inhaltsangabe b. Wilmans, Sybels hist. Zeitschrift 1879, 207 ff. Auch die Majestas Carolina wies unter Erinnerung an die Gesetze Friedrichs II. die königlichen Beamten an, sie sollten von Amtswegen den Ketzern nachspüren und sie dem Bischof und Inquisitor ausliefern, Merunsky, Die Majestas Carolina, Ztschrift der Savignystiftung für Rechtsgesch. IX. Germ. Abt. 78.

oder unmittelbar widersetzt, soll ohne weiteres sein gesamtes Vermögen an den Fiskus verlieren und aller Privilegien, Freiheiten und Ehren beraubt werden. Über die Art der Verteilung des ketzerischen Besitzes bestimmt Karl IV., dass die Häuser der Begharden in Inquisitionsgefängnisse umgewandelt werden sollen. Die Häuser der Beginen sind zu verkaufen und ist ein Drittel des Erlöses als Almosen zur Ausbesserung der Herbergen und zum Gottesdienst für eingekerkerte reuige Ketzer zu verwenden; das zweite Drittel wird der Inquisition überwiesen; das letzte Drittel sollen die Städte zur Ausbesserung ihrer Stadtbefestigungen und Strassen erhalten. Endlich wird angeordnet, dass die zahlreichen unter dem Volk verbreiteten deutschen Bücher, Traktate, Predigten und fliegenden Blätter verbrannt werden sollen.

Es ist erklärlich, dass der Papst dem Kaiser wegen dieser Gesetze nicht nur die ausserordentlichsten Lobsprüche zollt und ihn als pugil fidei magnificus ac promptus persecutor feiert,[1]) sondern dass er auch die über die derzeitigen kirchlichen Anordnungen hinausgehenden kaiserlichen Bestimmungen soweit irgend angängig in den Bullen vom 9. Juni 1371, 28. Mai 1372 und 5. Januar 1373 kirchlich approbierte.[2]) Auch in der Folgezeit hat man auf die Gesetzgebung Karls grossen Wert gelegt. So schärfen die Magdeburger Provinzialstatuten von 1370 ausdrücklich die Beachtung der kaiserlichen Gesetze ein, und in einer Bulle zwischen 1400 und 1404 fordert Bonifacius IX. auf, sich nach den Gesetzen Karls IV. zu richten.[3])

Das kirchliche Recht und die kaiserlichen Gesetze bildeten sonach die Rechtsgrundlage für das inquisitorische Vorgehen.

---

1) Fredericq I. 222.

2) Schmidt, Päpstl. Urk. u. Regesten Prov. Sachsen betr. II 282, 281, 295; ohne Vorbehalt bestätigte der Papst die Bestimmungen Karls über die Verteilung der Ketzergüter und die vom Kaiser Kerlinger zugestandene Befugnis, mangels geeigneter Notare anderen Personen das officium tabellionatus nach vorheriger Eidesabnahme zu übertragen. Dagegen wird das sehr summarische Gebot Karls, alle häretischen deutschen Schriften zu verbrennen, dahin korrigiert, dass die Inquisitoren die betreffenden Schriften unter Zuziehung von Theologen und Kanonisten prüfen und, wenn nötig, verbieten und verbrennen sollen.

3) Hartzheim. IV. 425. Haupt ZKG. VII. 524. 566.



Deshalb befiehlt Herzog Przimislaw von Teschen und Grossglogau seinen Getreuen die Unterstützung der Inquisitoren, „noch der heylichen kirchen bobistlichen und keyserlichen rechte und gesecze“, deshalb soll der Inquisitor nach der Anweisung im Greifswalder Handbuch sein Amt führen secundum formam iuris et secundum formam canonum super hoc editorum et legum imperialium.[1])

Was die Hexenverfolgung anlangt, in die schliesslich die deutsche Inquisition ausläuft, so konnte man sich dabei auf die alten Volksrechte stützen, da diese in Sachsen, wie Franken die Verbrennung der Hexen forderten.[2]) Auch die Carolina enthielt Bestimmungen gegen die Zauberei.[3]) Vor allem aber fehlte es auch bei der solennen Einführung des Hexenprozesses nicht an einer besonderen kaiserlichen Verordnung zu ihren Gunsten in dem Manifest Kaiser Maximilians vom 6. November 1486.[4]) In welchem Maase es der Kirche gelang, die Hexenverfolgung zu verallgemeinern, zeigen die Veröffentlichungen von Hansen und Hoensbroech,[5]) und als geradezu einzigartig erscheint der Widerstand, den der Mitverfasser des Hexenhammers Institoris von weltlichen und geistlicher Seite in Innsbruck erfuhr, wo er ohne den geringsten Erfolg das Feld räumen musste.[6])

B. Thatsächliche Voraussetzungen.

1. Das Sektentum in Deutschland.

Aufgabe der Inquisition war es, die Einheit der Kirche zu hüten, eine Einheit, die freilich Rom damals schon sehr äusserlich darin sah, dass sich der Gläubige ohne viel Forschen

---

1) Wattenbach, Hb. g., 10.

2) So die lex Salica, Rip., Visigoth, Sachsen- und Schwabenspiegel, Hitzig, XXV. 334; Horst, Zauberbibliothek VI. 199. Soldan 174, Wilda Strafrecht 100, 104. Homeyer, Sachsenspiegel II. 13. 7.

3) Görres, Gesch. d. deutschen Mystik IV. 587.

4) Soldan 221, Riezler 86.

5) Vergl. auch Tobler, Zum Hexenwahn in Bern, Schweiz. Arch. f. Volkskunde 1900 4. 236 ff.

6) Riezler 93 ff.

und Fragen den Lehren und Satzungen der Kirche unterwarf. Wer das nicht that, und wäre es auch nur in einer Beziehung gewesen, galt als häretisch. Ein Ketzer ist nach David von Augsburg[1]) jeder, der eine Häresie lehrt oder öffentlich verteidigt; der ketzerische Lehren für wahr hält und Häretiker für gute Menschen, obgleich er es doch besser weiss; der sich an ihren Versammlungen beteiligt und ihre Bräuche übt, den Glauben und die Sitten der Kirche aber verachtet; endlich der, der daran zweifelt, ob der katholische Glaube wahr sei. Wer hätte denn aber an einer Kirche nicht irre werden sollen, deren Glaube immer mehr von äusseren Formen ertötet wurde, in der die Geistlichkeit vielfach völlig verweltlicht war, deren Glaube vor allem sich vom Schriftgrund immer mehr entfernte. Es ist wirklich nicht so, wie der Jesuit Zimmermann will, dass die vor die Inquisition geforderten und von ihr abgeurteilten Ketzer „profane, aller Religion bare Menschen oder schlaue Heuchler" gewesen wären.[2]) Nein, die Beginen, die in freiwilliger Armut und mit dem Rufe „Brot durch Gott" das Land durchzogen oder in ihren Schwesterschaften Gott und den Armen und Kranken lebten, die Waldenser, in deren Kreisen die erste deutsche Bibel entstand und deren untadeligen Wandel widerwillig selbst ihre Gegner immer wieder anerkennen müssen,[3]) auch die Geissler, die mit selbstgewählter Marter ihre Sünden zu büssen gedachten, von Gottesfreunden, Wikliffiten und Hussiten zu schweigen, sie trachteten wirklich alle eifrig darnach, selig zu werden, sie hatten das gütige Wort Gottes geschmeckt und wollten — nur die Katharer und Brüder des freien Geistes möchten wir ausnehmen[4]) — „ihr Leben auf dem Wege zur seligen Ewigkeit nach Gottes Wort

[1]) Traktat ed. Preger 225.

[2]) Wetzer und Welte VIII. 134.

[3]) Haupt, Der waldensische Ursprung des Codex Templensis; derselbe: Die deutsche Bibelübersetzung der Waldenser. Traktat Davids von Augsburg 212: Mores eorum in apparencia humiles videntur, sed in corde elatissimi sunt.

[4]) Haupt erklärt mit Recht die Katharer Konrads v. Marburg für eitel Phantasie, Joh. Hartmanni aber und Konrad Kannler für Wahnsinnige. Artikel Adamiten und Brüder des freien Geistes bei Herzog R. E. 3. Aufl. I. 165, II. 471.

einrichten". Dass sie aber dabei nicht einfach dem von der Kirche gewiesenen Wege folgten, sondern selbst suchten und forschten, erschien dieser eben als Frevel, und die Inquisition sollte die Abtrünnigen nun entweder zur Kirche zurückführen, oder für immer aus ihr hinausstossen, damit sie wieder in der früheren Einheit dastehe.

Dass das deutsche Sektenwesen für eine Kirche, die sich von der Bahn ihres Irrtums nun einmal nicht abbringen lassen wollte, eine gewisse Gefahr bedeutete, wollen wir nicht verkennen. Nicht freilich, dass die Sekten der Kirche gegenüber eine äussere Macht dargestellt hätten. In der Zeit zwischen den Kämpfen gegen die Stedinger und den Hussitenkriegen ist ja von wirklichen Aufständen der Ketzer, wie David von Augsburg von ihnen redet und Petrus Zwicker in Steier sie befürchtet, nur in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts ganz vorübergehend in Österreich, Schlesien und Böhmen einigemal die Rede.[3]) Die Unterstützung der Grossen der Welt haben die deutschen Sekten überhaupt nie gefunden. Es bezeichnet vielmehr eine grosse Ausnahme, wenn David von Augsburg erwähnt, dass ein Fürst (Friedrich von Österreich ?) ihnen zugethan gewesen sei,[1]) und der Graf von Fürstenberg 1396, Johann von Blumstein 1400 [2]) und der Ritter von Maggenberg 1429 sind so ziemlich die einzigen Adligen, die uns als Sektengenossen bekannt sind; wenn es sich aber um den Bann deutscher Kaiser, wie Friedrichs II. und Karls IV. handelte, so war von einer thatsächlichen Begünstigung der Ketzerei durch sie, so vielfach man ihnen dieselbe auch vorwarf, doch keine Rede. Aber obgleich so die Sekten des Schutzes der Mächtigen entbehrten,[3]) obgleich sie aus lauter kleinen Leuten,

[1]) Vergl. S. 6, Anm. 1; Traktat 218; Haupt DZGW. 1890. 402f.

[2]) Traktat 219; Preger, Beiträge zur Geschichte der Waldesier, Abh. d. Ak. d. Wiss. München 227. III. 1.

[3]) Röhrich a. a. O. 24.

[4]) Auch der deutsche Geistesadel hat sich, wie wir an Meister Eckardt und Johann v. Wesel sehen, durchaus seine Selbständigkeit gegenüber den Sekten gewahrt; so verkündigt auch Friedrich v. Braunschweig auf eigne Hand sein Evangelium von der Wiederkunft Christi. Büttinghausen, Pfälz. Gesch. I. 332 und Bischof Albrecht v. Halberstadt ist nur betreffs seiner Prädestinationslehre häretisch. Schmidt II. 276. Von einzelnen

besonders Handwerkern und Bauern bestanden,[1]) obgleich sie auch unter den heftigen Verfolgungen der Inquisition zeitweilig anscheinend verschwinden — auszurotten hat sie die Kirche doch nicht vermocht. Trotz aller Inquisition bleibt die Gegend von Angermünde von 1336 an bis ins 15. Jahrhundert ein Sitz der Ketzerei, und ebensowenig ist es gelungen, sie in Böhmen, Oberösterreich und Steiermark zu vertilgen.[2]) In dieser Lebenskraft der Sekten aber lag die Gefahr für die Kirche.

Die Zahl der deutschen Häretiker war oft eine sehr grosse, und wenn in Zeiten der Ruhe die Sektengenossen miteinander eifrige Verbindung pflegten und insonderheit Waldenser und Hussiten ihre Lehren planmässig zu verbreiten suchten, so haben anderseits gerade die inquisitorischen Verfolgungen durch die Flucht der Bedrohten und die Vertreibung der Entdeckten zur weiteren Ausbreitung des Sektenwesens oft ausserordentlich viel beigetragen. Beginen lebten nach einer ungefähren Berechnung des Bischofs Johann von Strassburg 1318 in ganz Deutschland, vielleicht sogar allein in Oberdeutschland, 200 000,

---

Ausnahmen abgesehen hat erst die Wikliffitische Reformbewegung bei der Geistlichkeit grösseren Anklang gefunden, Haupt bei Sybel, 1889, 64 f., vorher stand sie den Sekten durchgängig feindlich gegenüber.

[1]) Die Lehrer der österreichischen Waldenser waren Weber und Schuhmacher. Preger, Beitr. 225. Unter den gefangenen Waldensermeister sind je 2 Schneider, Schuster, Schmiede, 4 Weber, je 1 Bauer, Hutmacher, Tuchscheerer, 3 sind als Bauernsöhne, je 1 ist als Sohn eines Hutmachers und Müllers bezeichnet. Die in Augsburg 1393 Verfolgten sind zumeist Weber und Schneider, die in Strassburg Eingezogenen Weber, Schuhmacher, Bierbrauer und Obstkrämer, vergl. die Prozesse in Pommern 1393 f. und Freiburg 1399, 1429 f., von Döllinger, Beiträge zur Sektengesch. des Mittelalters II. 331, 367.

[2]) In Brandenburg 1336: Chron. Magdeb. b. Meibom Script. med. aev. II. 340; 1338 G. von Wyss: Georg von Winterthur im Arch. f. Schweiz. Gesch. XI. 1856. 136, 1393 f., Wattenbach, Über Ketzergerichte in Pommern und der Mark, Abh. d. Akad. d. Wiss., Berlin 1886, 1 ff., desgl. 1458, 1481 a. a. O. In Österreich ca. 1315 Pez, Script. rer. Austr. II, 533, Friess, Patarener, Begharden etc. Öst. Vierteljahrsschrift f. kath. Theologie XI. 1872, 254, Preger, Beiträge 234, Haupt DZGW. 1889, 308, vergl. die Thätigkeit des Petrus Zwicker, Haupt DZGW. 1890, 374 ff., 30, 40, 50, 60 Jahr in der Sekte in Strassburg, Röhrisch 48, 64.



um 1400 in Basel 1500, 1450 in Köln 500.[1]). Schon das Protoll von 1332 aber zeigt, dass die Schweidnitzer Beginen diejenigen von Leipzig und Erfurt auf halbe Jahre und länger besuchten;[2]) und wenn Gregor XI. in Bullen vom 27. Juni 1372 und 5. Januar 1373 erwähnt, dass die Beginen infolge der Thätigkeit Walter Kerlingers aus Sachsen nach Stettin, Schlesien und Warschau, an den Rhein, nach Brabant und Holland geflohen seien,[3]) so sehen wir, wie gerade durch die Inquisition der weiteren Verbreitung des Beginentums Vorschub geleistet wurde. Nach Aussage des in Wien verbrannten Ketzerbischofs Neumeister hat es in Österreich am Anfang des 14. Jahrhunderts 80000 Waldenser, eine unermessliche Zahl aber in Böhmen und Ungarn gegeben, wie auch der Passauer Anonymus schreibt, dass es fast kein Land gebe, wo man diese Sekte nicht finde und 40 häretische Dörfer, darunter 12 mit Ketzerschulen, namhaft macht. Petrus Zwicker will in einem Jahre allein 1000 bekehrt haben,[4]) und Hermann Haupt hat nachgewiesen, wie die Waldenser von der Schweiz bis nach Pommern, von Steiermark bis an den Rhein verbreitet gewesen sind. Von den um 1390 gefangenen waldensischen Reisepredigern treffen wir Nicolaus und Hans von Polen, Conrad von Gemünd und Conrad von Sachsen in Pommern als Beichtiger, letzteren ausserdem auch im Strassburger Prozess; es stammen jene Reiseprediger aus Polen, Ungarn, Steiermark, (Enns Steier), Österreich, (Wien) Schweiz, Schwaben, Baiern, Sachsen (Erfurt), dem Vogtland (Plauen), und vom Rhein, auch ein Beweis für die Verbreitung des Waldensertums. Johann von Draendorf ist auf seinen Predigt-

[1]) Haupt ZKG. VII. 544; Mosheim 630; Gieseler, Kirchengesch. II. 3. 223 Anm. 8. 1250 soll es in Köln über 1000 Beginen gegeben haben. Haupt a. a. O. Anm. Schon 1310 wird eine hennegauer Begine in Wien verbrannt Haupt bei Herzog 3. Aufl. III. 471.

[2]) Ulanowsky, Examen testium super vita etc. in Archivum komisyi Script. rer. Polon. XIII. 1889, 248, 245, 250f.; Flade, Zur Waldenser und Beginengesch., Beitr. f. Sächs. Kirchengesch. 1898, 217.

[3]) Schmidt II. 287, 295.

[4]) Röhrich 25; Haupt OZGW. 1890, 378; Friess, Patarener etc. 207; Max. Bibl. Patr. 25. 264f.; Preger, Beiträge 222; Haupt DZGW. 1889, Anm. 2.

reisen nach Sachsen, Meissen und dem Vogtland, nach Prag, Strassburg, Speier, ja nach Basel gekommen;[1]) die Strassburger Waldenser 1400 aber kennen Glaubensgenossen in Nördlingen, Regensburg, Augsburg, Tischingen, Solothurn, Bern, Weissenburg, Hagenau, Speier, Holzhausen, Schwäbisch-Wörth, Mainz und Wien und nennen Waldenserschulen in Lahr, Hagenau und Mainz. Gegründet war die Strassburger Gemeinde von Flüchtlingen von Augsburg, wie sie sich überhaupt aus Flüchtlingen aus anderen Städten zusammensetzte.[2]) Dass aber die deutschen Waldenser sogar mit ihren ausländischen Brüdern Beziehungen pflegen, zeigen die Briefe von 1260 und 1368 und die Kollekte von 1330, die nach Italien gesandt wurden.[3]) Ebenso wie die Beginen und Waldenser haben auch die Gottesfreunde und böhmischen Brüder miteinander und mit Waldensern in Verbindung gestanden.[4]) Je mehr aber im Lauf der Prozesse der Kirche die Augen über die Verbreitung der Ketzereien und die Beziehungen der Häretiker untereinander geöffnet wurden, desto eifriger ist sie bemüht gewesen, die sie bedrohende Gefahr durch immer entschiedeneres Vorgehen abzuwenden.

Wie es sich bei den Brüdern des freien Geistes und bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts auch bei den Geisslern[5]) nicht um eigentliche Sekten, sondern um eine krankhafte Geistesrichtung handelte, so war vollends die Hexerei gar nur ein in der erhitzten Volksphantasie vorhandenes Verbrechen. Die Kirche aber, selbst von diesem Wahn ergriffen, hat ihn in ein förmliches System gebracht, durch ihre Verfolgungen geflissentlich genährt,[6]) und in dem von ihr selbst geschaffenen und

---

[1]) Kapp III. 37.

[2]) Röhrich 25; Über den Zusammenhang der Strassburger Waldenser mit denen von Bern, Karl Müller Anh. II; Vertreibung aus Tischingen 1380, Haupt ZKG. XI. 349; ein Waldensermeister aus Solothurn wird von Petrus in Wien verbrannt, Haupt DZGW. 1890, 371.

[3]) Karl Müller 103; Preger Beiträge 221, 229.

[4]) C. Schmidt bei Herzog RE. 2. Aufl. VII. 21 ff.; Haupt ZKG. VII. 503 ff.; G. Müller a. a. O. 3. Aufl. III. 450. 454.

[5]) Erst um 1360 werden die Geissler in Thüringen zur Sekte, Haupt bei Herzog RE. 3. Aufl. VI. 442.

[6]) Riezler 40 ff.

geförderten Hexenwahn dann wiederum die Möglichkeit zum Einschreiten gefunden.

2. Bemühungen um Einführung der Inquisition.

a) Die kirchliche Gewalt.

Es ist selbstverständlich, dass es in erster Linie die Kirche war, die sich die Einführung der Inquisition in Deutschland angelegen sein liess; die weltliche Gewalt hat nur unmittelbar oder wenigstens mittelbar von der Kirche beeinflusst dieser die Hand zur Unterstützung geboten. Vor allen waren es die Päpste, die durch zahlreiche Ketzerbullen der Inquisition den Boden bereiteten, und zwar ergingen solche Bullen nach Deutschland ebenso, wenn Konzilbeschlüsse gegen Ketzerei gefasst worden waren, wie wenn eben erlassene Ketzergesetze den Bemühungen um Einführung der Inquisition besonderen Erfolg zu versprechen schienen. So entsprechen die Bullen, durch die Clemens V. zur Unterdrückung der Tempelritter in den Provinzen Köln und Mainz auffordert, den Beschlüssen des Konzils zu Vienne, und die Mahnung zur Beginenverfolgung 1317 beruft sich auf die Clementinen mit ihrer Verdammung des Beginentums;[1]) ebenso schickte der Papst die Constitutionen von Ravenna an die Dominikaner in Bremen, Würzburg, Regensburg, Strassburg und Friessach, sowie an den Erzbischof von Mainz,[2]) und die schon erwähnten Bullen Gregors XI. vom 27. Juli 1372 und 5. Januar 1373 nehmen ausdrücklich Bezug auf die Gesetze Karls IV. Zumeist freilich waren es Nachrichten aus Deutschland selbst, die die Veranlassung zum Erlass der Ketzerbullen gaben. So gründen sich die verschiedenen Bullen Gregors IX. zur Unterstützung der Thätigkeit Konrads von Marburg auf dessen Berichte[3]) und Johann XXII. erklärt die am 1. Mai 1318 erfolgte Ernennung von 4 Inquisitoren für Böhmen, Meissen und Mähren mit ihm aus diesen Ländern zugegangenen Nachrichten.[4]) Auf ebensolche beruft sich

[1]) Mosheim 231; Hartzheim IV. 615, 621; Mosheim 230, 623.
[2]) Ficker 212.
[3]) Wagenmann, Konr. v. Marburg bei Herzog RE. VIII. 191.
[4]) Haupt ZKG. XI. 309; Cod. dipl. Sax. II. 1. 298.

Urban V., als er am 27. Juli 1372 und 5. Januar 1373 nach Vertreibung der Beginen aus Sachsen zu deren Verfolgung im östlichen Reich und am Niederrhein auffordert,[1]) und wie am 9. Juli 1372 Walter Kerlinger als derjenige ausdrücklich genannt wird, der den Papst gebeten habe, das Güterverteilungsgesetz Karls IV. zu bestätigen, so werden am 1. Dezember 1375 die Dominikaner als diejenigen bezeichnet, die die Erneuerung des Verdammungsspruchs gegen die Beginen beantragt hatten.[2])

Die auf Grund solcher Nachrichten erlassenen Bullen sind bald im allgemeinen an die geistlichen und weltlichen Behörden Deutschlands gerichtet, bald an einzelne weltliche oder geistliche Herren, vereinzelt auch an Ordenskonvente.[3]) Besonders zahlreiche Bullen ergingen bei der Ernennung von Inquisitoren gleichzeitig an diejenigen weltlichen und geistlichen Herren, deren Unterstützung die Neuernannten besonders bedurften. So wird Walter Kerlinger und seine Genossen in 4 Bullen vom 11., 17., 17. und 22. Oktober empfohlen, die Empfehlung des Gallus ergeht an den König, Thronfolger, Burggrafen, die Bischöfe und den Klerus, wie schon bei der erwähnten Ernennung vom 1. Mai 1318 eine ganze Flut von Bullen an die betreffenden weltlichen und geistlichen Herren abgegangen war.[4]) Dass man sich auch vor wiederholten derartigen Empfehlungen nicht scheute, zeigen die Bullen vom 29. April 1367 und 15. April 1368 zur Unterstützung Walter Kerlingers, wie sich ja auch die Verdammung der Sekten immer aufs neue nötig machte und manche Bullen, wie diejenige von 1395, desgleichen

---

[1]) Mosheim 383, 656; Fredericq I. 256; Schmidt II. 282.

[2]) Schmidt II. 287, 295; vor 1312 war der Abt von Kaisersheim Berichterstatter über bei Donauwörth verbreitete Haeresien Quellen zur bairischen und deutschen Geschichte 9. II. 856.

[3]) Mahnung an den Herzog von Lotharingen 1232, Fredericq I. 86; an den Karthäuserprior von Seitz, Haupt DZGW. 1890. 304; an die Dominikaner von Bremen etc. 1232 vergl. o. am 15. März 1372 wird Walter Kerlinger mit dem Vorgehen gegen den wegen seiner Prädestinationslehre anstössigen Bischof Albrecht von Halberstadt beauftragt, Schmidt II. 276. 1247 Beauftragung des Konvents zu Besancon, Potth. 12748.

[4]) Schmidt II. 174 ff.; Haupt DZGW. 1889, 314; 1890, 309.



eine betreffs der Beginen von 1431, sich einfach nur als Wiederholungen früherer darstellen.[1])

Ausser denjenigen Bullen, die in schwülstigem Wortreichtum eine Ketzerei im allgemeinen verdammen und zum Vorgehen gegen sie auffordern, finden wir auch eine Anzahl, die grundsätzliche Einzelbestimmungen enthalten. So verbietet Alexander IV. 1287 in einer an den Hamburger Rat gerichteten Bulle die Anwendung der Gottesurteile;[2]) am 15. April 1267 bestimmt Clemens IV., dass die Inquisitoren, wie in Burgund, so in Lotharingen der Disziplinargewalt ihrer Ordensoberen entnommen sein sollten;[3]) verschiedentlich sucht der Papst die Einkommensverhältnisse der Inquisitoren zu ordnen, indem er befiehlt, die Bischöfe sollten ihnen aus ihren Sprengeln bestimmte Einnahmen zuweisen.[4]) Als besonders für Deutschland wichtig aber waren zweifellos diejenigen Bullen gedacht, die es unternahmen, die deutsche Inquisition zu organisieren, indem nach der Bulle vom 11. November 1364 Deutschland in 5, nach derjenigen vom 13. Juni 1400 sogar Norddeutschland allein in 6 Inquisitionsbezirke eingeteilt werden sollte.[5]) Während die Päpste aber in diesem Falle die Absicht nicht erreichten, denn die Organisation der deutschen Inquisition ist im wesentlichen nur auf dem Papier stehen geblieben, ist es ihnen sonst durch ihre immer erneuten Erinnerungen gelungen, den Verfolgungseifer zu entfachen und die Inquisition im Reich einzuführen; insonderheit ist die systematische Hexenverfolgung wesentlich durch die Bulle Summis desiderantibus vom 3. Dezember 1484 veranlasst.

Wie die Päpste selbst, so haben sich auch ihre Spezialvertreter der Ketzerverfolgung angenommen. So sieht sich

---

[1]) Mosheim 336; Fredericq 207; Mosheim 333; Mosheim 560, 668.

[2]) Kaltner, Konrad von Marburg 171; vergl. das Verbot der Feuerprobe durch Innocenz III. 1209, Leo II. 317, Inn. P. P. III. Reg. XIV. 138.

[3]) Fredericq 320.

[4]) So 15. VII. 1355, 17. X. 1364; Schmidt II. 174. Am 21. VIII. 1255 wurde der Dominikanerprovinzial von Besancon seiner Inquisitionspflicht entbunden propter expensarum defectum, Potth. 15995.

[5]) Schmidt II. 174; Mosheim 385; Fredericq 258.



Johann von Prag als päpstlicher Legat veranlasst,[1]) am 29. April 1381 die Nachlässigkeit der Geistlichen im Regensburger, Bamberger und Meissner Sprengel scharf zu tadeln und zu energischem Vorgehen gegen Ketzerei zu mahnen, aus dem Jahre 1469 besitzen wir eine Anweisung des Kardinals Roderich, wie sich ein Inquisitor gegen die Nuncien des päpstlichen Stuhls zu verhalten habe,[2]) ja auch das Konzil zu Konstanz hat versucht, durch Anordnung inquisitorischen Vorgehens der hussitischen Ketzerei entgegenzutreten.[3])

Die deutschen Bischöfe musste ein Doppeltes dazu bestimmen, die Einführung der Inquisition im Reich nach Kräften zu fördern. Einmal waren sie durch ihre Stellung dazu verpflichtet, in ihren Sprengeln den Willen Roms auszurichten und demgemäss hier auch den päpstlichen Ketzerbullen Geltung zu verschaffen, weshalb eben diese zumeist an sie gerichtet sind. Sodann aber hatten sie, seitdem das Konzil zu Toulouse die Inquisition wesentlich als eine bischöfliche geordnet hatte, für ihre Diözesen ihr besonderes Inquisitionsrecht, wie auch die Pflicht inquisitorischen Vorgehens, und so einheitlich auch Rom später die Inquisition als päpstlich zusammenfasste, so wenig hat es doch anderseits daran gedacht, diese bischöfliche Inquisition anzutasten. Vielmehr wird den deutschen Bischöfen ihr Inquisitionsrecht in Bullen von 1259, 1320, 1348, 1394, 1418 ausdrücklich anerkannt,[4]) wie sich umgekehrt der deutsche Episkopat immer wieder auf dasselbe beruft.[5]) — Da aber

---

[1]) Cod. dipl. Sax. II. II. 191; bei Höfler Conc. Prag 25 ist als Datum 30. IV. angegeben.

[2]) Hasse, Sächs. Kirchengesch. 85; eine Ernennung durch Legaten i. d. Niederlanden, Henner 60, Anm. 2.

[3]) Von der Hardt, 1518—31; Palacky 684 f.; Krummel, J. Draendorf, Theol. Studien u. Kritiken 1869. 181.

[4]) 1259 bei der Ernennung der beiden böhmisch. Inquisitoren. Potth. 16819; Johann XXII. mahnt am 13. 1. 1320 episcopos et inquisitores suum officium contra Beghardos diligenter exercere; Mosheim 249; Schmidt I. 383; Mosheim 546, 653; Fredericq 254; Mosheim 659; Henner 256.

[5]) Auf der Fastensynode von Trier 1234 nahmen die deutschen Bischöfe die Inquisition als ihr alleiniges Recht in Anspruch, Hausrath, Konrad von Marburg 54; Die Inquisitionsgerichte 1342 gegen Hermann

überdies die Furcht vor der Ketzerei und ihrer Ausbreitung und der Hass gegen sie naturgemäss diejenigen am lebhaftesten ergriff, die in ihren eigenen Amtsbezirken Häretiker beobachteten, so ist es erklärlich, dass von seiten der Bischöfe und des Klerus der Inquisition thatkräftige Förderung zu teil geworden ist. Dass es dabei an unmittelbaren päpstlichen Anregungen nicht gefehlt hat, zeigen schon die freilich erfolglosen Versuche, die Gregor IX. nach dem Tode Konrads von Marburg machte, den Erzbischof von Trier, die Bischöfe von Mainz und Hildesheim und den Dominikanerprovinzial Deutschlands zur Fortsetzung der Ketzerverfolgung aufzurufen.[1]) Glücklicher war der Papst im Anfang des 14. Jahrhunderts, wo sich ihm bei seiner Ernennung Bischof Johann v. Strassburg zur Ketzerverfolgung ausdrücklich verpflichten musste.[2]) Dass es aber eines derartigen Eingreifens an sich durchaus nicht notwendig bedurfte, sehen wir, wenn zur Zeit des Kampfes zwischen Ludwig dem Baiern und dem Papste gerade diejenigen Bischöfe nachdrücklich die Ketzer verfolgen, die politisch auf der Seite des Kaisers stehen.[3]) [4])

Kirchener und Konrad Hager ernennt der Würzburger Bischof auctoritate nostra ordinaria, Mon. Boic. 40, 387, 416. Das Magdeburger Provinzialkonzil 1370 fordert, ebenso wie Johanns Erlass von 1381, dass die Bischöfe mit allem Fleiss gegen die Ketzerei vorgehen, Hartzheim IV. 425; Cod. dipl. Sax. II. 2. 191. Bei der Ernennung des ersten Inquisitors für ganz Deutschland Johannes Schandelaut 15. VII. 1355 fordert Clemens V von den Bischöfen seine Unterhaltung, weil dieser zu ihrer Erleichterung diene, da die Inquisitionspflicht den Bischöfen zukomme, Schmidt II. 174; in Wattenbachs Hb. No. 73 finden wir eine Formel für die Ernennung eines bischöflichen Inquisitors „ob defectum inquisitoris haereticae pravitatis a sede apostolico deputandi", vergl. die Diözesansynode in Würzburg 1329, Haupt, Rel. Sekt. i. Franken 6.

[1]) Wangemann bei Herzog VIII. 191.

[2]) Rosenkränzer, Bisch. Joh. I. von Strassburg, Diss. 1881, 77 ff.; Haupt ZKG. VII. 560 f.; vergl. die Bemühungen Martins V. behufs der Verfolgung von Nicolaus Serrurier, Fredericq II. 254, 257, 260.

[3]) So Heinrich von Virneburg, vergl. auch die sonstigen Verfolgungen am Rhein und in Baiern, Preger, Der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig dem Baiern etc. Abh. d. Akad. d. Wiss. München, 1879, XIV. I. 49, 61; Mosheim 294, 270 f., 278.

[4]) Bisweilen haben auch politische und persönliche Gründe die Verfolgung veranlasst. So handelte es sich bei der Unterdrückung der Sekte



Was die Ketzerbullen für die Einführung der Inquisition in Deutschland im allgemeinen bedeuteten, das waren für ihre Einführung im einzelnen Sprengel die Statuten der Provinzialkonzile und wenn da eine Zählung, die nicht einmal auf unbedingte Vollständigkeit Anspruch erheben kann, ergiebt, dass in den Erzbistümern Mainz, Köln, Trier, Salzburg, Bremen, Magdeburg, Prag in 34 Fällen und in den Bistümern Bamberg, Breslau, Konstanz, Eichstädt, Meissen, Naumburg, Regensburg, Strassburg, Toul, Würzburg in 37 Fällen Verfügungen von Provinzialkonzilien gegen die Ketzer vorliegen,[1] so erkennen wir die Förderung, die die Inquisition durch die kirchliche Gewalt in Deutschland selbst erfahren hat. Beginen und Begharden werden 1310 in Mainz und Trier verdammt, und in diesem Falle ist die Verfolgung einer Sekte sogar von der bischöflichen Gewalt begonnen worden und hat erst durch ein nachfolgendes Konzil (1311 Vienne) die volle kirchliche Sanktion empfangen. Umgekehrt werden auf Grund vorliegender päpstlicher Verdammung Massregeln getroffen gegen Waldenser 1341 in Bamberg, gegen Geissler 1370 in Würzburg, gegen Brüder des freien Geistes 1377 in Regensburg, gegen Hussiten, Wikliffiten und Waldenser 1447 in Eichstädt, gegen Lollharden 1463 in Konstanz, gegen Taboriten 1506 in Bamberg, gegen Hexerei wie schon 1491 und 1493, so 1512 in Regensburg. Wenn aber diese Statuten, wie es am 15. Juni 1353 in Köln heisst, palam et publice et alta et intelligibili voce singulis

von Hall 1248 um Vernichtung des Hohenstaufenanhangs. Die bischöfliche Beginenverfolgung aber erklärt sich wesentlich daraus, dass die Bischöfe durch die mit den Bettelorden vielfach verbundenen Beginen ihre Selbständigkeit bedroht glaubten, E. Lempp bei Herzog RE. 3. Aufl. VII. 364; Haupt ebda. III 461.

[1]) Mainz 1227, 1233, 1259, 1261, 1292, 1310, 1318, 1392; Köln 1306, 1322, 1335, 1353, 1357, 1423; Trier 1238, 1267, 1277, 1310; Salzburg 1418; Bremen 1328; Magdeburg 1266, 1370, 1396, 1396; Prag 1271 ff., 1301 ff., 1341, 1341, 1353 ff., 1355, 1355, 1361, 1364, 1366, 1371, 1381, 1385; Bamberg 1341, 1491, 1506; Breslau 1315, 1319, 1330, 1380, 1397; Konstanz 1430, 1461, 1463, 1476, 1483; Eichstädt 1279—97, 1364, 1445—64, 1464—96; Meissen 1295, 1411; Naumburg 1350; Passau 1284; Regensburg 1377, 1491, 1493, 1512; Strassburg 1317, 1318, 1319, 1319, 1320, 1373; Toul 1192; Würzburg 1287, 1329, 1370, 1446, 1452.



diebus et festivis coram publica abzukündigen waren, und wenn dies nicht nur einmal anlässlich des gegebenen Falls geschah, sondern wenn die erneute Bekanntmachung der Strafsentenzen gegen die Ketzer jährlich viermal stattzufinden hatte (St. Plöthen 1284),[1] so ist klar, dass derartige Massnahmen der Inquisition aufs erfolgreichste den Boden bereiteten. Überdies verdammen solche Statuten die verschiedenen Ketzereien durchaus nicht nur im allgemeinen, sondern sie dringen auch im einzelnen auf Durchführung der kirchlichen Bestimmungen. Dass Ketzer vertrieben werden sollen, wird schon auf dem Aschaffenburger Konzil 1292 erwähnt, das Tragen von Busskreuzen wird von Johann von Strassburg am 22. Juni 1318 erstmalig in einem Erlass gefordert, der dabei ausdrücklich auch die Übergabe an den weltlichen Arm und die Verbrennung erwähnt. Ein Prager Erlass von 1343 schafft die Feuer- und Wasserprobe ab, Naumburger Statuten von 1350 erinnern darin, dass hingerichtete Ketzer nicht kirchlich begraben werden sollen, und soche von Prag 1353 und Köln 1423 schärfen die allgemeine Anzeigepflicht der Ketzerei ein.[2] Aber nicht nur auf die Ausrottung der Häresie im eigenen Sprengel richten sich die Bemühungen der Bischöfe. Am 22. Juni 1318 schreibt Johann von Strassburg in Sachen der Beginenverfolgung an den Bischof von Worms und ebenso macht der Bischof von Warschau den von Regensburg auf Ketzerei in seiner Diözese aufmerksam:[3] kurz die Bischöfe regten sich gegenseitig zur Ketzerverfolgung an und gingen einander mit dem nötigen Material ebenso zur Hand, wie anderseits wieder ihnen die päpstlichen Inquisitoren Nachrichten über in ihren Sprengeln entdeckte Häretiker zugehen liessen.[4])

---

[1]) Öffentliche Bekanntgabe wurde schon 1233 in Mainz, Ficker 359; Hinschius V. 454 Anm. 5, 1238 in Trier, Hartzheim III. 560, Mainz 1310, Mosheim 203f. gefordert; ebenso um 1400 in Magdeburg, Hartzheim V. 676, Mosheim 552; Köln 1353, Hartzheim IV. 471, Mosheim 332, Fredericq 202; St. Plöthen, Haupt DZGW. 1889, 304.

[2]) Mosheim 255, 268f., 302; Höfler XXIII; Tadra 61, 269ff.; Haupt ZKG. X. 353 Anm. 2; Höfler 6; Fredericq 303.

[3]) von Döllinger II. 626 vergl. Mosh. a. a. O.; Haupt, Rel. Sekt. in Franken 48. Mitteilung an den Bischof von Regensburg: cui ex officio incumbit contra tales inquieere.



Auch der deutsche Klerus hat im allgemeinen die Ketzerverfolgung zweifellos gefördert. Zwar der schon 1238 in Trier eingeschärften Pflicht,[1]) von dem Auftauchen von Sekten den Bischof in Kenntnis zu setzen, ist die Weltgeistlichkeit anscheinend nicht oft nachgekommen. Ist es doch ein ganz vereinzelter Fall, wenn wir im Strassburger Prozess hören, dass früher die Geistlichen von Einstatt und Bloofelden die Beichtenden zum Inquisitor geschickt hatten und dass 1400 ein alter Leutpriester der Hauptbelastungszeuge ist.[2]) Ebenso zeigen die Pommerschen und Brandenburger Prozesse, dass die dortige Geistlichkeit vom Waldensertum wohl wusste, aber weiter kein Aufhebens davon machte, wie sich ja überhaupt auch aus den Kreisen der Geistlichen verschiedene Stimmen gegen das Inquisitionsverfahren erhoben.[3]) Anderseits aber stand doch die gesamte Geistlichkeit auf seiten der Verfolger, als die Geisslerzüge durchs Land zogen oder als 1369 infolge der Weissagungen Karl Schmids vom jüngsten Tage viele in Thüringen ihren Besitz verkauften und in so bittre Not gerieten, dass die Folgen des Sektenwesens nur zu offenbar wurden.[4]) Immerhin tritt die Thätigkeit der Weltgeistlichkeit zur Förderung des Inquisitionswerks ungleich zurück gegenüber derjenigen des Ordensklerus. Und wir denken da nicht nur daran, dass, wie erwähnt, in den Bettelorden diejenigen zu sehen sind, die in erster Linie über die Verbreitung des Sektentums Bericht nach Rom erstatteten, auch nicht nur daran, dass z. B. das Verfahren gegen Meister Eckardt, Johann Münsinger, Johann von Malkaw und Johann von Wesel auf Grund von

[4]) Lambert von Strassburg ruft Martin selbst in seinen Sprengel; als Martin dem Bischof von Würzburg Nachrichten über Ketzer in seinem Sprengel bringt, beauftragt ihn dieser magna cum hilaritate mit der Verfolgung, von Döllinger II. 378; Schneidt, Thes. jur. Franc. XVII. 3239; Raban von Speier setzt Peter Turnow gefangen, berichtet aber sofort an den Inquisitor Giselbertus in Trier, damit dieser die Untersuchung führt, Haupt bei Maurenbrecher 1888, 298. Ein Verzeichnis Eichstädter Irrlehren wird 1461 an den Bischof von Basel geschickt, Haupt, Rel. Sekt. in Franken 48.

[1]) Hartzheim III. 506 f. [2]) Röhrich 66, 53 f., 67 f.

[3]) Wattenbach 1886, Abh. 35, 48, vergl. S. 7 Anm.

[4]) Haupt ADB. 31. 683, ZKG. X. 114.

Anklagen seitens der Mendikanten eingeleitet ward,[1]) sondern vor allem an die Förderung, die die Inquisition durch ihre Ketzerpredigten und Ketzertraktate erfuhr. Kreuzpredigten, wie sonst gegen Türken, werden im 13. Jahrhundert gegen die Stedinger, im 14. gegen die Neuhäuser Waldenser gehalten; wie gegen andre Schäden der Zeit predigt Bertold von Regensburg auch gegen Ketzerei;[2]) und Predigten von Dominikanern bilden 1393 in Augsburg und 1400 in Strassburg die Veranlassung zu Inquisitionsprozessen.[3]) Wenn aber solche Ketzerpredigten naturgemäss nur je nach Bedarf gehalten wurden, und daher nur vorübergehend Erfolg hatten, haben die Ketzertraktate ihre bleibende Bedeutung für die Inquisition gehabt. Denn wenn sich David von Augsburg, der Passauer Anonymus Petrus von Pilichendorf und Hermann von Schildesche bemühen, in ihren Traktaten die Schändlichkeiten der Waldenser so erschöpfend wie möglich darzustellen, wenn Felix Hemmerlin in Zürich seinen Traktat gegen die Beginen schreibt und der Erfurter Karthäuser Johann von Hagen die Geissler bekämpft, — wenn ferner in diesen Schriften bis ins Einzelnste gehende Ratschläge für das Verfahren gegeben werden, — und wenn endlich die Prozesse Petrus Zwickers ebenso, wie die Urkundensammlung von Döllingers beweisen, wie vielfältig diese Traktate abgeschrieben, und wie sie wirklich von Inquisitoren benutzt worden sind, — so ergiebt sich, wie mächtig die schriftstellerische Thätigkeit deutscher Geistlichkeit das Inquisitionswerk gefördert hat.

Dass der Hexenprozess seine ganze Entstehung wesentlich der Thätigkeit der Kirche verdankt, ist bekannt, insbesondere auch die Erfolge, die Nider, Institoris und Sprenger durch ihre Schriften erzielt haben.[4])

---

[1]) Über Münsinger, Schellhorn, Amoen. litter. VIII. 515.

[2]) Steinmeyer unter Bertold von R., Herzog RE. 2. Aufl. II. 651; Haupt DZGW. 1890, 320.

[3]) Ein Priester . . . fing an, ernstlich wieder die, welche Wucher trieben, hernach aber wider die Ketzer zu predigen und das mit grosser Heftigkeit, Crusius 9; Röhrich 45, 67, 72. Im Freiburger Prozess allein 46 Predigten. Ochsenbein 360, 363.

[4]) Auch Provinzialkonzile, wie die erwähnten von 1491 und 1493 in

b) Die weltliche Gewalt.

Betreffs der Mitwirkung der Kaiser bei der Einführung der Inquisition in Deutschland braucht nur an die obenangeführten Ketzergesetze erinnert zu werden. Die Erlasse Friedrichs I. und Ottos IV. fallen allerdings in eine Zeit, wo es eigentliche Inquisition noch nicht gab, und von wirklich praktischem Erfolg kann man weder bei der Erneuerung der von Friedrich I. gegebenen Gesetze durch Kaiser Rudolph 1273 und 1292, noch durch Heinrich VII. 1312[1]) reden. Ebenso hat es auch nur theoretischen Wert gehabt, wenn Kaiser Wenzel zur Ausrottung aller Beginen und Hypokriten aufforderte und Sigismund versprach, die von der Häresie angesteckten Gegenden mit inquisitorischem Gefolge zu besuchen und alle Ketzer zu verbrennen.[2]) Dagegen geht die bahnbrechende Bedeutung der Ketzergesetze Friedrichs II. und Karls IV. klar aus der Thatsache hervor, dass die deutsche Inquisition gerade in den dem Erlass dieser Gesetze folgenden Zeiten in ganz besonderer Weise thätig gewesen ist. Dass die deutschen Kaiser aber in dieser ganzen Gesetzgebung wesentlich römischen Wünschen Rechnung getragen haben, ergiebt sich bei Otto IV. und Rudolf aus dem Umstand, dass die Gesetze am Tage ihrer Krönung erlassen worden sind. Dasselbe gilt vom ersten Gesetz Friedrichs II., während betreffs des Ketzergesetzes von Ravenna Ficker nachgewiesen hat, dass gerade damals der Dominikaner Gualo von Brescia am Hoflager des Kaisers weilte. Auch besitzen wir eine ausdrückliche Aufforderung des Papstes an den Kaiser vom 12. August 1231, gegen die Ketzer einzuschreiten.[3]) Hatte sich Friedrich aus

Regensburg sind lebhaft für die Verfolgung der Hexerei eingetreten; 1497 bedurfte es freilich trotzdem noch einer ganzen Anzahl Predigten, um das Verfahren überhaupt zu ermöglichen. Riezler 97, 99.

[1]) Bodmann, Cod. Epist. Rodolph Lips. 1806, I. 148 f.; Haupt DZGW. 1889; 173, ZKG. X. 304; Böhmen, Reg. imp. 1246—1313, 302.

[2]) Haupt, DZGW. 1890, 304; Palacky, Gesch. von Böhmen. 684 f.; Lea II. 514.

[3]) Ficker 181, 201, 216; Huillard Bréholles hist. dipl. III. 1. 298. Am 22. Febr. 1232 beauftragte Friedrich II. den Bischof Hermann I. von Würzburg mit der Ketzerverfolgung Mon. Boic. 30. 184 f., Mon. Germ. IV. 287 f.



politischen Gründen zur Unterstützung der Inquisition bestimmen lassen, so ist es dagegen Johann XXII. nicht gelungen, von Ludwig dem Baiern das Versprechen der von ihm mit solchem Eifer betriebenen Verfolgung der Anhänger Michaels von Caesena zu erlangen.[1]) Umgekehrt waren die Bemühungen der Kurie, den bigotten Karl IV. für die Inquisition zu gewinnen, vom herrlichsten Erfolge gekrönt, so dass diesem Kaiser ein wesentlicher Teil des zweifelhaften Ruhms gebührt, die Inquisition in Deutschland eingeführt zu haben.

Auch die Landesfürsten haben die Einführung der Inquisition mit verschwindenden Ausnahmen begünstigt.[2]) Dies ergiebt sich einmal schon aus der blossen Thatsache einer deutschen Inquisition; denn ohne die Unterstützung der Landesherren wäre eine solche überhaupt unmöglich gewesen; sodann aber hören wir nicht nur, wie 1233[3]) der Herzog von Kärnthen im Einvernehmen mit dem Erzbischof seine Richter und Beamten zur Unterstützung der Inquisition anweist, wie die gleiche Unterstützung Herzog Otto II. um 1232 und Ludwig von Baiern 1262 anbefiehlt, ja wie 1259 Ottokar von Böhmen den Papst sogar um Entsendung von Inquisitoren in sein Land bittet,[4]) sondern wir sehen vor allem beim Schlussurteil der Prozesse die Fürsten und Herren in der Regel als Ehrengäste anwesend, woraus sich die freundliche Teilnahme von selbst ergiebt, die sie der Inquisition entgegenbrachten. Bestimmt hat sie zu dieser Haltung zweifellos in erster Linie die ja auch ihnen geflissentlich eingeimpfte Überzeugung von der Verruchtheit der Häresie, bis-

---

[1]) Preger, Der kirchenpolit. Kampf etc. a. a. O. 33.

[2]) Ficker 215. Vergl. des Grafen von Virnenburg Widerstand gegen Kalteisen, J. Jansen Westd. Ztschr. a. a. O. 159. Anm. 102.

[3]) Bezeichnend ist hierfür die Nachricht des Chronisten über die Inquisition 1414 in Sangerhausen. Dort hatte der Inquisitor den sächsischen Fürsten Mitteilung vom Auftreten der Ketzer im Lande gemacht. Quo audito Domini isti Marchiones predicto Magistro dedere licentiam inquirendi et exterminandi in terra eorum quoscunque hereticos reperiret dantesque ei benevole sumptus et custodiam, ut decuit, ad illa perficiendum. Stumpf bei Förstemann, Neue Mittl. aus dem Gebiete d. hist. antiqu. Forschungen II. 27.

[4]) Riezler, Gesch. von Baiern II. 225; Haupt DZGW. 1889, 329; Potthast II. 16819.



weilen, so bei dem Auftreten der Flagellanten, bei dem Anwachsen des Hussitismus, oder wie in Steier am Ende des 14. Jahrhunderts bei offenen Gewaltthaten der Ketzer,[1]) die Sorge um die durch derartige Stürmer und Dränger bedrohte Ruhe ihres Landes.[2]) Die Päpste aber haben natürlich das Möglichste gethan, die Landesfürsten für die Inquisition zu gewinnen, beziehentlich ihr günstig gesinnt zu erhalten. Deshalb wird 1232 der Herzog von Lotharingen, 1233 Konrad von Thüringen und der Herzog von Kärnthen zu inquisitorischem Einschreiten aufgefordert,[3]) während es die Kurie bei Colda, Peregrin und seinen Genossen 1318, bei Gallus 1330, bei Hermann von Hettstedt 1375 nicht versäumt,[4]) die neuernannten Inquisitoren den betreffenden Landesfürsten besonders zu empfehlen.

Dass sich der Papst gegebenenfalls behufs Einführung der Inquisition auch an die Städte wandte, zeigt die am 22. Oktober 1364 nach Erfurt und Magdeburg ergangene Aufforderung, sie sollten zum Unterhalt der neuernannten Inquisitoren anteilig beitragen.[5]) Ebenso war es offenbar ein Schachzug des für die Inquisition begeisterten Kaisers Karl IV., wenn er, um die Städte für dieselbe zu gewinnen, am 17. Juni 1369 ihnen ein Drittel von dem verfallenen Vermögen der Ketzer zusprach, ein Gesetz, das übrigens, wie schon erwähnt, Urban V. sank-

---

[1]) Zum förmlichen Kampf zwischen den Waldensern und ihren Herren kam es 1335—40 in Böhmen. Haupt ZKG. XIV. 3 vergl. die Unterdrückung der Sekte von Schwäbisch-Hall um 1248. Gieseler II. 2. 617, 650 Anm. 39; vergl. das Verlangen nach Inquisition in Augsburg 1393, Crusius 9.

[2]) Über Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz diesen solamen sacerdotum Haupt Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. XV. 1900. 479, 491; über König Georgs wohl rein persönliche Beweggründe zum Vorgehen gegen die böhmischen Brüder G. Müller bei Herzog RE. 3. Aufl. III. 451.

[3]) Fredericq I. 86, der Herzog erliess im unmittelbaren Erfolg dieser Mahnung eine Aufforderung zur Unterstützung der Inquisition; Kaltner, Konrad von Marburg 21.

[4]) Schmidt II. 335.

[5]) Hertel, Ub. von Magdeburg I. 298, Fredericq I. 175; auch die Bulle bei Ernennung der 1318 ernannten Inquisitoren ward an die Magistrate der betreffenden Städte gesandt.



tioniert hat. Dass man dieser Bestimmung gemäss nachweislich in Mühlhausen und Rostock gehandelt hat, kann nicht wunder nehmen; so wird Walter Kerlinger wie hier, auch in Erfurt und Lübeck vorgegangen sein. Wenn wir aber sehen, dass auch ohne dass wir etwas von besonderen Inquisitoren wüssten, in Nürnberg 1348, 1350, 1354, 1378, (1390), 1400, 1421, in Dresden 1415, 1416, in Bern 1403, in Strassburg 1404 gegen Ketzerei vorgegangen worden ist,[1]) wenn wir vor allem bedenken, dass fast alle Verbrennungen in Deutschland nicht auf dem Lande, sondern in den Städten und da natürlich unter der thätigen Mitwirkung der städtischen Behörden stattgefunden haben, so ergiebt sich, dass die deutschen Städte selbst das ihrige gethan haben, damit sich in ihrem Weichbild keine Ketzerei einniste. Als später die Hexenprozesse diejenigen gegen die Ketzer ablösten, ist der Eifer der Stadtbehörden naturgemäss kein geringerer geworden, wie schon 1417 der Rat und Bürgermeister von Landshut dem Bischof von Freising Mitteilung von einer Hexe macht.[2])

3. Anstellung der Inquisitoren.

a) Ernennungsrecht.

Das Recht, Inquisitoren zu ernennen, stand an sich dem Papst zu[3]) und nicht weniger als 32 solche päpstliche Inquisitoren sind uns in Deutschland namentlich bekannt.[4]) Bisweilen wurden insbesondere in der ersten Zeit nicht einzelne, sondern Ordenskonvente mit der Ketzerverfolgung betraut, so

---

[1]) Haupt, Rel. Sekten in Franken 20, 17, 32, DZGW. 1890, 390, 350; von Döllinger II. 626; Haupt a. a. O. 350; Richter, Verfassungsgeschichte von Dresden I. 74, Cod. dipl. Sax. II. 5. 136; Mosheim 553, 559; 455; in Basel gleiches Vorgehen schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Haupt ZKG. VII. 425; vergl. auch das Einschreiten in Freiburg, Ochsenbein 438 u. ö.

[2]) Riezler, Gesch. d. Hexenprozesse in Bayern 97; so ward die Verfolgung in Freiburg besonders lebhaft, als man begann, zugleich mit der Ketzerei und unter ihrem Namen (Vouderie) die Hexerei zu verfolgen, Ochsenbein a. a. O.

[3]) Hinschius, Das Kirchenrecht etc. V 1. 456; Henner, Beiträge etc. 48.

[4]) Konrad von Marburg 1214—1233, Bartholomäus und Lambert 1257, Hartmann von Pilsen, Nicolaus Haspodinet Colda, Peregrin von Oppeln

am 27. November 1231 der Dominikanerkonvent zu Friesach, auch 1316 treffen wir Brüder des Konvents von Krems in Österreich inquisitorisch thätig.[1]) Dass aber eine derartige Ernennung auch später als rechtmässig angesehen wurde, zeigt sich bei dem durch sein Vorgehen gegen Luther bekannten Jacob Hogstraten, von dem es heisst: patres ordinis praedicatorum Jacobum Hocstratum .... inquisitorem .... auctoritate apostolica constituerunt.[2])

Schon im 13. Jahrhundert wurde das Ernennungsrecht der Inquisitoren den Ordensoberen übertragen, teilweis unter der Begründung, dass sie ja genauere Kenntnis der für das Amt geeigneten Personen hätten, und mit der Bestimmung, bei der Wahl die Ordensbrüder heranzuziehen.[3]) So war 1327 der Dominikanerprovinzial von Polen mit der Ernennung von Inquisitoren betraut worden, und ein von ihm ernannter In-

1318, Nicolaus von Strassburg 1326, Johann Schwenkfeld 1330, Gallus von Neuhaus, Petrus von Naczeracz 1330, Jordanus 1336, Johannes Schandelaut 1348—55, Ludwig de Caliga, Heinrich de Agro, Johann de Moneta, Walter Kerlinger 1364, Johann von Boland 1373, Hermann von Hettstedt 1374, Heinrich Halberti 1376, Martin von Prag 1370? 1380 ff., Petrus Zwicker 1390 ff. Ullrich von Torrente, Wilhelm von Vufflenz 1399 ff., Eylard Schönefeld 1393—1421, Johann von Gleiwitz 1397 ff., Jacob von Soest 1409 ff., Heinrich Kalteisen 1440, Friedrich Müller 1446, Jacob Sprenger, Heinrich Krämer 1475 ff., Jacob von Hogstraten 1510. Fernere Erwähnung päpstlicher Inquisitoren 1232 f, 1235, 1262, 1327. Nicht mit Bestimmtheit lässt sich feststellen, von wem sie ernannt waren, bei David von Augsburg 1260 ca.; Arnold 1318, Garinus 1334, Heinrich von Langenstein 1395; Matthäus Grabow, Magister Kunelart 1420, Konrad von Westhausen 1434, Jacob le Monte Brandano 1436, Heinrich Krehl 1440, Johann Melzer von Frankenstein 1451, Thomas Gognati 1479, Johannes Wernigerode, Tylemannus Brandis 1481, Chrysostomus 1486, Conrad von Wallenfels 1484.

[1]) Ficker, 212; Müller 156. Der Convent zu Strassburg wird am 2. Dezember 1232 mit Vorgehen gegen die Ketzer beauftragt Ficker a. a. O.

[2]) Fredericq I. 499. Das Konzil zu Konstanz übertrug dem Bischof Johann von Leitomischl inquisitorische Gewalt Lea II. 507, von d. Hardt IV 1077.

[3]) Bei den Dominikanern fand diese Übertragung seit den dreissiger, bei den Franziskanern seit den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts statt, Henner 62; 1235 an den Provinzialprior, 1247 an den Prior und Konvent zu Besancon, Hinschius 456 u. Anm. 10, 457; den Grund giebt Wattenbachs Handbuch an 6: quia clariorem noticiam habent de personis ydoneis suo regimini subiectis.



quisitor ist Johann von Gleiwitz. Dem Dominikanerprovinzial von Deutschland wurde dasselbe Ernennungsrecht am 23. Juni 1372 übertragen, als Rom nach der erfolgreichen Thätigkeit Walter Kerlingers erstmalig die deutsche Inquisition zu organisieren versuchte, 1395 ging die Befugnis auf den Provinzialprior von Sachsen über und Hermann von Hettstedt wurde am 24. November 1374 vom Generalmagister der Dominikaner Helias zum Inquisitor ernannt, ebenso erfolgte die Ernennung Jacobs von Soest durch den Dominikanerprovinzial Giselbertus in Utrecht.[1]) Dass sich aber die Päpste mit derartigen Bevollmächtigungen ihres eigenen Ernennungsrechtes keineswegs begaben, ist ebenso selbstverständlich wie durch Thatsachen verschiedentlich bestätigt.[2])

Die Bischöfe sind entweder selbst gegen die Ketzer vorgegangen, oder sie haben zu diesem Zweck besondere Bevollmächtigte beziehentlich eigne Inquisitoren ernannt. So zieht Erzbischof Otto von Magdeburg ohne weiteres einige Beginen ein, ebenso verfolgt in der Breslauer Diözese Johann von Neumarkt 1380 die Häretiker;[3]) bei der Vertreibung des Petrus von Dresden aus dem Meissnischen wissen wir von besonderen Inquisitoren gleichfalls nichts;[4]) und 1519 scheint auch ein Hexenprozess in Basel einfach vor dem bischöflichen Offizialat verhandelt worden zu sein.[5]) Die Regel war allerdings die

[1]) Wattenbach, Hb. 6; Mosheim 380, 383, 656; Fredericq I. 224, 256; Schmidt II 286; Schmidt II. 322; Ficker 212; Fredericq I. 196. Joh. Tetzel dankte seine Ernennung der Fürsprache des Sächs. Dominikanerprovinzials, Paulus, Joh. Tetzel, der Ablassprediger 3f. cf. Fontana I. 330.

[2]) Vergl. die Übertragung der Untersuchung gegen Meister Eckart an Nikolaus von Strassburg, Schmidt bei Herzog 427; die Anweisung Gregors XI. an Walter Kerlinger, gegen den Bischof von Halberstadt vorzugehen, Schmidt II. 276.

[3]) Wattenbach, Formelbuch des Domherrn Arnold von Protzau, Cod. dipl. Siles. V. 15ff., Chron. Magdeb. bei Meibom II. 340; Tadra, Canc. Joh. Novif. AÖG. 68 I. 141f.; auch der Domdechant Heinrich von Bamberg, der 1393 in Augsburg vorging, hatte vom Bischof Gewalt über Leben und Tod, Crusius, Schwäb. Chronik. 9.

[4]) Meltzer, Die Kreuzschule vor 300 Jahren 1885, 54, Dibelius, Luther in Dresden, Beitr. für Sächs. Kirchengeschichte II. 335.

[5]) Mon. Boica 40, 386–96, 415—21, Schneidt, Thesaur. iuris. Francon I. 17. 3256; Riezler 98. Schon unter Walram von Köln gab es solche



Ernennung besonderer Kommissare. So beauftragt Bischof Heinrich von Breslau neben anderen den Domherrn Arnold von Protzau mit der Beghardenverfolgung, und bei der Kölner Verfolgung unter Erzbischof Walram werden gleichfalls derartige Kommissare erwähnt. Durch eine Commissio überträgt Otto von Würzburg am 12. Januar 1342 das negotium inquisicionis haereticae pravitatis seinem Offizial Ludolf von Babenberg; die Verhandlungen führt allerdings nicht dieser, sondern, wohl infolge erneuter Übertragung, Hermann von Schilditz, noster summus in spiritualibus penitencie vicarius. Ebenso beauftragt am 18. Februar 1492 Bischof Rupert von Regensburg den Kastner des Klosters Rohr bei Abensberg Haimstöckel, gegen den Aberglauben der Ketzerei wie ein Inquisitor vorzugehen. Fehlt in solchen Fällen den von den Bischöfen mit der Ketzerverfolgung Betrauten noch der Name Inquisitor, so bildet das doch die Ausnahme gegenüber der grossen Zahl bischöflicher Inquisitoren, wie sie uns in allen Gegenden Deutschlands entgegentreten. Die Zahl der uns dem Namen nach bekannten entspricht fast der Zahl der namentlich bekannten päpstlichen Inquisitoren, und während am Rhein und in Schlesien, in Schwaben und in der Schweiz bischöfliche Inquisition uns mehr nur vorübergehend entgegentritt, finden wir sie im Prager Sprengel vom Anfang des 14. Jahrhunderts an als ständige Einrichtung.[1])

Inquisitionskommissare, Mosheim 294 f.; auch Heinrich von Breslau hatte etliche ernannt, Wattenbach, Fb. 73.

[1]) Schon 1301 werden bischöfliche Inquisitoren in Prag erwähnt, ebenso ergiebt sich das Bestehen bischöflicher Inquisition daselbst aus den Provinzialstatuten 1359, 1361, 1364, 1366, 1371, 1381, Höfler, Con. Prag. 19, 5, 12, 14, 26, 25; vergl. die Verfolgungen bez. Erwähnung von böhmischen Inquisitoren 1315, 1318, 1330 ff. 1374, 1414, 1384, 1415, wobei wir übrigens einem freundlichen Handinhandgehen bischöflicher und päpstlicher Inquisition begegnen, Haupt DZGW. 1889, 308, 342, Lechler bei Herzog 16. 638, 10. 3, Luksch bei Wetzer und Welte VII, 966; 8, 1519; 6, 459; Lea II 510, Haupt DZGW. 1890. 341, 343; vergl. Frind, Kirchengesch. von Böhmen II. 84; Tomeck, Dej. Prahy III. 223. Namen bischöflicher Inquisitoren: Arnold von Protzau, Gosco und Paulus 1315 Breslau; Reyner 1326 Strassburg; Hermann von Stein 1332 Bamberg; Hermann 1334, Johannes Padwanns 1351, Leo, Swatabor 1353, 1357; Syfridus 1351—1357 Prag; Arnoldi 1374 Strassburg; Johann 1370 Prag; Heinrich 1376 Regens-



b) Anforderungen an den Inquisitor.

Bei der Auswahl der Inquisitoren war das Augenmerk auf einsichtige, ehrenhafte, sittenreine und gebildete Kleriker zu richten, denen es auch an praktischer Sachkenntnis nicht mangelte. Die Clementinen bestimmen, dass der Inquisitor nicht unter 40 Jahr alt sein sollte.[1]) Was die letztere Bestimmung betrifft, so ist sie offenbar beobachtet worden, denn es bedurfte bei der Ernennung des erst 37 jährigen Johannes Schandelaut besonderen Dispenses.[2]) Als nach dem Massstab jener Zeit tüchtig weisen sich Leute wie der Cölestinerprovinzial Petrus Zwicker und Johannes Cannemann, der Studiendirektor der Magdeburger Franziskaner, durch diese ihre Stellung aus, Johannes Schandelaut dadurch, dass er später nacheinander Bischof von Culm, Hildesheim und Worms wurde.[3]) Welchen Wert man insonderheit auf theologische Bildung legte, zeigt es schon, wenn Urban V. am 25. Oktober 1365 den Bischof von Hildesheim damit beauftragt, er solle

---

burg; Eberhard von Freynhausen 1381; Böckler 1390, 1400 Strassburg; Johann Wasmond 1392 Mainz; Bertold 1394 Eichstädt; Pfaff Heinrich 1393 in Bamberg; Albert 1393 Köln; Friedrich Sussner 1395 Regensburg; Humbert Francois? 1399 Lausanne; Heinrich de Lapide 1405 Mainz; Moritz Jaroslaw 1408 Prag; Nicolaus 1392, 1395, 1413 Prag; Nicolaus von Landau 1430 Bern; Johann Wegrauf 1458 Strassburg; Johann Cannemann 1458 Brandenburg; Peter Wegele 1461 Eichstädt; Alexius Pythzel, Friedrich Gundelfinger? 1492 Salzburg. Bischöfliche Verfolgungen am Rhein 1318, Niederrhein 1322, Mosheim 631, 272; insbesondere in Köln 1322, 1325, 1326, 1335, Mosheim 272, 271, 278, 294; im übrigen Deutschland vergl. Haupt, Rel. Sekt. in Franken, DZGW. 1889, 1890; Ochsenbein, Aus dem Schweizer. Volksleben. Auch die 1317 im Sächsischen erwähnte Verfolgung sowie diejenige 1327 im Bremer Sprengel sind als bischöflich anzusehen, Wiggers 10, Meibom II 336.

[1]) Henner 54 ff., Eym. III. 428.

[2]) Wenn für die Priesterweihe von Urban II. an das 30., seit Clemens V. gar nur das 25. Jahr gefordert wurde (Hauck, Canonisches Alter bei Herzog I. 412), so zeigt die Forderung dieses Alters, dass sich die Kirche der Schwierigkeit des inquisitorischen Amtes wohl bewusst war. Clemens VI. schreibt bei der Ernennung Johannes Schandelauts: licet patiaris in etate defectum, cum in tricesimo septimo etatis tue anno constitutus esse dicaris Fredericq I. 522.

[3]) Haupt DZGW. 1890, 375; Wattenbach, Sitzungsbericht d. Ak. d. Wiss. Berlin 1886, 93; Schmidt I. 383.



den eben ernannten Walter Kerlinger auf seine Befähigung zum Magister prüfen. Offenbar hat dieser sein Examen bestanden, denn 1369 erscheint er als Magister, 1372 wird er als Professor der Theologie bezeichnet.[1]) Ausserdem war er Ordensprovinzial, eine Stellung, die auch seine Nachfolger im Inquisitorenamt, Hermann von Hettstedt und Heinrich Halberti bekleideten,[2]) während als Professoren neben ihm Jacob von Soest 1406 und Jacob Sprenger 1486 in Köln, Heinrich von Langenstein 1395 und Chrysostomus 1486 in Wien stehen.[3]) Eylard Schönefeld und Friedrich Müller waren Professoren und besitzen ausserdem den Grad des theologischen Doktors.[4]) Der Wissegrader Dekan Johannes Padwanus, der zugleich mit Swatobor in Böhmen Inquisitor ist, wird als decretorum doctor bezeichnet.[5]) Zum Magister hatte es der schon genannte Heinrich Halberti gebracht, während Friedrich Sussner in Regensburg, der Nachfolger des als schlichten Altarpriesters der Marienkirche vor dem Teyn zum Inquisitor berufenen Martin von Prag, Baccalareus der Theologie und Magister der schönen Künste war.[6]) Klosterpriore begegnen uns in Arnoldi 1318, Leo um 1350 in Prag, und Petrus Zwicker, dem Cölestinerprior vom Oybin bei Zittau; auch 1384 wird in Böhmen ein Prior als Inquisitor erwähnt.[7]) Domherrn sind Arnold von Protzau 1315 und Hermann von Stein 1332,[8]) frühere Klosterlektoren Bartholomeus 1257, ein Inquisitor 1295 in Bern,[9]) Jordanus 1336, Schandelaut 1348, Swatobor 1353 ff., Reyner

---

[1]) Schmidt II. 175, 295, Fredericq I. 209.

[2]) Fredericq I. 202, Martène et Durand Ampliss. Collectio. VI. 344: Catalogus praedicatorum provincialium provinciae Saxoniae.

[3]) Mosheim 454; Haupt ZKG. VII. 569; DZGW. 1890, 384.

[4]) Fredericq I. 258; Zacke, Über das Totenbuch . . . in Erfurt, Jahresbücher d. Akad. gemeinnütziger Wiss. zu Erfurt N. F. 1861, II. 131, beider Promotion 150; ebenso Johann Cannemann, Wattenbach 1886, Abh. 85.

[5]) Tadra 61. 340.

[6]) Haupt DZGW. 1890, 345, 348.

[7]) Haupt a. a. O. 306; Tadra, AÖG. 61. 550, 330, 338 ff.; Haupt a. a. O. 343.

[8]) Haupt, R. S. i. F. 18.

[9]) Mosheim 523; der Titel Lektor bezeichnet gleichzeitig einen akademischen Grad, vergl. Du Cange: Lektor.

1326 und Johann von Gleiwitz 1400. So ist man offenbar bemüht gewesen, Männer von tüchtiger, theologischer Bildung für das Inquisitionsamt zu wählen, wie ja auch am 23. Juli 1372 Gregor XI. mahnt, der deutsche Provinzialprior solle fünf Dominikaner ad hoc idoneos in lege Domini profunde eruditos zu Inquisitoren ernennen, und wie es ausdrücklich bei der Ernennung des Jacob von Soest zum Ausdruck kommt: vos, de cuius ydoneitate et aliis condicionibus in dictis litteris apostolicis expressis plenam obtinemus in Domino fiduciam.[1]) Freilich zeigt gerade Jacob von Soest, dass die Gelehrsamkeit an sich noch nicht zu einem tüchtigen Inquisitor machte,[2]) und die ernennenden Gewalten haben viel zu genau gewusst, worauf es für erfolgreiches inquisitorisches Einschreiten ankam, als dass sie nicht, wie das Vorgehen der Inquisitoren im einzelnen erweist, auf die praktische Befähigung insonderheit auf Vorsicht, kühles Abwägen im Interesse der Kirche, List und Schlauheit den Hauptwert gelegt hätten. Wie man es aber auch verstand, bei der Ernennung sich die gegebenen Verhältnisse nutzbar zu machen, zeigt die Wahl Walter Kerlingers zum Inquisitor, der als cappellanus noster, commensalis domesticus devotus dilectus[3]) Karls IV. der Kurie die denkbarste Sicherheit für erfolgreiche Thätigkeit bot und die auf ihn gesetzten Hoffnungen auch im vollsten Masse erfüllt hat.

Was die Ordenszugehörigkeit der Inquisitoren anlangt, so war den Dominikanern das Inquisitionsgeschäft schon 1248 förmlich übertragen worden,[4]) doch hat man früher auch Franziskaner ernannt; vereinzelt finden sich auch Augustiner, Benediktiner, Cistercienser und andere Ordenszugehörige. Immerhin bilden die Dominikaner bei weitem die Überzahl. Ich zähle unter den 63 dem Namen nach bekannten[5]) In-

---

[1]) Fredericq I. 222, II. 196.

[2]) Wilmans, Zur Gesch. d. röm. Inquisition, Sybels hist. Zeitschr. 1879, 215.

[3]) Fredericq I. 209.

[4]) Henner 59ff., Hinschius 456f.; die ersten in Deutschland in Marburg und Strassburg. Röhrich 6; quorum ordo ad hoc noscitur constitutus 17. Dezember 1262, Haupt DZGW. 1889, 329.

[5]) Franziskaner: Bartholomaeus und Lambert 1257, David von Augsburg 1259, Colda und Peregrin von Oppeln 1318, Reyner 1326, Petrus von

quisitoren nur 10 Franziskaner, 2 Augustiner, 1 Coelestiner; alle übrigen sind Dominikaner. Vereinzelt werden 1315 in Schlesien und 1318 in Böhmen und den anliegenden Ländern Dominikaner und Franziskaner zugleich mit der Ketzerverfolgung betraut. Die Bestimmung, dass die Gehilfen des Inquisitors aus seinen Ordensbrüdern gewählt werden sollten,[1]) finden wir beobachtet, wenn Petrus Zwicker seinen Klosterbruder Nicolaus von Wartenberg mit seiner Vertretung betraut; dagegen hat sich Petrus Zwicker in einem andern Fall und Institoris nicht an sie gekehrt. Vielmehr hat der Coelestiner den Benediktiner Friedrich, der Dominikaner den Augustiner Wolfgang Haimstöckl zu seinem Vikar bestellt.[2]) [3])

c) Der Amtsbezirk.

In dem formgerecht vollzogenen und untersiegelten[4]) Ernennungsbrief wird dem Inquisitor auch sein Amtsbezirk zugewiesen, der sich bei bischöflichen Inquisitoren in der Regel auf den betreffenden Sprengel beschränkt.[5]) Die Bezirke der

---

Naczeracz 1335, Syfridus 1351, Jacob de Monte Brandano 1436, Johannes Cannemann 1458; desgleichen wird ein Franziscanerlektor in Basel 1290, ein Franziskaner 1335 im Brandenburgschen erwähnt, Eckard, Chron. I. 1833, 1839, Lea II. 375. Augustiner: Jordanus 1336, Johann Klenkock 1356. Coelestiner: Petrus Zwicker. 41 Inquisitoren werden ausdrücklich als Dominikaner bezeichnet, ausserdem werden noch in 6 Fällen (1232, 1233 Salzburg, Baiern, 1233 Thüringen, 1235 Strassburg, 1235 Regensburg, 1262 Baiern, 1384 Prag) Verfolgungen durch Dominikaner erwähnt.

[1]) Henner 103. [2]) Haupt DZGW. 1890, 384.

[3]) Jordanus war der Kurie durch längere Verhandlungen, die er in Magdeburger Angelegenheiten in Rom führte, bekannt geworden. Joh. Cannemann hatte sich dem Bischof von Brandenburg, wie dem Kurfürsten als Vorkämpfer für das Wunderblut von Wilsnack als geeignet für diesen Posten als Inquisitor empfohlen. Chron. Magdeb. bei Meibom II. 336, Wattenbach, Abh. 1886, 72. Dass man im Interesse erfolgreicher Thätigkeit auch bereit war, auf Gelehrsamkeit des Inquisitors zu verzichten, zeigt David von Augsburg, wenn er schreibt: talis vilis persona i. e. ein praktischer, wenn auch wissenschaftlich nicht hervorragender Inquisitor .. (haereticum) cicius conviceret, quam magnus theologus, qui Parisii diu in cathedra rexisset, Preger 228.

[4]) . . . nostrique sigilli provincialatus officii facimus apposicione muniri bei Jacob von Soest, Fredericq II. 197.

[5]) Siefried: per nostram dioecesim Pragensem Tadra 61. 2, 330; ebenso Heinrich 1393, Crusius 9; Lang Reg. Boic. 10. 15, Heinr. v. Regens-



päpstlichen Inquisitoren sind ursprünglich offenbar nach politischen Grenzen bestimmt gewesen. Bei den 1232 ernannten Dominikanern von Würzburg und Regensburg sind unter den ihnen zugewiesenen partes Theutoniae wohl Franken und Baiern zu verstehen.[1]) Die Inquisitoren Bartholomäus und Lambert werden 1257 nach Böhmen geschickt, während die vier 1318 ernannten Inquisitoren in Böhmen, Meissen und Mähren thätig sein sollen. Je mehr sich aber später die kirchlichen Oberen der Ketzerverfolgung annahmen, desto mehr sind auch kirchliche Grenzen für die Amtsbezirke der Inquisitoren massgebend gewesen. So soll 1364 der deutsche Dominikanerprovinzial 5 Inquisitoren für Mainz, Köln, Trier, Salzburg, Magdeburg und Bremen (letztere zwei, die Provinz Sachsen, gehören zusammen) ernennen; ebenso werden 1400 für Norddeutschland die Bezirke Mainz, Köln, Magdeburg, Bremen, Rügen und Kammin festgestellt. In der That hat man sich freilich nach all diesen Bestimmungen wenig gerichtet, sondern zumeist verschiedene Inquisitionsbezirke zusammengeschlagen. Zwar Heinrich de Agro 1366 war nur für Mainz ernannt,[2]) dagegen treffen wir Martin von Prag in Strassburg und Regensburg, in Würzburg und Erfurt,[3]) haben also in ihm einen für Mainz und Salz-

---

burg 1378, Haupt DZGW. 1890, 348; wenn es dagegen von Joh. Cannemann heisst: inq. h. pr. huiusmodi et aliarum quarumcunque per civitatem et dioecesem Brandeb . . . deputato, so scheint derselbe auch für andere Sprengel bevollmächtigt gewesen zu sein, Wattenbach 1886. Abh. 71 ff.

[1]) Haupt, Rel. Sekt. in Franken 1 ff.

[2]) Mosheim 333.

[3]) Der Vorgänger Martins war 1378 Domdechant Heinrich in Regensburg, sein Nachfolger ebenda 1395 Friedrich Sussner, Haupt DZGW 1889. 348, 345. Da Martin auch in Regensburg thätig war, scheint er die Provinzen Mainz und Strassburg vereinigt zu haben. Wenn 1400 in Strassburg „Here Martin selige“ erwähnt wird (Röhrich 70), anderseits Martin neben Petrus Zwicker 1401—1403 in Österreich und Steiermark thätig ist, Haupt DZGW 1890 345, 370, so erkennen wir zwei Inquisitoren mit Namen Martin, vergl. von Döllinger II. 378, 330. Der 1374 in Strassburg thätige Martin war authoritate Apostolica ernannt, während Domdechant Heinrich 1378 bischöflicher Inquisitor ist. 1385 finden wir in Ulm und Strassburg Inquisitor Arnoldi thätig, Röhrich 29, 54, Schellhorn, Amoen. litter. VIII 511 ff., der ausdrücklich als inquisitor haereticae pravitatis sedis Apostolicae bezeichnet wird. 1390 ff. amtiert wieder der In-

burg ernannten Inquisitor zu sehen; Institoris aber wieder vereinigt in seinem Bezirk Salzburg und Tirol, Böhmen und Mähren. Von Ludwig de Caliga hören wir nur im allgemeinen, dass er in Westfalen thätig war, sein Nachfolger Johann von Boland wird ausdrücklich als Inquisitor für Köln, Lüttich und Trier bezeichnet; der Bezirk Jacobs von Soest umfasste ausser Köln und Trier auch Bremen und Teile von Mainz, Jacob von Hogstraten aber vereinigte, wie schon der am 19. Juni 1481 ernannte Jacob Sprenger, Mainz, Köln und Trier.[1]) In der sächsichen Provinz begegnet uns zuerst Jordanus, inquisitor in utraque Saxonia; ihm folgt Walter Kerlinger, Inquisitor der Provinz Bremen und Magdeburg.[2]) Seine beiden Nachfolger Hermann von Hettstedt und Heinrich Halberti, von denen der erstere den Sächsischen Markgrafen und den Grafen von Schwarzburg noch besonders empfohlen wird,[3]) sind als sächsische Provinziale offenbar für denselben Bezirk ernannt gewesen. Petrus Zwicker hat 1393 eine schon ältere Vollmacht für Brandenburg, desgleichen Ernennungen für Lübeck, Kammin und Lebus, ist freilich ebenso in Mainz (Erfurt) thätig, wie vor allem in Salzburg und vereinigt also das Amt des Sächsischen Inquisitors mit dem für diese Bezirke;[4]) Eylard Schönfeld, den wir in Utrecht 1393 und Sangerhausen 1414 in Thätigkeit treffen, heisst einfach inquisitor Saxoniae, Friedrich Müller aber, der 1446 in Nordhausen inquiriert, wird am 8. September 1460 als Provinzial der Sächsischen Ordensprovinz nec non haeretice pravitatis inquisitor

---

quisitor Böckler in Strassburg, Haupt ZKG VI. 374, VII 547, Röhrich 66, 48, 55. Eine geschlossene Reihe päpstlicher Inquisitoren lässt sich jedenfalls nicht feststellen und dies Durcheinander von päpstlichen und bischöflichen Inquisitoren ist überhaupt für die deutschen Inquisitionsverhältnisse bezeichnend.

[1]) Wilmanns 203, Finke, Jahrb. d. Görresgesellsch. XI. 504, 1893. II. 349; Mosheim 388 f. . . . . in dioecesybus . . . Coloniensi, Traiectensi, Monasteriensi, Osnabrugensi, Myndensi, Bremensi et Paderbornensi, Fredericq II. 196; Kessel bei Wetzer und Welte VI 1160; J. Hansen, Der Malleus etc. 124.

[2]) Mosheim 537; Schmidt II 287, 320. [3]) Schmidt II. 333.

[4]) Wattenbach 1886. Abh. 23. 29, von Döllinger II 346, Haupt DZGW 1890, 401, 403 f., 408.

bezeichnet.[1]) Es deckte sich also der Inquisitionsbezirk Sachsen mit der sächsischen Ordensprovinz. Auch der 1509 ernannte Joh. Tetzel ist Inquisitor von Sachsen gewesen;[2]) anderseits wird er freilich auch wiederholt als Generalinquisitor für Deutschland bezeichnet. Ein solcher begegnet uns schon im Inquisitor Kalteisen, wie ja nach dem Vorgang Konrads von Marburg auch Johannes Schandelaut allgemein zum inquisitor Alemanniae ernannt worden war, und wie Gerhard von Elten 1475 denselben Titel führt.[3]) Jedenfalls sehen wir aus dem Angeführten, dass es fest aufrecht erhaltene Inquisitionsbezirke in Deutschland nicht gegeben hat, wie ja auch kein Inquisitor verbunden war, sich auf die Thätigkeit in seinem eigentlichen Bezirk zu beschränken.[4]) Es bezeichnet darum keine Amtsüberschreitung, wenn Petrus Zwicker auch in dem zum Gnesener Erzsprengel gehörigen Stettin inquisitorisch vorgeht, wie man umgekehrt aus den Orten der Verfolgungen einen unbedingten Schluss auf den den Inquisitoren zugewiesenen Bezirk nicht ziehen kann.

Die Bestimmung, dass, um jede Parteilichkeit unmöglich zu machen, kein Inquisitor aus seinem Amtsbezirk stammen solle, ist in Deutschland nicht beobachtet worden. Jordanus lebte schon lange vor seiner Ernennung in Magdeburg, Walter Kerlinger stammte sogar aus einer alt eingesessenen Erfurter Familie,[5]) Gallus aus Neuhaus, Kalteisen aus Köln. Wahrscheinlich hat gerade die Vertrautheit mit den heimatlichen Verhältnissen bei der Ernennung dieser Inquisitoren mitgesprochen.

d) Das Einkommen.

Eine feste Bestimmung darüber, wer für den Unterhalt der von allen weltlichen und kirchlichen Abgaben befreiten

---

[1]) Mosheim 442; Fredericq I 252; Förstemann, Gesch. der christl. Geisslges. 163 f. 173, 278, Cod. dipl. Sax. II. 14. 1. 343.

[2]) Fontana, Constit. declar. et ord. capitulorum etc. Romae 1655, I. 330. Die Namen Joh. Tetzel und Joh. Solez sind hier offenbar vertauscht, cf. Paulus, J. Tetzel 3.

[3]) Schrödel bei Wetzer u. Welte VI. 158; Mosheim 385, Fredericq II. 258; Brecher ADB 29, 443, Herm. Schmidt bei Herzog 16. 784.

[4]) Hinschius 479, Henner 286. [5]) Zacke, Totenbuch 26.



Inquisitoren zu sorgen habe, kennt noch der Kommentator des Eymericus nicht.[1] Zwar sollte der Inquisitor nach einer Bulle vom 27. Juni 1246, wenn er mit seinen 30 Mark Silber nicht ausreiche, mehr Benefizien beanspruchen dürfen, doch von wem ist nicht gesagt und so konnte es am 21. August 1255 geschehen, dass der Papst den Dominikanerprovinzial von Besançon von der Inquisitionsverpflichtung in Burgund und Lotharingen entband: propter expensarum defectum.[2] Als Johannes Schandelaut aus demselben Grunde sein Amt nicht nutzbringend ausüben konnte, befahl Innocenz VI. am 15. Juli 1355 den deutschen Erzbischöfen, jährlich für ihn 580 Goldgulden aufzubringen. Ebenso wies Urban V. am 11. Oktober 1364 durch Johann von Strassburg und Johann von Hildesheim die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe an, jährlich aus ihren Diözesen für die neuzuernennenden Inquisitoren 200 Goldgulden abzuliefern.[3] Eine verhältnismässige Sicherstellung aber erfuhr das Einkommen der deutschen Inquisitoren erst durch Karl IV., also von staatlicher Seite, wie ja die Kirche schon im 13. Jahrhundert den Staat für verpflichtet ansah, für den Unterhalt der Inquisitoren zu sorgen, weil er das Vermögen verurteilter Ketzer einzog. Schon zur Zeit des Gallus hatte Karl bestimmt, dass für die Bezahlung der diesem Inquisitor als Amtslokal zugewiesenen Häuser das erste von verurteilten Ketzern einkommende Geld verwendet werden sollte.[4] Wenn aber der feste Gehalt des Inquisitors Swatobor wöchentlich nur 20 Groschen betrug, die ihm von der erzbischöflichen Kammer in Prag ausgezahlt wurden, so dass sich Erzbischof Arnest bei diesem unzureichenden Einkommen an seine Geistlichkeit wandte mit dem Verlangen, den Inquisitor zu unter-

---

[1]) Eymericus III 652 qu. 108, Henner 31, Fredericq I. 144, Hinschius 461.

[2]) Potthast 1032 Nr. 12189, 1316 Nr. 15995.

[3]) Schmidt II. 174, Hertel Ub. von Magdeburg 298; diese Bestimmung wurde den Erzbischöfen von Mainz, Köln, Trier, Salzburg, Bremen, Magdeburg und Riga, sowie den Bischöfen von Bamberg, Cammin und Basel besonders mitgeteilt.

[4]) Tadra, Summa Gerhardi AÖG 43. 369; Wattenbach 1887, Sitzungsber. 526; Hb. 13.



stützen,[1]) so verstehen wir den Wert des Gesetzes vom 17. Juni 1369, das dem Inquisitor ein Drittel vom eingezogenen Ketzervermögen zusicherte und dessen Auszahlung innerhalb Monatsfrist bei harter Strafandrohung anordnete. Am 28. Mai 1372 hat der Papst dieses Gesetz mit Freuden bestätigt. Wir sehen auch, wie Walter Kerlinger demgemäss Beginenbesitz in Mühlhausen und Rostock einzieht, und wie Petrus Zwicker nachdrücklich auf die Durchführung jener Bestimmungen dringt.[2]) Jedenfalls war nun die Verpflichtung der örtlichen Obrigkeit aus dem Ketzergut die Inquisition zu unterhalten, rechtlich festgestellt, wie denn auch Kaiser Wenzel die Behörden angewiesen hat, für den Unterhalt eines Inquisitors zu sorgen;[3]) wenn es freilich bei der Verfolgung 1414 in Sangerhausen heisst, dass die sächsischen Fürsten dem Inquisitor Heinrich Schönfeld benevole sumptus gewährt hätten,[4]) so könnte man aus der Erwähnung eines besonderen Wohlwollens vielleicht schliessen, dass ein anderes Verhalten der Landesherren wohl möglich gewesen wäre.

Einen wesentlichen Teil der Einnahme bildeten für die Inquisitoren die Geldstrafen, die aufzuerlegen sie berechtigt waren, und die nach der Bulle ad extirpanda die Obrigkeit einziehen sollte.[5]) Die Auferlegung solcher Bussen ist in Deutschland ganz allgemein üblich gewesen, nicht ohne dass freilich die Inquisitoren öfter der Versuchung unterlegen wären, die Geldstrafen als Mittel der Bereicherung zu benutzen. Auch Kautionen haben sie sich von Verdächtigen stellen lassen, die dann bei deren Flucht verfielen.[6]) Eine letzte Einnahme der Inquisitoren bildeten die Geschenke, die ihnen von seiten der betreffenden Städte dargebracht wurden. So erhielt im grossen Freiburger Prozess 1430 der Prediger Bertrand 84 Mk. und ein auserwähltes Stück Freiburger Zeug, die beiden Schreiber je 7 Mk., der Sekretär Calige aber 530 Mk. An Wein ver-

---

[1]) Tadra, Cauc. Arn. AÖG 61. 523.
[2]) Wiggers 17; Haupt DZGW. 1890. 367.
[3]) Haupt DZGW. 1890. 344.
[4]) Förstemann, Mitteilungen etc. 27.
[5]) Hinschius 470f. Näheres s. u. II S. 110.
[6]) Eymericus 638 qu 90.

brauchte das Gericht vom 23. April bis 7. Mai für 20 Mk., die Mahlzeit nach der Verbrennung 1429 kostete allein 60 Mk. 16 Schilling 6 Pf., Zeugnis genug, wie wohl es sich die Inquisitoren auf der Stadt Unkosten sein liessen. Auch im Prozess gegen Johann von Wesel werden die Mahlzeiten, zu denen dort der Bischof einlud, besonders erwähnt.[1])

e) Absetzbarkeit.

Für den Fall, dass sich ein Inquisitor nicht bewährte, konnte er abgesetzt werden.[2]) Dies sollte geschehen wegen Erpressung, Verletzung der Amtspflichten aus Hass, Gunst oder um weltlichen Vorteils willen, auch wegen allzugrossen zur Ungesetzlichkeit führenden Eifers, sowie wegen dauernder Gebrechlichkeit und allzuhohen Alters. Auch der Provinzialprior von Deutschland wurde am 23. Juli 1372 ermächtigt, Inquisitoren nötigenfalls abzusetzen; dieselbe Möglichkeit ergiebt sich für den bischöflichen Inquisitor Syfridus, wenn Arnest von Prag ihm vorzugehen befiehlt: tam diu donec a nobis aliud receperitis in mandatis.[3]) In der That hat der Vorgänger Arnests, Johann von Drazik, wirklich einen Inquisitor abgesetzt.[4]) Bei päpstlichen Inquisitoren ist dagegen von Entsetzung nichts bekannt; das Amt entledigte sich vielmehr entweder, wie bei Johannes Schandelaut, durch Eintritt in eine andere kirchliche Stellung, oder durch Todesfall.[5])

---

[1]) Ullmann, Reformatoren vor der Reform. I. 319, 329, 325.

[2]) Hinschius 458 Anm. 11.

[3]) Tadra, Canc. Arn. AÖG. 61. 340.

[4]) Haupt, DZGW. 1890. 342. Johann von Neumarkt klagte seinen Inquisitor wegen Überschreitung der Amtsgewalt, Bestechlichkeit und Gewaltthätigkeit gegen den Klerus bei der Kurie an, wurde aber selbst wieder von diesem verklagt. Tadra Canc. Novif. AÖG. 68. 327.

[5]) Joh. Schandelaut wurde Bischof von Culm, Schmidt I. 383; Über Walter Kerlingers Tod vergl. Flade, Röm. Inq. etc. Beitr. f. Sächs. Kirchengesch. 1896, 75, Anm. 4. Leo und Swatobor wurden in Prag ernannt: post mortem bone memorie Galli, qui pridem diem clausit supremum, Tadra Canc. Arn. 61. 550, 338. Ebenso bekleidete Jac. Sprenger sein Amt bis zu seinem Tode am 6. Dezbr. 1495, Jos. Hansen, Westd. Ztschr. f. Gesch. u. Kunst 1898. 124.



II.

Das deutsche Inquisitionsverfahren nach seinem Verlauf im einzelnen.

A. Die Einleitung des Verfahrens.

1. Vorbereitungen des Inquisitors.

Der neuernannte Inquisitor hatte sich zunächst dem Landesherrn und Bischof als legitim ernannt durch seine Berufungsurkunde auszuweisen und sich deren Empfehlungsbriefe zu erbitten.[1]) Nach einer allgemeinen Einleitung über die Notwendigkeit der Inquisition überhaupt und über ihre Notwendigkeit in diesem besonderen Falle, weisen diese epistolae conductus oder fautorabiles alle Untergebenen des betreffenden weltlichen oder geistlichen Herrn an, den Anordnungen des Inquisitors Folge zu leisten, die Verdächtigen einzuziehen, in Haft zu halten und nach Urteil zu bestrafen. Wer sich dem Inquisitor gegenüber säumig zeigt, wird mit strengen Strafen bedroht, denen, die willig sind, wird 14—40tägiger Ablass zugesagt.[2])

[1]) Hinschius 458; Wattenbach Hb. 6 betont die Notwendigkeit, dass sich der Inquisitor legitimiere, Reinerus, Traktat contr. Wald. Max. Bibl. Patr. XXV 273: cui Papa commiserit inquisicionem hereticorum ille Inquisitor obtineat litteras Principis terre in quibus mandet omnibus iudicibus et potentibus, ut efficaciter cooperentur, quod hereticae pravitas exstirpetur: et ut Inquisitor defendatur per eos: Et litteras Episcopi habeat, qui mandet Ecclesiarum Prelatis et Vicariis, ut similiter cooperentur, cf. Eymericus III. 390.

[2]) So nach 1485 bei der Empfehlung von Institoris, Riezler 90.



Formulare für die Empfehlung bischöflicher Inquisitoren seitens der Landesherren besitzen wir aus der Regierung Karls IV.; derselbe hat auch in ausserordentlich wortreichen Erlassen den päpstlichen Inquisitor Walter Kerlinger und seine Genossen den geistlichen und weltlichen Herren des Reichs aufs angelegentlichste empfohlen.[1]) Einen deutschen Schutzbrief im Gegensatz zu den sonst bekannten lateinischen stellte der Herzog Przcemislaw von Teschen und Grossglogau dem Inquisitor Johann von Gleiwitz aus.[2])

Von den Bischöfen derartige Empfehlungen zu erlangen ist bei ihrer Eifersucht gegenüber der unbeschränkten Machtvollkommenheit der päpstlichen Inquisitoren nicht immer leicht gewesen. Schon zur Zeit Konrads von Marburg bedurfte es besonderer Weisungen der Landesherren an die Bischöfe, um ihre Mitwirkung bei der Ketzerverfolgung zu erlangen,[3]) und wenn auch 1485 der Bischof von Brixen ganz genau weiss, dass, wenn der päpstliche Inquisitor kommt, er mit ihm gemeinsam vorgehen muss, bestreitet er doch die Zuständigkeit von Institoris mit der Begründung, dass in dessen Ernennungsbrief weder der Inquisitionsbezirk noch die zu verfolgende Sekte genau verzeichnet sei.[4]) Jacob von Soest hat sogar 6 Jahre auf die bischöfliche Bestätigung warten müssen.[5]) Und doch brauchte der päpstliche Inquisitor die bischöfliche Unterstützung auf das notwendigste, da insonderheit die Mitwirkung der Städte nur unter dieser Voraussetzung denkbar war, wie auch der Augsburger Rat 1393 dem Inquisitor Heinrich richterliche Befugnis erst erteilt, nachdem ihm der Bischof Gewalt über Leben und Tod gegeben hatte.[6]) Mit welcher Vorsicht die Inquisitoren darum verfuhren, wenn sie der bischöflichen Unterstützung nicht völlig sicher waren, zeigen uns besonders die Pommerschen Prozesse. Dort schickt Petrus Zwicker zwei aus dem Posenschen stammende Häretiker so schnell als möglich (cicius sicud

---

[1]) Tadra AÖG 61. 550, Mosheim 350ff., Fredericq I. 208f.

[2]) Wattenbach, Hb. 9. vergl. 7; lateinische Empfehlung desselben Inquisitors von Herzog Rupertus von Schlesien.

[3]) Ficker 215. [4]) Riezler 93f.

[5]) Wilmanns, 207.

[6]) Crusius, Schwäbische Chronik 9.

poterit) zum dortigen Bischof, dort sich der Busse zu unterziehen. Ein Ketzer aus dem Kamminer Sprengel kommt und betont, dass dies nicht geschehe in Verachtung des Bischofs und seiner kirchlichen Oberen, sondern weil er hoffe, dass der Inquisitor Gewalt vom päpstlichen Stuhle habe. Ihn nimmt der Inquisitor an „in der Hoffnung, dass der Bischof seinen Eifer und sein Vorgehen anerkennen werde“, „sollte dies nicht der Fall sein“, fügt er hinzu, „so wolle er das ganze Verfahren als nicht vorgenommen betrachten, weil er nur in dieser Voraussetzung inquisitorisch vorgegangen sei.“ Gleicherweise sendet Petrus Zwicker, als er einen Angehörigen des Brandenburger Sprengels inquiriert, sofort einen Boten an den dortigen Bischof, damit dieser eine ältere Vollmacht, die der Inquisitor von einem Vorgänger für die Diöcese besitzt, und die soviel er wisse, nicht zurückgenommen sei, erneuere.[1]) Offenbar hat es also an Reibereien zwischen den Bischöfen und Inquisitoren nicht gefehlt, wie auch 1366 neben den päpstlichen Inquisitor Heinrich de Agro der bischöfliche Kommissar Tristramnus mit grosser Machtvollkommenheit und mit der Begründung gestellt wird, es solle dem Bischof so der Vorwurf der Lässigkeit erspart werden.[2]) Immerhin waren die Schwierigkeiten, die sich der Erlangung bischöflicher Empfehlungsbriefe entgegenstellten, nicht unüberwindlich.[3]) Besitzt doch Petrus Zwicker derartige Vollmachten[4]) vom Erzbischof von Prag und Salzburg, sowie

---

[1]) Wattenbach 1886 Abh. 70ff. . . . Inquisitor in spe et fiducià illa, quod dominus Episcopus Posnaziensis ratum et gratum ex praefacto habiturus sit suam diligentiam et ideo acceptavit Petrum . . . eadem auctoritate, qua non revocatus suo scire, et etiam spe retihabicionis per episcopum nunc existentem, ad quem pro auctoritate iam eciam nuncium direxit; bei Amtswechsel im Bistum musste also die Vollmacht erneuert werden . . . quod si Episcopus Posnaziensis inquisicionem nolit habere ratam, quod velit eam habere pro nulla, cum sub spe illa hanc inquisicionem fecerit.

[2]) Mosheim 333: ne de negligentia arguamur.

[3]) Empfehlungsbriefe für bischöfliche Inquisitoren, Wattenbach, Formelbuch Arnolds von Protzau 55, 56, 70, 71, 73. Nr. 69, 70, 71, 72, 73; Tadra AÖG. 61. 330, 338, 340; Wattenbach Hb. 6; Haupt DZGW. 1889. 313, 1890 362. Keine Rede ist von Empfehlungsbriefen 1458 Wattenbach 1886. Abh. 72.

[4]) Wattenbach 1886, Abh. 69; Haupt DZGW. 1889, 401, 403f., 408; von Döllinger II. 346.



dem Bischof von Lübeck, Kammin, Lebus, Brandenburg, Raab und Gran.

Zunächst galt es nun, einen Einblick in die örtlichen Sektenverhältnisse zu gewinnen. Am leichtesten konnten sich da die Inquisitoren über das Sektentum auf Grund abgeschlossener Prozesse unterrichten; wurde doch beim Verhör besonderer Wert stets darauf gelegt, Namen und Wohnsitz der Sektengenossen zu erfahren.[1]) Vorzügliche Dienste leisteten den Inquisitoren aber auch ehemalige Ketzer, die zum Dienst der Inquisition herangezogen oder sogar in das Gefolge der Inquisitoren aufgenommen wurden. So war Konrad von Sachsen nach seiner Bekehrung nach Erfurt zurückgekehrt, um dort seine ehemaligen Genossen wieder zur Kirche zurückzuführen; in den Pommerschen Prozessen aber treffen wir ihn neben dem ehemaligen Waldenserpriester Clauss von Sachsen in der Gefolgschaft des Petrus Zwicker; sogar eine procuratrix inquisitoris, eine Frau Tylss, wird hier erwähnt.[2]) Johann Weidenhofer in Strassburg hatte nach seiner Bekehrung versprechen müssen, von Haus zu Haus zu gehen und die Winkler zur Rückkehr zur Kirche zu mahnen, und gleicherweise wird Peter 1478 im Brandenburgischen das Versprechen abgenommen, seine Genossen zu bekehren.[3]) Das Verzeichnis bei von Döllinger nennt nicht weniger als 6 solche bekehrte Ketzer,[4]) und da sie zweifellos alle der Inquisition in gleicher Weise zu Dienst stehen mussten, erklärt es sich, wenn die Sekten, um vor dem Verrat der Abtrünnigen sicher zu sein, sogar wie bei Johann Weidenhofer nicht vor einem Mord zurückschreckten.[5]) Bei Johann von Brünn aber haben wir wahrscheinlich ein Beispiel dafür, wie Ketzerbekenntnisse Veranlassung zum Einschreiten gegeben haben;

---

[1]) Näheres unten unter II B 3 d. S. 77 ff.

[2]) von Döllinger II 330, 367: reclamavit errorem suum praedicans eis veram Christi Jesu fidem; Wattenbach 1886. Abh. 21. 23. 50.

[3]) Röhrich 29; Wattenbach 1886 Abh. 90; vergl. ebenda Verrat durch einen Schreiber.

[4]) Isti V (Konrad ist der sechste) post conversionem eorum facti sunt sacerdotes ecclesiae catholicae, von Döllinger II. 330.

[5]) Vergl. Haupt: Der Waldens. Ursprung des Codex Templensis 35 n. 4 s. o. S. 6 Anm. 2.

scheint doch seine Beichte über die Verhältnisse in Köln den Anstoss zu den Verfolgungen gegeben zu haben, wider die sich 1375 der Rat von Köln wendet.[1]) Dass es ein ehemaliger Ketzer, wie Robert le Bourge in Frankreich und Rainer in Italien,[2]) auch in Deutschland bis zum Inquisitor gebracht hätte, ist nicht nachweisbar.

Hatte der Inquisitor, wie er glaubte genug Stoff gesammelt, so schickte er an den Ort, wo er seinen Gerichtshof aufschlagen wollte, beglaubigte Abschriften der ihn legitimierenden Urkunden, die dort öffentlich bekannt gemacht wurden. So liess sich Walter Kerlinger am 7. Dezember 1369 in Erfurt eine Abschrift des kaiserlichen Mandats vom 10. Juni 1369 beglaubigen und schickte diese Beglaubigung vor seinem Aufbruch dahin nach Rostock. Ebenso liess sich Johann von Gleiwitz am 10. Juni 1397 eine notarielle Abschrift seiner Ernennung durch den Provinzial Rutheni und der Vollmacht des Bischof Wenzel geben, weil er derselben auf seinen Reisen bedürfe und die Urschriften dabei nicht der Gefahr aussetzen wolle.[3]) Auch Petrus Zwicker hat in Pommern seine Vollmachten vorausgeschickt und durch den Pfarrer in der Kirche verlesen lassen, und ebenso haben Sprenger und Institoris ihre Thätigkeit mit feierlicher Publikation ihrer Vollmacht in Brixen und Kloster Rohr begonnen.[4]) Feierlich war dann der Einzug des Inquisitors in die betreffende Stadt. Zwar dass die Tutoren und Konservatoren, die Karl IV. 1369 und 1374 zum besonderen Schutze der Inquisitoren ernannte, gleich den anderwärts uns begegnenden Kreuzbrüdern sich an den Inquisitor angeschlossen hätten,[5]) ist nicht anzunehmen, da wir von ihrer Thätigkeit überhaupt nichts erfahren. Auch eigene Exekutoren hatten sie zumeist nicht, sondern es werden die Stadtbüttel verwendet.[6]) Immerhin war es ein an-

---

[1]) Wattenbach 1887, Sitzungsber. 526.

[2]) Riezler 97; Gieseler II. 2. 613.

[3]) Wiggers 16, 18; Wattenbach Hb. 7.

[4]) Wattenbach 1886, Abh. 27; Riezler 86.

[5]) Fredericq I 215, 229, Henner, 64.

[6]) So in Bremen 1402, Berlin 1458, Mosheim 218, Wattenbach 1886 Abh. 77; in seinem Prozess gegen die Pommerschen Bauern hatte Petrus Zwicker einen eigenen Exekutor, a. a. O. 26.

sehnliches Gefolge an Familiaren und Vikaren mit dem der Inquisitor einzog [1]) und wie in Nürnberg 1399, Freiburg 1429 und 1430 [2]) liess der Rat es sich gewiss auch sonst nicht nehmen, den hohen geistlichen Würdenträger mit dem üblichen Ehrentrunk feierlich zu bewillkommnen.

2. Beginn der Thätigkeit.

Nach Eymericus hätten alsbald nach dem Eintreffen des Inquisitors sämtliche geistliche und weltliche Beamte durch ihn auf Förderung des Inquisitionsgeschäfts vereidigt werden müssen, wie Bernardus Guidonis solche Vereidigung thatsächlich vorgenommen hat. Aber obgleich die dahingehende Bestimmung des Eymericus sich wörtlich in Wattenbachs Handbuch wiederfindet,[3]) ist doch ihre Beobachtung in Deutschland ebensowenig nachweisbar, als wahrscheinlich. Einmal hat man allerdings daran gedacht, im Reich und zwar nicht nur von den Beamten, sondern von der ganzen Bürgerschaft den Eid gegen Häresie zu fordern. Damals handelte es sich aber darum, die Ausbreitung des mehr politischen Hussitismus einzudämmen, und auch diese Eidesforderung ist wohl nur in wenigen Bischofsstädten wirklich durchgeführt worden.[4])

So begann denn der Inquisitor seine Thätigkeit vielmehr gleich mit seiner Ketzerpredigt vor dem durch die Ortsgeist-

---

[1]) Ein Vikar des Inquisitors wird schon von David von Augsburg vorausgesetzt: confiteantur inquisitori vel quibus ipse commiserit a. a. O. 226; Petrus Zwicker, der in Steier cum sua familia einzieht, hat zwei, Nicolaus von Wartenberg und Friedrich, von denen der letztere allerdings nicht mit von Ort zu Ort zog; dagegen werden als seine familiares Petrus und Paulus genannt. Institoris ernennt einen Vikar durch einen feierlichen gerichtlichen Akt, von Döllinger II 350, Wattenbach 1886, Abh. 30, Riezler 98, vergl. die Vorschrift Wattenbach Hb. 16. Auch die Notare sind wohl meist mit dem Inquisitor gezogen, wie der Sekretär Calige in Freiburg, wo 1430 6 Pferde zum Tross des Inquisitors gehörten. Ochsenbein 170.

[2]) Haupt, DZGW. 1890. 351 Anm. 2; Ochsenbein 153, 170; vergl. Frederiq I. 314.

[3]) Eymericus III 395 ff., Wattenbach Hb. 110; Hinschius 490.

[4]) Haupt, Relig. Sekt. in Franken 39.



lichkeit zusammengerufenen Volke.[1]) Er erinnerte da an die allen Gläubigen obliegende Inquisitionspflicht und mahnte die Hörer, bei Strafe der Exkommunikation alles, was sie etwa über Ketzerei wüssten, zu seiner Kenntnis zu bringen. Denen, welche sich innerhalb einer bestimmten Frist von 15—40 Tagen selbst anzeigten, wurde mildere Bestrafung, d. h. Verschonung mit Todesstrafe, ewigem Gefängnis und Güterentziehung, denen, welche der Inquisition thatkräftige Unterstützung zu teil werden liessen, 20—40 tägiger Ablass zugesichert. Insbesondere deckte der Prediger die Irrtümer der verfolgten Sekte auf und suchte durch möglichst eindrucksvolle Schilderung ihrer Schändlichkeit den Abscheu der Hörer zu wecken.

Dieses Predigen über die betreffende Häresie, wie es schon Konrad von Marburg in ausgiebigstem Masse übte, während es Petrus Zwicker in Pommern dem Ortspfarrer überträgt und 1478 im Brandenburgschen ein Mönch als Prediger[2]) gegen die Waldenser auftritt, beschränkte sich übrigens keineswegs nur auf diese erste Predigt. Vielmehr zeigt der Freiburger Prozess 1430, zu dem ein besonderer Prediger verschrieben wird, der innerhalb 20 Wochen nicht weniger als 46 mal die Kanzel besteigt,[3]) dass wenigstens bei länger ausgedehntem Verfahren diese Predigten sich häufig wiederholten. Und wenn, wie wir oben erwähnten, diese Ketzerpredigten auf der einen Seite benützt wurden, das Volk auf die Sekten aufmerksam zu machen und so die Inquisition in einer Gegend überhaupt ein-

---

[1]) Eymericus III 407—413, Hinschius 458, 480, 460; vergl. Wattenbach Hb. 7, 17 sowie Rainerus a. a. O. 273: Habitis igitur litteris sue delegacionis inquisitor procuret, quod possit predicare in kathedrali ecclesia. Volens exequi officium sibi iniunctum, praemittat literam Plebano, ubi et quo die velit inquisicionem habere, mandans ei, ut conuocet omnes plebezanos etiam de vicinis ecclesiis. Quibus collectis Inquisitor faciat exhortacionem de veritate Romane fidei, et ut in ea quilibet perseueret oret; et exponat literas suas omnes; et postea faciat omnes iurare, quod fidem Romanam pro viribus defendant; et quod fideliter proponant si aliquos errores sciant, vel qui velint in publico accusare. — Noch Institoris verkündet diesen Ablass. Riezler 97.

[2]) Hausrath, Konr. von Marburg 17; der Brief des Inquisitors wird iuxta altare verlesen; Wattenbach 1886. Abh. 29, 90.

[3]) Ochsenbein 363.

zuführen, so hat man sie anderseits dazu benützt, auf Grund der aus dem Prozess gewonnenen Kenntnisse für die Zukunft vorbeugend zu wirken. Werden doch nach dem 1390 im Würzburgischen geführten Waldenserprozess Predigten und zwar gegen jeden einzelnen der gefundenen Artikel angeordnet.[1])

Schon aus dem Hauptinhalt der sich stets gleichbleibenden Ketzerpredigten sehen wir, wie die Kirche Denunziation geradezu als Mittel zum Prozessbeginn forderte. Allerdings giebt Eymericus an, das Verfahren könne auf dreifache Weise beginnen: als Akkusationsprozess, Inquisitionsprozess und erst an dritter Stelle als Denunziationsprozess.[2]) Den Anklageprozess widerrät er selbst wegen der Gefahr, die für den Kläger entstehen könnte, wenn er sich zum Beweis und im Fall des Misslingens desselben zu entsprechender Busse bereit erklärt. Wir sehen auch, dass der vom Erzbischof von Prag gegen Conrad von Waldhausen durch Ansetzung eines öffentlichen Termins begonnene Akkusationsprozess im Sande verläuft, weil niemand erschien, „der den Mut gehabt hätte offen Mann gegen Mann die Anschuldigungen gegen Conrad zu vertreten".[3]) Die Prozesseröffnung von Amtswegen, der Inquisitionsprozess im besonderen, wird von Eymericus als allgemein gebräuchlich bezeichnet.[5]) Wenn aber diese Prozessform, die angewendet

---

[1]) ordinati multi sermones contra quemlibet articulorum: Schneidt a. a. O. 3265.

[2]) Eymericus III 413 ff., Hinschius 482.

[3]) .... est, quando, aliquis accusat aliquem de crimine haeresis vel fautoriae, et eorum Inquisitore offerendo illud se probaturum, et inscribit se ad penam talionis nisi probet ... Et attendat Inquisitor ut istum modum procedendi non libenter admittat, tum quia non est in causa fidei usitatus, tum quia est accusanti multum periculosus, tum quia est multum litigosus.

[4]) Lechler, Conrad von Waldhausen, Herzog RE. XVI. 638.

[5]) .... est, quando non est aliquis accusator, nec denunciator, sed fama laborat in aliqua ciuitate uel loco, quod aliquis dixit vel fecit contra fidem ... Et cum talis clamor frequens peruenerit ad aures Inquisitoris, praesertim per personas graues et honestas et fidei celatores .... Inquisitor faciet citari aliquos testes et praesertim personas graves et bonas et coram notario et duabus personis religiosis et honestis inquiret ..... an sit veraciter apud bonos et graues ille, de quo agitur, de heresi diffamatus, Eymericus III. 414, 423.

werden soll bei offenbar gewordener Häresie, also etwa gegen die zusammenwohnenden Beginen, nicht mit der Ladung der Verdächtigen beginnt, sondern wenn sich der Inquisitor die Unterlagen zum Vorgehen dadurch verschafft, dass er vertrauenswürdige Zeugen, aber doch eben ihm, dem voreingenommenen Glaubensrichter vertrauenswürdig erscheinende, zitiert und sie befragt, so läuft so auch der Inquisitionsprozess schliesslich auf Denunziation hinaus und dies um so gewisser, als dem Angeklagten die Zeugen und ihre Aussagen verschwiegen werden. Für wie selbstverständlich man aber den Prozessbeginn durch geheime Anklage bezw. durch Selbstanklage betrachtete, dafür bilden den besten Beweis die aus der inquisitorischen Thätigkeit selbst hervorgegangenen Ratschläge Davids von Augsburg, über die Einleitung des Inquisitionsprozesses, die Akkusations- oder Inquisitionsprozess völlig absehen, und die so überaus bezeichnend sind, dass sie hier im Zusammenhang folgen mögen: „An den Ort", schreibt er,[1]) „der in Verdacht steht, oder wo das Gerücht umgeht, dass einige von Ketzerei angesteckt seien, rufe der Inquisitor das Volk in der Kirche zusammen und halte eine Predigt darüber, dass man dem Glauben Treue halten und sich vor Ketzerei hüten müsse, unter besonderer Betonung der Artikel, in denen die Ketzer der betreffenden Gegend zu irren scheinen. Damit sich aber niemand später mit Unwissenheit entschuldige, unterrichte er dabei das Volk in klarer und verständlicher Weise, was über diese Artikel zu glauben und was als häretisch zu verwerfen ist. Dann spreche er die Mahnung aus, es möchten diejenigen, die eine abweichende Meinung hätten, oder eine solche von jemand wüssten, den Mut haben, freiwillig zu kommen, es dem Inquisitor oder seinem Stellvertreter zu bekennen, damit sie die Absolution erlangen: denn andernfalls, wenn sie später eingezogen und etwa durch anderer Verrat überwiesen würden, werde man gegen sie schärfer vorgehen, und sie könnten den Weg einer einfachen Busse, der ihnen jetzt offen stehe, nicht mehr betreten. Der Inquisitor fordere auch alle auf, sie sollten ihm innerhalb einer bestimmten Frist ruhig

[1]) Traktat ed. Preger a. a. O. 226 ff.



und furchtlos zur Anzeige bringen (denuncient), wenn sie irgend etwas von jemanden wüssten, woraus Verdacht geschöpft werden könne, sei es von Hörensagen, sei es aus anderen Anzeichen, und zu dieser Anzeige veranlasse man (provocentur) durch Mahnungen wie die, dass es sündlich sei, die Feinde des Glaubens und die Verderber der Seelen zu verheimlichen, dagegen löblich, sie zu verraten (prodere), damit sie gebessert würden, oder wenigstens die Kirche von diesem Schaden geheilt werde. Andernfalls, wenn es durch Verrat anderer bekannt würde, dass sie solche Ketzer kennten, dieselben aber nicht verraten wollten, würden sie selbst für Ketzer oder Hehler derselben angesehen und nach Gesetz und kirchlicher Ordnung bestraft werden. Wenn nun etliche mit Anklagen gegen andere kommen, so nehme man sie freundlich auf und lasse sie schwören, über jene die reine Wahrheit nach bestem Wissen zu sagen und weder etwas mit Wissen zu verheimlichen, noch jemanden wider besseres Wissen anzuklagen. Wenn sie Bemerkenswertes aussagen, so verhöre man sie in Gegenwart von 3 oder mehr Zeugen, bringe ihre Aussagen, die Namen der Kläger und Beklagten und der anderen, auf die sich ihre Aussagen beziehen genau zu Protokoll und führe demgemäss den Prozess weiter. Wenn aber etliche fürchten, es würde so bekannt, dass sie aus freien Stücken andere anklagen wollten, dann bestimme man, dass alle, die das nötige Alter haben, der Reihe nach einzeln (omnes sigillatim) zu den Inquisitoren kommen und forsche sie ebenso aus, damit sie sagen, was sie Anklagenswertes wissen; denn es wird ja kein einzelner bekannt, wenn alle ohne Unterschied zum Inquisitor kommen."

Mit dieser aus der Praxis geschöpften Theorie des 13. Jahrhunderts deckt sich völlig die Praxis der Folgezeit. Überall ist Denunziation bezw. Selbstanklage die Voraussetzung des Prozessbeginns, besonders ergiebig aber wurde dies Suchen nach Ketzerei dadurch, dass Häresie als crimen exptum angesehen ward, weshalb auch Infame, Meineidige, Exkommunizierte, Mitschuldige, ja die nächsten Angehörigen: Frauen und Kinder der Verdächtigen zugelassen wurden als Zeugen,[1]) und in der

[1]) Eymericus II 110, 199, III 117, 118, 119, 446, 603—605, Hinschius



That müssen sich 1478 in Brandenburg Weiber, deren waldensische Männer geflohen sind, eidlich verpflichten, diese, wenn sie zurückkehren, zur Anzeige zu bringen.[1]) So ist Denunziation schon bei Konrad von Marburg Regel gewesen, und dasselbe ist anzunehmen, wenn 1212 in Strassburg 500 (!), 1393 in Augsburg 280 Personen eingezogen werden,[2]) nicht minder aus der Zahl der Opfer des Petrus Zwicker im Steierschen. Oder wie sollte denn eine derartige Menge von Häretikern den Inquisitoren bekannt werden, wenn nicht durch Anzeige bezw. Selbstanzeige? Beglaubigt sind uns solche Selbstanklagen aus den Akten des Strassburger Prozesses 1400; denn auf Anraten ihrer Geistlichen hatten sich wirklich eine Anzahl Winkler den Inquisitoren Arnoldi und Böckler freiwillig gestellt.[3]) In dem uns erhaltenen Bruchstück des Protokolls über die Baseler Verfolgungen um 1405 aber lesen wir nur von 1 Angeklagten, dagegen von 30 Zeugen und regelmässig beginnt bei ihnen das Verhör mit der Frage, ob sie Irrgläubige oder der Ketzerei Verdächtige wüssten.[4]) Wie die geflissentliche Förderung des Denunziantenwesens der Rachsucht und Habgier Thür und Thor öffnete, sehen wir, wenn Adelaidis die Genossin Konrads von Marburg ihre Verwandten anzeigt, weil sie von ihnen enterbt zu werden fürchtet, und wenn Arnfried, der Helfer Konrads, nach dessen Tode gesteht, aus den Denunziationen ein Geschäft gemacht zu haben.[5]) Die Kirche kümmerte das freilich so wenig, dass sie nicht einmal die Bestimmung beobachtete, nach der falsche Denunzianten mit ewigem Gefängnis zu bestrafen waren. Im Freiburger Prozess fällt die Strafe für eine falsche

---

483; David von Augsburg, Traktat 225: Sicut enim contra reum lese maiestatis admittuntur pro testimonio alii criminosi, ita hereticus contra hereticum potest testificari vel periurus, vel alius criminosus.

[1]) Wattenbach 1886 Abh. 91.

[2]) Röhrich 9, 25; Menken I 1533. Ist auch die Strassburger Zahl summarisch anzusehen, so scheint doch die in Augsburg auf Sachkenntnis gegründet. Konrad von Marburg soll wohl 1000, Petrus in einem Jahr 100 verbrannt haben. Gest. Trev. ep. Hontheim 798.

[3]) Auch der Augustinerprovincial hatte Winkler nach der Beichte zum Inquisitor geschickt, Röhrich 66, 53, 54.

[4]) Max Straganz Alemannia 1900. 23 ff.

[5]) Kaltner, Konrad von Marburg 151, Hausrath, Konrad von Marburg.

Angeberei ausserordentlich milde aus; und wenn hier einmal am Rand des Protokolls bemerkt ist: was auf den folgenden 4 Seiten steht, soll weder abgeschrieben noch übersetzt werden, da es sich gegen den Angeklagten nicht bewahrheitet hat;[1]) so erkennt man, dass die Inquisitoren falsche Angaben durch einfache Streichung im Protokoll leicht aus der Welt zu schaffen wussten. Vielleicht sind verschiedene leere Blätter in der Abschrift des Strassburger Prozesses 1400 ebenso zu erklären, jedenfalls wird die Entlassung der Frau eines Eingezogenen mit der völlig nichtssagenden Bemerkung begründet: „wandt die Herren meindent, si were unschuldig", vor allem aber sind die 5 Frauen, auf deren Aussagen sich das ganze damalige Verfahren aufbaut, nicht bestraft worden, obgleich sie ebensogut gestanden hatten, zur Sekte gehört zu haben, wie die andern Verurteilten.[2]) Es kam der Inquisition eben allein darauf an, Prozessmaterial zu sammeln und sie hat sich hierzu der Angeberei im Ketzerprozess ebenso ohne Gewissensvorwürfe bedient, wie sie im Hexenprozess es lange kaum gemerkt hat, dass sie durch die immer erneuten Aufforderungen zur Anzeige der Hexerei das Volk geflissentlich immer tiefer in den Wahn des Hexenglaubens hineintrieb.

3. Die Ladung.

Die Ladung der Verdächtigen besorgte in der Regel im Auftrage des Inquisitors der Ortspfarrer.[3]) So geschieht es in Steiermark und Pommern bei den Verfolgungen des Petrus Zwicker; einmal wird bei dem letztgenannten Verfahren auch ein Exekutor des Inquisitors als Überbringer des betreffenden Ladungsbriefs genannt und Jacob von Soest liess sogar eine Ladung an das Thor des Münsters St. Patroclus zu Köln anschlagen.[4]) Jeder Einzelne wurde dabei namentlich geladen,

---

[1]) Eymericus 522. Ochsenbein 270, 318.

[2]) Röhrich 66, 40 ff., 73 ff.

[3]) Hinschius 480; über das Vorgehen des Inquisitors im allgemeinen, vergl. Sachse, ein Ketzergericht, Berlin 1891.

[4]) Wattenbach 1886 Sitzungsber. 49 f. Abh. 26; von Döllinger II 346: per plebanum tuum vocatus; citatus litteraliter; Ribbeck, Beiträge zur Gesch. d. röm. Inquis. Zschr. f. Gesch. Westfalens 1888. 133 u. Beilage III.

und es bezeichnet eine Ausnahme, wenn 1458 in Brandenburg die Ladung an zwei ganze Dörfer, Kerkow und Kleinziethen, ergeht.[1]) Erklärlich ist, dass die Geladenen, die aus der Ladung sahen, dass auf ihnen zum mindesten ein allgemeiner Verdacht der Ketzerei lastete, vielfach ihr Heil in der Flucht suchten. Andernfalls setzten sie sich ja einer Untersuchung voll von Seelenmarter und in ungemessener Ausdehnung aus und mussten entweder die kirchliche Reinigung auf sich nehmen, oder abschwören und Kirchenbusse leisten. So hören wir von der Flucht zahlreicher Waldenser bei den schlesischen Verfolgungen Johanns von Neumarkt, und nach allen Gegenden der Windrose stoben die Beginen auseinander, als Walter Kerlinger seine Thätigkeit begann. In Nürnberg 1379, in Augsburg 1393 wird von der Flucht ganzer Familien berichtet, deren Glieder wir teilweis später in Strassburg und Basel wiederfinden, in Pommern flohen die Waldenser vor Petrus Zwicker, 1478 aber verbargen sich die Brandenburger Waldenser vor den Verfolgern in den Wäldern, wo sich in ihrer Angst sogar den Winter über blieben.[2])

Im Grund war freilich solch eine Flucht ziemlich zwecklos. Denn zunächst wurde der Flüchtige, wie in Pommern und Steiermark, exkommuniziert und seine Habe eingezogen,[3]) stellte er sich aber innerhalb Jahresfrist nicht, so drohte ihm, wie dies dem Ritter von Maggenberg geschah, die Verurteilung als Ketzer. Vor allem aber begann der Inquisitor unter Anrufung des weltlichen Arms auf die Flüchtigen zu fahnden, und da die Städte, wie Bremen und Lübeck 1402, Freiburg 1429, Berlin 1458 den Inquisitoren ihre Stadtbüttel zur Verfügung stellten,[4]) da die Fürsten, wie Friedrich der Streitbare

---

[1]) Wattenbach 1886 Abh. 83, 85.

[2]) Tadra Canc. Joh. Novit. AÖG. 68. 142: multitudo fugiencium alibi latitancium; Haupt DZGW. 1890. 351; Rel. Sekt. in Franken. 26. Anm. 2; Müller 129.165, vergl. Röhrich 40; Wattenbach 1886 Sitzungsber. 26.

[3]) Haupt, DZGW. 1890. 375; Wattenbach, 1886 Abh. 31: item sit citatus et presumit se excommunicatum; auch Joh. Malkaws Habe wurde eingezogen, Ribbeck 133; ebenso ward Hieronymus von Prag in contumaciam exkommuniziert, Luksch b. Wetzer u. Welte VI. 451.

[4]) Mosheim 218; Wattenbach 1886 Abh. 77, 89.

und Wilhelm der Reiche 1414, Friedrich II. von Brandenburg 1458, den Befehlen der Inquisition zur Ergreifung Flüchtiger ohne weiteres Folge leisteten,[1]) da die allmächtigen Inquisitoren selbst sich bei der Verfolgung durch nichts einschüchtern liessen und ebenso rücksichtslos in das Weichbild der freien Stadt Heilbronn eindrangen, wie sie nicht einmal vor der Verhaftung im Gotteshause zurückschreckten, sondern Ulrich Grünsleder im Regensburger Dom festnehmen liessen,[2]) kamen die Flüchtigen zumeist früher oder später in die Gewalt der Inquisition.[3])

Wollte sich der Ketzermeister die Weiterungen, die sich aus der Flucht der Verdächtigen ergaben, ersparen, so war er berechtigt, sich von ihnen Bürgschaft stellen zu lassen, und vielleicht handelte es sich bei den Geldern, die die Kurie aus der Hinterlassenschaft Walter Kerlingers vom Rat von Magdeburg forderte, um solche verfallene Kautionen.[4]) Auch nahm man wohl, wie es bei Johann Malkow geschah, Fluchtverdäch-

---

[1]) Förstemann 163; Wattenbach a. a. O.; ebenso willig war der Burggraf von Steier gegen Petrus Zwicker, Haupt, DZGW. 1890. 374.

[2]) Gegen diese Verhaftung Johanns von Draendorf erhebt der Bürgermeister entschiedenen Protest, Haupt, Rel. Sekt. i. Frank. 33, Ders. b. Maurenbrecher 247, vergl. Wattenbach 1886 Abh. 90.

[3]) Einen Steckbrief aus der Thätigkeit des Bernardus Guidonis teilt Sachse in Übersetzung a. a. O. 11 mit: Allen Freunden des Glaubens Christi wünscht Bruder Bernardus Guidonis vom Predigerorden, Inquisitor von Toulouse, des ewigen Lebens Lohn und Krone. — Rüstet euch ihr Söhne Gottes, erhebt euch mit mir, ihr Streiter Christi, wider die Feinde seines Kreuzes, die Verderber der Wahrheit und Reinheit des katholischen Glaubens, wider den Erzketzer Petrus Anterii und seine Mitketzer und Mitschuldigen Petrus Sancii und Sancius Mercaterii. Sie, die sich in Verborgenheit halten und in Finsternis wandeln, befehle ich in der Kraft Gottes aufzuspüren, zu fangen und zu mir zu führen, wo sie immer gefunden werden mögen, und verheisse denen, die sie fangen und bringen ewigen Lohn von Gott und auch angemessene zeitliche Belohnung (!). Seid also wachsam im Geiste, ihr Hirten, dass die Wölfe nicht die Lämmer der Herde rauben und euch entreissen. Rührt euch mannhaft, ihr Eiferer des Glaubens, damit die Feinde des Glaubens nicht fliehen und entrinnen. Gegeben zu Toulouse, am Fest des seligen Lawrentius im Jahre des Herrn 1309.

[4]) Kautionen schon 1254. 30. V. und 17. VII. gestattet Potth. 1267, 1270; Eymericus III 638; David von Augsburg 224; Schmidt II. 332.



tigen eidlich das Versprechen ab, keinen Fluchtversuch zu unternehmen.[1]) Bei offenbarer Ketzerei jedoch, Indicien und Fluchtverdacht wurden die Verdächtigen ohne weiteres eingezogen [2]) und gemäss den Bestimmungen des Konzils zu Vienne als Untersuchungsgefangene behandelt, d. h. der Inquisitor durfte ihre Haft, die Einzelhaft war, durch karge Kost, ja auch durch Anlegung von Hand- und Fusseisen noch verschärfen, eine Ermächtigung, die dem Inquisitor Syfridus ausdrücklich zugesprochen wird.[3]) Diese Untersuchungshaft setzt schon David von Augsburg voraus, wenn er „angeklagt und gefangen“ als zusammengehörig betrachtet und auch den Unschuldigen „entlassen“ werden lässt.[4]) Ebenso werden 1372 die Beginen in Schweidnitz, die Waldenser 1393 in Pommern und 1458 in Brandenburg verschiedentlich aus dem Untersuchungsgefängnis heraus zum Verhör geführt, wie uns ebensolche Einziehungen in Magdeburg 1336 und Wittenberg 1366 begegnen.[5]) Handelte es sich um ketzereiverdächtige Geistliche, so wurden dieselben vor Einleitung des eigentlichen Prozesses suspendiert; so enthebt der Erzbischof von Prag vor seiner Einziehung den schlesischen Geistlichen Nicolaus von Namslaw seines Amtes.[6])

---

[1]) Haupt, ZKG. VI 359, Ribbeck a. a. O.

[2]) Draendorf scheint man, um seiner habhaft zu werden, eine Falle gestellt zu haben, als man ihn durch den Rat von Weinsberg dorthin einladen liess. Haupt, Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. IX. 1900. 479. Über die Inhaftnahme Hinschius 485.

[3]) Eymericus III 418; Krauss, Im Kerker vor und nach Christo 326. Tadra Canc. Arn. AÖG. 61. 330, 339. 1458 werden Matthaeus Hagen und seine drei Genossen eingekerkert sub secuto iuramento de non loquendo aut disputando de fide aut perfidia eorum cum eisdem. Wattenbach 1886. Abh. 74.

[4]) aliquis accusatus et detentus a. a. O. 225, quasi innocentem dimittere ... vergl. captus offertur examinacioni 228, 229; Berthold von Regensburg erwähnt einen verwahrten Ketzer: Gieseler II. 2. 608 Anm. 2.

[5]) Wattenbach 1886. Abh. 68, 22; Ulanowsky, Examen etc. 241; Haupt, DZGW. 1890. 353 Chron. Magdeb. bei Meibom II 339. In Strassburg wird Johann Malkaw ohne vorherige Ladung ergriffen, Haupt ZKG. VI. 330.

[6]) Haupt, DZGW. 1890. 364.



B. Der Prozessverlauf.

1. Allgemeine Grundsätze der Prozessführung.

Das Ziel jedes Inquisitionsverfahrens ist, den Angeklagten zu überführen. Entweder, sagt David von Augsburg, müssen die Ketzer gebessert, oder die Kirche muss wenigstens von diesem Schaden geheilt werden,[1]) d. h. entweder muss der Ketzer als reuig die ihm auferlegte Busse tragen, oder er wird verbrannt. Jeder einmal Verklagte gilt als Ketzer, weil die Denunziation eben beweist, dass auf ihm zum mindesten ein allgemeiner Verdacht der Ketzerei ruht. Dass aber jede Abweichung von der kirchlichen Lehre und Übung verdammenswürdige Ketzerei sei, stand der schon damals von ihrer Irrtumslosigkeit völlig überzeugten Kirche so fest, dass über die etwaige Richtigkeit etwa vom Angeklagten vorgebrachter Ansichten vor dem Inquisitionsgericht überhaupt nicht gestritten werden konnte. So wurde dem Johann von Wesel die Verteidigung seiner Meinung am dritten Tage seines Verhörs mit der Bemerkung abgeschnitten, dass die Entwicklung von Gründen nur eine Diskussion herbeiführe, infolge deren die Sache ja nie zum Abschluss käme. Beweise für die Richtigkeit ihrer Ansicht beizubringen, hätten die Inquisitoren nicht nötig, da die Kirche die gegenteilige Meinung verdamme, und als Johann hierzu bemerkt, dass er darüber eben keine Gewissheit habe, wird ihm geantwortet, „das genügt aber nicht, um der Strafe zu entgehen“.[2])

So muss jeder Angeklagte überführt werden, weil er in den Augen des Inquisitors eben ein Ketzer ist, nicht minder aber auch, weil sonst das Ansehen des Inquisitionsgerichts und der Kirche leiden könnte. David von Augsburg mahnt dringend, der Inquisitor solle alles dransetzen, ein einmal angefangenes Verfahren bis zur Verurteilung durchzuführen, da das Gegenteil bei kirchlich gesinnten Laien Anstoss erregen

[1]) ... ut corrigautur vel ecclesia ab corum nocumento liberetur 226. Hinschius 450. 458. 481.

[2]) Ullmann, Reformatoren vor der Reformation I 328 f.; Clemen, Über Leben und Schriften Johanns von Wesel DZGW. 1897/98 II. 171.



könnte, aus demselben Grunde soll der Inquisitor bei der Urteilsverkündigung die Irrlehren des Verurteilten dem versammelten Volke ausführlich mitzuteilen.[1]) Wir sahen, dass man im Freiburger und wohl auch im Strassburger Prozess[2]) Aussagen, die sich nicht bewahrheiteten, einfach strich und so das Ansehen des Inquisitionsgerichts zu wahren suchte. Einfach und glatt, geräuschlos und ohne Weitläufigkeiten vorzugehen, werden die Inquisitoren von den Päpsten immer wieder gemahnt.[3]) Dem Angeklagten werden die Zeugen verheimlicht, ein Verteidiger nicht gestattet, Appellation gegen das Urteil verboten. Anderseits haben die Richter, die doch zugleich die anklagende Kirche vertreten, die Befugnis, je nach Verhältnissen strenger oder milder zu verfahren, ja sogar sich gegenseitig wegen etwaiger Unregelmässigkeiten der Prozessführung zu absolvieren. Da musste es schliesslich wohl gelingen, die Ehre der Kirche zu wahren und den einmal Eingezogenen der Ketzerei zu überführen.

Ungemein zahlreich sind die Vorschriften für das Verfahren im einzelnen und schon die Umständlichkeit der vorgeschriebenen Prozessführung, vor allem auch das schriftliche Verfahren im Gegensatz zur mündlichen im deutschen Volksrecht scheint an sich einen gerechten Prozess zu verbürgen. Ja, wenn die Verurteilung allein auf das freiwillige Geständnis des Verklagten hin erfolgt, wenn die Kirche dem Reuigen den Weg der Busse öffnet und selbst bei der Übergabe des Hart-

---

[1]) . . . quod eciam layci fideles inde sumunt materiam scandali, quod inceptum inquisicionis negocium quasi confuse relinquitur 232; . . . ne populus scandalizitur, putantes eum iniuste damnatum, nec queratur si velit redire, quod tunc permittatur vivere, quia si hoc permitteretur et tamen occideretur scandalum esset lay eis 234.

[2]) 16 mal werden Winkler nach dem Verhältnis Johanns von Blumenstein zur Sekte gefragt, auch wird er mit als verurteilt genannt, doch fehlt das Protokoll über sein Verhör, dasjenige des Webers Ahasverus ist gestrichen, Röhrich 55, und die vielen leeren Blätter des Manuskripts lassen vermuten, dass die Klugheit wie in Freiburg, so auch hier gebot, verschiedene Aussagen wegzulassen.

[3]) simpliciter et de plano absque strepitu et figura, so Alexander IV, Urban IV, Johann XXII, Eugen IV: Eymericus III 417, Mosheim 643, Soldan 147, Henner 84.



näckigen an den weltlichen Arm noch bittet, die Obrigkeit möge Leben und Glieder des Ketzers schonen, so macht das den Eindruck eines nicht nur gerechten, sondern sogar milden Verfahrens. Thatsächlich ist freilich das inquisitorische Verfahren weder gerecht, noch gar milde und ist das schon durch das oben Bemerkte bewiesen, so wird es erst recht klar, wenn man bedenkt, auf welche Weise der Inquisitor die Überführung des Angeklagten erzielte.

Überführt kann der Beklagte werden entweder durch sein eigenes Geständnis, oder dem Buchstaben nach, auch durch ein völlig übereinstimmendes Zeugnis zweier Kläger. Der letztere Fall kommt jedoch thatsächlich nicht in Betracht. Schon David von Augsburg bemerkt, dass es so schwer sei, Ketzer zu überführen, weil sie von dieser Bestimmung Kenntnis hätten und nun nur einzelne lehrten.[1]) Eymericus aber giebt den Rat, selbst im Fall der Überführung durch Zeugen solle man den Angeklagten noch durch die Folter zum Geständnis zwingen.[2]) So bleibt als alleiniger Grund einer möglichen Verurteilung allein das Geständnis übrig. Dies aber verbürgt deshalb auch nicht entfernt ein gerechtes Urteil, weil, wie wir sehen werden, der Inquisitor im Verhör durch alle Mittel der Sophistik, durch Lüge und Betrug, dem Angeklagten ein Geständniss zu erpressen suchte, wenn aber dies vergeblich war, zu Kerkerhaft und Tortur griff, dies Ziel zu erreichen. Es ist eben, wie Eymericus[3]) schreibt, alles löblich, was geschieht, Ketzer zu bekehren. Da aber nur ein freiwilliges Geständnis Wert für das Urteil hatte, sollte ein durch die Folter erzwungenes Geständnis darnach nochmals wiederholt werden und galt dann als freiwillig. So betonen denn auch die Inquisitionsakten die Freiwilligkeit der Geständnisse. Im Kerker, aber „Unbezwungenlich“ schreibt Bartholomäus Rautenstock seine Geständnisse nieder, und auf ihr „freiwilliges und aus eignem Antriebe abgelegtes Geständnis“ hin verurteilt

---

[1]) Eymericus III 480, 591, 614; Hinschius 484.

[2]) cauciores sunt facti, quod non docent plures simul, sed singulariter 219.

[3]) totum est gratiosum, quod fit pro conversione hereticorum, Eymericus III 582.

Petrus Zwicker, der skrupellos alte Frauen foltert, Steiersche Waldenser,[1]) ohne dass freilich dieses Hervorheben der Freiwilligkeit der Aussagen das Geringste wider etwaige Anwendung der Folter besagte, davon ganz abgesehen, dass auch ein unter der Tortur eines Inquisitionsverhörs abgelegtes Geständnis keinesfalls mit Recht ein freiwilliges genannt werden konnte. Zur vollendeten Heuchelei aber wird diese innere Unwahrhaftigkeit bei den in Worten von Liebe und Erbarmen gegen den Ketzer triefenden Urteilssprüchen, insbesondere gelegentlich der Übergabe an den weltlichen Arm, der sich selbst allerdings dem dringenden Verdacht der Ketzerei ausgesetzt hätte, wenn er wirklich den ihm unter der Bitte um Schonung seines Lebens übergebenen Ketzer nicht hätte verbrennen wollen.

2. Der Gerichtshof.

An sich bedurfte es zu einem inquisitorischen Urteil eines besonderen Gerichtshofs nicht. Denn der Inquisitor war befugt, alle Funktionen des Inquisitionsgerichts allein auszuüben und, selbst wenn er Beisitzer zugezogen hatte, war er an deren Meinung nicht gebunden. Die Anwesenheit solcher Beisitzer aber war zwar empfohlen, gefordert aber nur dann, wenn darüber Beschluss gefasst werden sollte, ob die Namen der Denunzianten und Zeugen zu verheimlichen seien.[2]) Wirklich nimmt Erzbischof Otto von Magdeburg das Verhör der 1336 eingezogenen Begharden allein vor, ebenso Böckler 1390 dasjenige Johanns von Malkaw, während im Pommerschen 1393 der Ortspfarrer von Petrus Zwicker mit dem ersten Verhör betraut worden war.[3]) Trotzdem aber, und obgleich schon

---

[1]) ex vestra confessione libera — spontanea — voluntaria invenimus, von Döllinger II 627, Haupt, DZGW. 1890, 404, 406, 408; ebenso in Pommern Wattenbach 1886 Abh. 34; desgl. bei Johann Trinhuber 1445 sponte abiuravit von Döllinger II 634.

[2]) Hinschius 460, Henner 144 f.

[3]) Chron. Magdeb. bei Meibom II. 340; Haupt, ZKG. VI 349; Wattenbach 1886 Sitzgsber. 21 ff. 26. 48.



Pseudorainer die Möglichkeit eines Geheimverhörs voraussetzt,[1]) ist doch die Regel die Zuziehung von Beisitzern gewesen, wie schon nach David von Augsburg die Denunzianten ihre Aussagen in Gegenwart von drei oder mehr Zeugen machen sollen und ein von ihm erwähntes Inquisitionsgericht aus einer Zahl auserlesener gebildeter Personen weltlichen und geistlichen Standes bestand.[2])

Nach Eymericus sollten bei den Verhandlungen des Inquisitionsgerichts mindestens vier Personen anwesend sein: der Inquisitor, zwei Beisitzer und der Notar,[3]) und es ist sehr bezeichnend, dass ein Vertreter des Bischofs von ihm dabei gar nicht erwähnt wird, obgleich doch beide geistliche Gewalten stets Hand in Hand vorgehen sollten, sei es persönlich, sei es durch Stellvertreter, sei es durch Amtsübertragung oder schriftliche Gutachten.[4]) Es ist eben bei der unbeschränkten Machtvollkommenheit der Inquisitoren auf die Bischöfe zumeist sehr wenig Rücksicht genommen worden, während diese wiederum wegen der untergeordneten Rolle, die sie spielten, den Verhandlungen zum grössten Teil fern blieben. Nur in Metz 1334 scheint der Bischof und Inquisitor zugleich zu Gericht gesessen zu haben,[5]) sonst treffen wir nur bischöfliche Kommissare, so 1336 in Angermünde, 1350 in Erfurt, 1366 in Mainz, 1399 in Freiburg, desgl. 1429 und 1430, 1424 in Worms[6]) u. ö. Schriftlich und durch besondere Boten hatte sich, wie wir schon hörten, Petrus Zwicker mit den Diöcesan-

---

[1]) Cum in publico fit inquisicio . . . assumantur assessores a. a. O. 274.

[2]) sub testimonio trium vel plurium a. a. O. 227 vergl. 228.

[3]) Eymericus 415; Hinschius 464 und Anm. 2.

[4]) Hinschius 477 f. 480.

[5]) articuli inventi fuerunt in examinatione in Metis . . . per D. Episcopum Metensem et fratrem Garinum von Döllinger II. 334.

[6]) Jordanus . . adiunctis sibi per dom. Ludovicum Brandeb. Ecclesiae Episcopum fratre Nicolao, et magistro vinearum cum officiali Domini Episcopi a. a. O. . . nos, Henricus de Agro . . ac Tristamnus . . vicarius Dom. Johannis, episcopi Argentin, Mosheim 334; Ochsenbein 249, 250, 254, 259 u. s. w.; Kapp III. 33; Walter Kerlinger hält 1367 sein Gericht im erzbischöflichen Palast ab, unter den Beisitzern befindet sich der Verwalter desselben: provisor dicti Allodiy, Wattenbach 1887 Abh. 529; vergl. über Albert und Johann de Cervo Haupt ZKG. V. 510.

bischöfen in Einvernehmen gesetzt, doch ist bei seinem Vorgehen in Stettin von einer Mitwirkung des Kamminer Bischofs keine Rede.[1]) Als eine grosse Ausnahme erscheint es bei dem sonstigen Zurücktreten der deutschen Bischöfe in den Inquisitionsgerichten, wenn im Verfahren von Nordhausen 1446 ein vom Mainzer Erzbischof ernannter Kommissar sogar den Vorsitz führt.[2]) Was übrigens in den von päpstlichen Inquisitoren geleiteten Ketzerprozessen Gewohnheit war, war in den Hexenprossen ausdrücklich als Recht anerkannt: der Inquisitor konnte selbständig vorgehen, ohne den Bischof auch nur zu hören. Anderseits zeigt gerade das Fiasko, das Institoris in Innsbruck machte,[3]) dass es unter Umständen doch nicht möglich war, den Bischof einfach beiseite zu schieben.

Bei den Gerichtszeugen unterscheidet die Kirche, wie auch das Greifswalder Formelbuch zeigt, zwischen Konsultoren und Assessoren.[4]) Die ersteren sind theologische und juristische Fachleute, die zugezogen werden, um dem Richter mit ihrem Rat zur Seite zu stehen, die letzteren sind zuverlässige kirchliche Männer, die den Verhandlungen beiwohnen, ohne aber das Urteil beeinflussen zu können. Wie freilich die Zuziehung von Gerichtszeugen überhaupt, so war insbesondere die der Konsultoren in das Belieben der Inquisitoren gestellt, auch brauchte der Inquisitor sich nach ihrem Urteil nicht zu richten, ja selbst ihre Befragung war nicht nötig, so dass in der Praxis die Konsultoren auf das ganze Verfahren ebenso ohne Einfluss waren, wie die Assessoren. Immerhin ist anzuerkennen, dass sich die Inquisitoren bemüht haben, urteilsfähige Fachleute zu den Verhandlungen zuziehen; sind es doch meist angesehene Kleriker und Staats- oder städtische Beamte, die uns in den Inquisitionsgerichten begegnen,[5]) unter den Mitgliedern

[1]) Wattenbach 1886 Abh. Sitzungsber. 49.

[2]) Förstemann 173, 278. Im Inquisitionsgericht gegen Hager sitzt Hermann von Schildesche, der Verfasser verschiedener Ketzertraktate 1342. Im Gericht gegen J. von Draendorf der Inquisitor Joh. von Frankfurt 1425.

[3]) Henner 80 ff.; Riezler 90 ff. vergl. Amman, Innsbrucker Hexenprozess 1485.

[4]) Henner, 138, 153; Wattenbach, Hb. 85 ff.

[5]) In Freiburg 1399 6 Bürger und viele andere, 1429 6 Ordens- und Weltgeistliche, 1430 7 Geistliche und 13 Laien, Ochsenbein 257 f.

geistlichen Standes aber treten neben von Universitäten Graduierten insbesondere auch Mitglieder der Universitäten selbst auf, so bei den Prozessen Jakobs von Soest, so 1414 in Erfurt und im Verfahren gegen Johann von Wesel, vielleicht auch bei denen zu Freiburg.[1]) Während aber in diesen Fällen, wie auch, als es sich um die Verurteilung der Beginen handelte, die Glieder der Universität nur gutachtlich gehört wurden, wies das unter Teilnahme des Inquisitors Arnoldi 1385 in Ulm abgehaltene Inquisitionsgericht den der Häresie angeklagten Johann Münsinger sogar zur Verantwortung an die Prager Universität.[2])

Wie gleichgültig die Zahl der Richter beim Inquisitionsgericht war, sehen wir, wenn Bischof Otto von Würzburg am 12. Januar 1342 drei Geistliche mit dem Vorgehen gegen Konrad Hager unter dem Bemerken beauftragt, sie sollten entweder zu dritt oder zu zweit oder einzeln inquirieren, arti-

---

235, 178; Wattenbach Abh. 1886 21, 23, 69, 83; Wilmans (1420) 217, 219: Johann Beckerer, Lektor dez Augustinerkonvents in Lippstadt, Johann Kummelsberg, Franziskanerguardian in Soest und Dominikanerlektor Dietrich aus Loe. Wattenbach (1458): Joachim Lambrecht, Canonicus der Magdeburger Sebastian-Kirche, als bischöflicher Vikar, Tobias, Abt von Corin, Johannes Dannvolde, Franziskanerguardian in Angermünde, Georg Kunater, Praepositus in Angermünde. Vergl. 1336: Franziskanerguardian von Berlin und Schlosshauptmann von Seehausen; 1367: Dominikaner Johann Dulcisten, Benediktiner Johann von Stalberg, Prokurator des Petrusklosters, Verwalter des erzbischöflichen Palastes und lebenslänglicher Vikar der Marienkirche Heinrich. Vergl. auch Wattenbach, Formelbuch, 73, 55. Vos, de quorum zelo et discretione fiduciam gerimus, schreibt der Bischof Johann von Worms den Beisitzern im Prozess gegen Draendorf: also Glaubenseifer und Verschwiegenheit die Haupterfordernisse, Haupt, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. 488.

[1]) Magister Bertrand de Bourgogne, Professor der Theologie, und Guido Flamochetti, Dominikanerprior in Chamberg, Ochsenbein 178; praesente tota universitate clero una cum provisore: Stumpf-Förstemann 27, Anm. Bei dem Prozess des Joh. von Wesel waren die Universitäten Heidelberg, Köln und Mainz, bei dem gegen Joh. von Draendorf diejenige von Heidelberg stark vertreten.

[2]) Schellhorn, Amoen. litter. VIII. 515; der Gerichtshof wird gebildet von dem Rat von Ulm, dem Dominikanerprovinzial Magister Joh. de Hurwin, Inquisitor Arnoldi und einem Baccalaureus von Prag; 1366 in Strassburg neben Geistlichen Rechtsgelehrte. Mosh. 333.



kulieren und examinieren.[1] Zwei Beisitzer treffen wir im Angermünder Prozess 1336, im Freiburger 1430, im Regensburger 1395;[2] Walter Kerlinger zog 1367 in Erfurt vier Assessoren zu, in Sangerhausen 1414 werden 8 geistliche und 3 weltliche Beisitzer genannt, zumeist jedoch ist die Zahl gar nicht genau angegeben, sondern nur die Zeugenschaft vieler ehrbarer und zuverlässiger Männer beglaubigt, von denen aber nur etliche das Protokoll mit unterzeichneten.[3]

Die Protokollführung, die dem deutschen Rechte völlig fremd war,[4] fordert schon David von Augsburg.[5] Die Folge dieser von der Inquisition jederzeit aufrecht erhaltenen Forderung aber war die notwendige Anstellung von Notaren für das Inquisitionsgericht. Ursprünglich waren diese Notare, die das Protokoll zu führen und das Urteil abzufassen hatten, Kleriker, doch treffen wir mit Eindringen des römischen Rechts auch öffentliche Notare, wie sie von dem Kaiser, seit Karl IV. besonders von den Hofpfalzgrafen ernannt waren.[6] Ein Formular über die Approbation der Schreiber finden wir im

[1]) ad inquirendum, articulandum, examinandum ... vos tres, vel duo aut unus seu quivis vestrum. Schmidt, Thesaurus iuris Franc. XVII. 3239. Fälle, wo nur ein Gerichtszeuge anwesend ist s. Henner 157, Anm. 2; David von Augsburg 223 . . coram paucis.

[2]) 1395 waren es zwei Regensburger Bürger, Fricke bei Görres XI. 504. Vergl. bei Johann von Wesel, Ullmann I. 320.

[3]) Vergl. die Urkunden der Prozesse gegen Hermann Küchener und Konrad Hager, Mon. Boica 40. 420, 396, wo die Aufzählung der Zeugen mit einem et cetera schliesst; ebenso werden 1367 „alii testes ad praemissa rogati et requisiti“ („ganz die Formel des römischen Rechts“) erwähnt.

[4]) Erstmalig schreibt Ludwigs Rechtsbuch, das ja auch sonst verschiedentlich Römisches aufnimmt, vor: „es sol auch ein yegleich Richter ... nicht richten, er hab dann einen geschworen Schreiber pey dem puche.“ Osterley, das deutsche Notariat II. 414. I. 384.

[5]) dicta ... studiosa in scriptis notentur a. a. O. 227; vergl. Omnia dicta testium redigantur in scripto, Rainer a. a. O. 273; Heinrich von Breslau um 1315 ... nec non notarijs et tabellionibus. Wattenbach, Formelbuch 76.

[6]) Hinschius 463 ff., Henner 126 ff., Osterley II. 398 f., 416 f., 427 ff.; übrigens gab es auch päpstliche Notare, doch ist in Deutschland keiner ausdrücklich bezeugt 421; Franklin, Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland 103, 175, 186, ein Notar des Erz-



Formularbuch Arnests von Prag, der bestimmt, dass zum Inquisitionsgericht nur solche Notare zugelassen werden sollen, die die Urkunde ihrer rechtsgültigen Ernennung aufweisen können.[1]) Wie schon die Clementinen das Formular eines von den Inquisitoren zu leistenden Eides enthalten, so nahm Karl IV. ein solches in sein Gesetz vom 17. Juni 1369 auf; der Notar verspricht in ihm treue Pflichterfüllung insbesondere Schweigen über den Prozess, und das Protokoll des Verhörs Johanns von Draendorf zeigt, dass dieser Eid in der That und, wie es scheint, auch von den Schreibern geleistet wurde.[2]) Die Zuziehung von öffentlichen Notaren überhaupt aber beweisen die, soweit wir sehen, stets von solchen geführten Inquisitionsprotokolle.[3])

Die Sprache, in der protokolliert ward, war die lateinische. Haben sich doch, obgleich der Sieg der deutschen Sprache für die Urkunden Deutschlands etwa 1300—1330 entschieden war, die kirchlichen Gerichte stets weiter der lateinischen Sprache bedient und sind von dieser Gewohnheit erst recht nicht abgewichen, als durch die Aufnahme des römischen Rechts und des offiziellen Notariatswesens die lateinische Sprache überall

---

bischofs tritt uns im Verhör Johanns von Wesel entgegen, Ulmann 320. Institoris und Sprenger hatten einen Notar des Konstanzer Bistums in ihrer Begleitung, Riezler 83.

[1]) Tadra, 61. 411.

[2]) Henner 126; Kapp III. 34: notariorum publicorum et . . . scribarum electorum praesentia, receptis primitus promissionibus et iuramentis solitis a nobis notariis et quolibet nostrum, quod omnia producta et producenda, acta et agenda in causa huiusmodi inquisitionis seu examinationis fideliter conscriberentur, et quivis nostrum conscriberet et registraret et secreta cause et negotii huiusmodi, prout iustum fuerit celaremus et quivis nostrum celaret vergl. Mosheim 375, Fredericq I. 214; bei Johann v. Wesel: Clemen. 166.

[3]) Eckarts Protest gegen die Zuständigkeit des bischöflichen Inquisitionsgerichts 1327 ist aufgesetzt von zwei kaiserlichen Notaren, deren einer ein Kölner Kleriker ist, Preger, Gesch. d. deutschen Mystik I. 471 ff., die Würzburger Protokolle 1342 werden von einem publicus imperiali auctoritate notarius (Mon. Boica 40. 396, 421), das Schweidnitzer Protokoll 1330 ist von einem notarius publicus geführt. Ulanowsky 234; zwei notarii publici treffen wir in Erfurt 1367 und Freiburg 1429. Wattenbach 1887, Abh. 529, Ochsenbein 295, Rec. dipl. 145.

wieder die deutsche verdrängte.[1]) So ist abgesehen von etlichen Inquisitionsartikeln in deutscher Sprache und von dem deutschen Selbstbekenntnis des Bartholomäus Rautenstock das Protokoll[2]) des Strassburger Prozesses 1400 das einzige, was wir in deutscher Sprache besitzen. Innerhalb des lateinischen Protokolls hat man es natürlich nicht unterlassen, besonders wichtige Aussagen der Verhörten in ihrer Muttersprache wiederzugeben, wie wir solche in den Protokollen des Verhörs von Hermann Küchener, Conrad Hager und Johann von Wesel finden.[3]) Überhaupt aber werden durchaus nicht alle Verhörsaussagen protokolliert, sondern nur diejenigen, durch welche die Zugehörigkeit der Betreffenden zur Sekte festgestellt, oder die Namen von Mitschuldigen verraten werden; dies zeigen besonders die zuletzt überaus kurzen Protokolle im Strassburger Prozess 1400, sowie im Brandenburger 1458. Im Anfang des Verhörs war man freilich ausführlicher und nahm auch Einzelnes über die Irrlehren der betreffenden Ketzer auf, weil man ja dieser Aussagen wiederum bei anderen Verhören mit Ketzern derselben Sekte bedurfte.[4]) [5])

---

[1]) Max Vansca, Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 104 f., 59.

[2]) 14 deutsche Waldenserartikel bei Wattenbach 1887. Sitzungsber. 519 ff. 16 bei von Döllinger II. 701, vergl. 613. Rautenstocks Verhör a. a. O. 627.

[3]) Bei Hermann Küchener: „vnkusche ist ein naturlich werk vnd ist als sunde als we es tuet." „ich enker nich an den babest nichtes niht" bei Konrad Hager seine Ansichten über das „Messe frumen". Bei Johann von Wesel das bekannte: „Werde ich aber doll so thun ich es nit", vergl. überhaupt seine eigenen lateinischen besonders als solche bezeichneten Worte, d'Argentrée 295, auch Ullmann 326.

[4]) Vergl. die ersten und letzten Verhöre in Strassburg, sowie die im Kerkower Prozess. Wattenbach, Abh. 1886, 71, 80. Über den Wert der Aussagen für die Artikel vergl. u. S. 77. Abschriften der Inquisitionsprotokolle wurden in den Registraturen niedergelegt, Wattenbach, Hb. 71. Henner 135. Vergl. auch den Baseler Prozess, Straganz a. a. O.

[5]) Das Protokoll der Pommerschen Prozesse hatte 400 Blätter, dasjenige gegen die Winkler hat 52 in folio, von denen aber nur 28 beschrieben sind, das unvollständige Protokoll gegen Johann von Draendorf ist auf 6 Bogen und 2 Blätter geschrieben, dasjenige von Brandenburg 1458 auf 20 Blätter, Wattenbach 1886 Abh. 4 f. 6; Röhrich 17, Anm.; Kapp III. 5.



3. Das Verhör.

a) Ort und Zeit des Verhörs.

Im Bezug auf den Ort, an dem der Gerichtshof zusammentrat, herrscht grosse Mannigfaltigkeit. Das nächstliegende war, dass man im bischöflichen Palast zusammenkam, beziehentlich im Refektorium eines Mendikantenklosters. So finden das Verhör 1367 in Erfurt im grossen Speisesaal des erzbischöflichen Palastes, die Verhöre 1366 in Strassburg und 1390 in Würzburg auf dem bischöflichen Schloss statt; die Winkler 1400 werden in des Bischofs Hofe verhört, während Petrus Zwicker in Stettin im Hause des Dekans der Jungfrau Maria seine Gerichtsverhandlung abhält.[1]) Das Refektorium der Dominikaner ist die Stätte der Verhandlungen in Schweidnitz 1332, das der Franziskaner 1458 in Angermünde und 1479 in Mainz.[2]) Auch Kirchen bezw. Kirchenteile wurden zu diesem Zwecke benützt, so in Steier von Petrus Zwicker die Parochialkirche, in Erfurt 1414 der Chor der Marienkirche, in Freiburg 1429 die Sakristei von St. Nicolaus, ja schon 1342 in Würzburg der Kapitelchor der dortigen Kirche.[3]) Wenn aber Bartholomäus Rautenstock in der Nürnberger Ratsstube vernommen wird, wenn die Verhandlungen in Nordhausen 1446 gleichfalls auf dem Rathaus und die in Berlin 1458 auf der Burg zu Köln

---

[1]) Wattenbach 1887, Abh. 510; Mosheim 333; Schneidt 3263 in curia eiusdem Domini (Episcopi), Röhrich bei Illgen 179; Haupt, DZGW. 1890, 403; ebenso finden die Verhandlungen gegen Johann von Draendorf im bischöflichen Schloss statt, Kapp a. a. O.

[2]) Ulanowsky 239; Wattenbach 1886 Abh. 72, 84; Schmidt bei Herzog XVI. 785.

[3]) Haupt, DZGW. 1890. 403; Stumpf-Förstemann 27. Anm.; Ochsenbein 176, 124, 155, 270. Mon. Boica 40. 386. Hier zeigt sich so recht der Unterschied zwischen dem kanonischen und deutschen Recht, das Kirchen als Gerichtsort ausdrücklich verbot, wie überhaupt geschlossene und überdachte Räume, Planck, das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I. 123 ff. Als ein Zugeständnis an das deutsche Recht kann man vielleicht den offenen Hof in Strassburg 1400 als Verhandlungsort betrachten, wie ja auch in Strassburg, wo nach Vansca a. a. O. 53 besonders günstige Bedingungen für die Aufnahme der deutschen Sprache geherrscht haben, das einzige deutsche Inquisitionsprotokoll zu finden ist.

an der Spree, 1481 auf Schloss Hoym stattfinden,[1]) so zeigt das ebenso ein grosses Entgegenkommen der betreffenden weltlichen Gewalten, wie es damit zusammenstimmt, dass insbesondere im 15. Jahrhundert die Inquisition schon etwas von ihrem rein kirchlichen Charakter verlor.[2])

Begonnen wurden die Verhandlungen in Schweidnitz 1332 früh 6, in Mainz 1479 früh 7 Uhr, von Walter Kerlinger in Erfurt und Petrus Zwicker in Steier nachmittags 2 Uhr; in Freiburg, wo sonst die Sitzungen um 8 oder 1 Uhr beginnen, ist auch von Verhandlungen am Abend die Rede.[3]) In Speier wird 1425 das Verhör, nachdem 27 Fragen erledigt sind, durch das Mittagsmahl unterbrochen, während in Berlin 1458 diejenigen Leute von Kerkow, welche, da die Nacht hereinbricht, nicht mehr verhört werden können, für den nächsten Morgen gleich nach dem Frühstück wieder bestellt werden.[4]) Sonntags sollten keine Verhandlungen stattfinden und in der That ruhten sie „wegen der Heiligkeit des Tages" im Prozess gegen Johann von Wesel; in Berlin hat man sich freilich 1458 über diese Bestimmung hinweggesetzt.[5])

b) Die Verhörsartikel.

Ehe zum Verhör selbst geschritten werden konnte, war es die Sache des betreffenden Gerichtshofes, die nötigen Verhörs-

[1]) von Döllinger II. 626; Förstemann 173, 278; Wattenbach 1886, Abh. 72; in Freiburg wurde 1430 im Haus des Herzogs von Savoyen verhandelt, Ochsenbein 124, 176.

[2]) Vergl. dazu auch die zahlreichen von der Obrigkeit geführten Hexenprozesse, J. Hansen a. a. O. 424, auch Tobler, Zum Hexenprozess in Bern, Schweizer Archiv für Volkskunde 1900, 4. 236.

[3]) Ulanowsky 239; d'Argentrée 293; Ullmann 312; Wattenbach 1887, Abh. 530, 1886, 28, 30, 68; ebenso in Pommern und bei Jakob von Soest in Köln Wilmanns 216; Ochsenbein 292, 340; vergl. Henner 202.

[4]) Kapp 27; Wattenbach 1886, Abh. 84: Postremo instante nocti crepusculo alii remanserunt inexaminati Nichilominus iniunctum est omnibus . . . quatenus se die sequenti ad monasterium . . . statim prandio peracto sine ulla retardatione aut excusatione personaliter presentarent. Ubi etiam ad eandem horam omnes villani ville parva Cziten . . . citabantur ad examinandum.

[5]) d'Argentrée 293 dominico die nihil est actum propter sanctitatem diei, vergl. Eymericus 480, 577, 591; Henner 202; Wattenbach 1886 Abh. 81.



artikel zu beschaffen. Es waren dies in kurzen Sätzen zusammengefasst die dem Verdächtigen zur Last gelegten Irrlehren, und wiederholt empfiehlt Eymericus solche Artikel aufzustellen.[1]) Bei den von der Inquisition verfolgten Sekten erwuchsen solche Artikel ganz von selbst aus der Praxis der Verfolgung. So sind die ersten in Deutschland erwähnten Artikel aus dem grossen Strassburger Prozess 1212 hervorgegangen und die Verhörsfragen Davids von Augsburg entsprechen völlig den von ihm zusammengestellten waldensischen Irrlehren.[2]) Für wie selbstverständlich man die Aufstellung solcher Artikel hielt, erkennen wir, wenn der mit dem Verhör 1342 betraute Hermann von Schilditz bemerkt, dass er die Artikel pflichtgemäss formuliert und aufgestellt habe.[3]) Wie aber er auf Grund des Verhörs die Artikel der Waldenser zusammenfasste, so Magister Albert diejenigen in Augsburg, Johann Wasmond von Mainz die derer von Bingen,[4]) und waren es hier die Verhöre der Ketzer selbst, aus denen die Inquisitoren den Stoff für die Formulierung der Artikel schöpften, so sind es im Strassburger Prozess 1400 die Aussagen von 5 Angeberinnen, auf deren Aussagen, wie das Protokoll klar zeigt, sich das ganze Verfahren aufbaut.[5]) Es ist aber bei den zahlreichen Verfolgungen derselben Sekte natürlich gar nicht nötig gewesen, dass die Inquisitoren jedesmal neue Artikel zusammenstellten, sondern sie haben vielfach die ihnen schon vorliegenden Artikel benützt, wie denn Walter Kerlinger nach den Clementinen und Petrus Zwicker nach einem Formular des Petrus von Pilichendorf inquiriert,[6]) ein Zeichen dafür, dass die In-

---

Auch nach deutschem Recht fand an Sonn- und Feiertagen kein Gericht statt.

[1]) Eymericus III. 416 formentur articuli, formando articulos; 418 formet interrogatoria, vergl. bei David von Augsburg 226: notentur in scripto (die Zeugenaussagen) et secundum ea in iudicio procedatur.

[2]) Röhrich 1855. 9 damals waren es 17 Artikel. Bei David von Augsburg vergl. cap. 34 u. 5.

[3]) ex debito officio formatum et factum.

[4]) von Döllinger II. 395; Wattenbach 1887, Abh. 522; Haupt, ZKG. VII. 503, 536; von Döllinger II. 406, Haupt a. a. O. 567.

[5]) Röhrich 47 f., 50, 56, 60; vergl. Flade, Deutsches Inquisitionsverfahren um 1400, ZKG. 232 ff.

quisitoren in der selbständigen Aufstellung der Verhörsartikel keineswegs ihre Ehre suchten.

Ungemein zahlreich sind die uns überlieferten Verhörsformulare im Prozess gegen Sektierer aller Art, und ausserordentlich verschieden ist in ihnen die Zahl der einzelnen Artikel. Die bei der Verfolgung der Waldenser gebrauchten Formulare enthalten 5—89 Artikel,[1]) eine Zahl, die nur noch von den 97 Artikeln eines Artikelformulars für Brüder des freien Geistes übertroffen wird;[2]) aus der Geisslerverfolgung besitzen wir Formulare von 6, 25 und 50 Artikeln, wobei in einem Fall ausdrücklich bemerkt wird, dass nicht jeder Verhörte alle Artikel bekannt habe, sondern der eine diese, der andere jene.[3]) Wie sich mit der Kenntnis des Sektentums und der Ausbreitung der Verfolgung die Zahl der Artikel vermehrte, sehen wir, wenn Johann von Strassburg, einer der ersten, die nach Stärkung der bischöflichen Verfolgung durch die Clementinen gegen die Beginen vorging, in seinem Erlass vom 13. August 1317 7 Artikel anführt, während Jacob von Soest ein Formular von 41 Fragen aufstellt.[4]) Ebenso haben wir bei der Waldenserverfolgung 1399 in Freiburg 15, bei derjenigen 1430 aber 22 Artikel. Im Verhör Johanns von Wesel kommen zu den ursprünglichen Artikeln nach einigen Tagen noch 4 „Additionsartikel“; später schrumpft die Zahl der Artikel von 28 freilich wieder auf 11, schliesslich sogar auf 5

---

[6]) Wie das Verhör 1367 in Erfurt, so wird auch das 1332 in Schweidnitz nach den Clementinen abgehalten, vgl. Wattenbach 1886, Abh. 32.

[1]) 5 Artikel Würzburg 1390 Schneidt 3263; 10 : 1445, 15 : 1393 Augsburg, 17 : 1392 Bingen, 30, 46, 76 von Döllinger 633, 363, 621, 302, 388; 89 bei Petrus Zwicker 305. Der Prozess 1402 in Bremen wurde auf Grund von 80 Artikeln geführt. Gieseler II. 3. 307 Anm. 8.

[2]) Preger, Gesch. d. Mystik I. 466 f., von Döllinger II. 389, 701; ebenso im Verhör gegen Hermann Küchener 1342 vergl. Wattenbach 1887, Abh. 519. Anm. 2.

[3]) 6 Flagellantenartikel 1364, 25 in Sondershausen, 50 in Sangerhausen, Stumpf-Förstemann 6, 27; 34: non singulae singulos sed singulae aliquos.

[4]) Mosheim 255 ff.; Fredericq II. 155; Ribbeck 128, die Artikel sind auf Grund des Verhörs der Begine Martha aufgestellt.

[5]) Ochsenbein 120, 202, 209.

zusammen. Aufgestellt waren sie durch eine zu diesem Zweck besonders ernannte Kommission, der Johann eidlich versprechen musste, alle seine Werke auszuliefern. Die Aufgabe, aus diesen alles Ketzerische zusammenzusuchen, muss aber immerhin nicht leicht gewesen sein; wies doch der Erzbischof die ihm von der Kommission zuerst überreichten Artikel als unbrauchbar zurück, so dass sie einer nochmaligen Bearbeitung unterzogen werden mussten.[1]) Dass man Äusserungen auf der Kanzel, ja selbst gelegentliche Aussprüche bei der Sammlung der Anklagepunkte benützte, zeigen die Prozesse gegen Meister Eckart, Johann Malkaw, Johann Münsinger und Friedrich von Braunschweig.[2]) Im Verhör des Johann von Draendorf bildete ein aufgefangenes Schreiben des Genannten die willkommene Unterlage.

c) Die Vereidigung.

Jede Vernehmung, sowohl die der Zeugen als der Verklagten, begann damit, dass der Vorsitzende des betreffenden Gerichtshofs dem Vorgeführten den Eid darüber abnahm, dass er über alles in der Sache ihm Bekannte die lautere Wahrheit bekennen und nichts aus Hass, Liebe, Gunst oder Neid sagen oder verschweigen wolle.[3]) Dieser Eid wurde, selbst wenn es sich, wie 1458 in der Mark um das gemeinsame Verhör ganzer Dörfer handelte,[4]) einzeln geleistet, bei Johann von Wesel wurde er sogar täglich neu gefordert.[5]) Geschworen wurde, wie es bei Johann Hartmann 1367 heisst, in der geziemenden

[1]) Ullmann 326; d'Argentrée 295; Clemen 171; Hausleiter, Bemerkungen zu Clemen a. a. O. 347.

[2]) C. Schmidt bei Herzog 4. 27; Haupt, ZKG. VII. 325 f.; Schellhorn 511; Büttinghausen, Beiträge zur Pfälz. Geschichte I. 231. Bei Friedrich sind es 9 Artikel.

[3]) Formulare deutscher und lateinischer Eide. Max. Bibl.-Patr. 25. 309 v. Döllinger II. 342, Fredericq II. 155, Ribbeck 140. 1399 nimmt der Vertreter des Inquisitors den Eid ab. Recueil. dipl. V. 5 vergl. Wattenbach 1886, Abh. 91.

[4]) Iuramento per eos et quemlibet eorum prestito, Wattenbach 1886, Abh. 85; Eymericus III. 421.

[5]) lectum est hesternum iuramentum d'Argentrée 295.

und gewohnten Form d. h. unter der Berührung des Evangeliums oder auf ein Kruzifix.[1])

Die Inquisitoren standen allerdings dem Eid des Ketzers sehr misstrauisch gegenüber. So mahnen schon David von Augsburg und der Passauer Anonymus den Inquisitor auf das dringendste, sie sollten bei der Eidesabnahme ja mit der grössten Vorsicht verfahren, da die Häretiker nur zu leicht durch allerlei Kunstgriffe ihn für sich unverbindlich zu machen suchten.[2]) Vor allem, meinen sie, geschähe dies dadurch, dass sie statt selbst zu schwören, dem Inquisitor die Worte der Eidesformel nur einfach nachsagten, und dieser Gedanke begegnet uns gleicherweise bei Petrus Zwicker, wenn derselbe zu einem Waldenser, der bereit ist zu schwören, sagt: Du willst in meinem Sinne schwören, weil ich gebildeter bin, als du, und wenn dieser Eid eine Sünde in sich schliesst, soll diese die Seele des Inquisitors, aber nicht die des Schwörenden belasten.[3]) Ähnlich fragt Jacob von Soest: ob sie (die vorgeführte Begine) dafür halte, dass man vor Gericht ohne Sünde schwören könne, ob der, der den Eid ablege, dann um Ärgernis zu vermeiden berechtigt sei, die Geheimnisse seiner Sekte zu verheimlichen. Ob diejenigen, die den Eid verweigerten oder nur den Worten nach ihn leisteten, den Häretiker und die Häresie verabscheuten.[4]) David von Augsburg sagt, die Ketzer absolvierten sich gegenseitig wegen ihrer Meineide, wenn sie nur für 14, die sie

[1]) von Döllinger II. 387 ad Sancta evangelia. Wattenbach 1887, Abh. 529; tactis sacris evangeliis propriis manibus, Fredericq II. 155; ad sanctam dei crucem ipsam manualiter tangendo Ulanowsky 253, 229; tacta crucifixi imaginem von Döllinger II. 347; sub iuramento a se sub stola et per eum tacto manualiter sacrosancto evangelio prestito bei dem Priester Hermann Küchener, Mon. Boic. 40. 416; vergl. Ad. quatuor Dei Evangelia corporaliter tacta Eym. a. a. O.

[2]) David von Augsburg 216, 222, 226.

[3]) ... quod in animam Inquisitoris, denotando nostram, iurare velis, quia ipse, videlicet Inquisitor, literatior esset, quam tu, et si quid peccati in ipso iuramento foret, in ipsius Inquisitoris animam redundare deberet, non iurantis, von Döllinger II. 350.

[4]) An teneat, quod sine peccato iurare possit in iudicio, an iurantes propter scandalum vitandum possent licite celare secreta secte sue; an iurare recusantes vel verbaliter tamen iurantes reputent hereticum vel errorum. Fredericq II. 155.



leisteten, ein neues Glied für ihre Sekte gewonnen hätten. Die Gerhardiner in Utrecht sollen förmlich einen Beschluss darüber gefasst haben, alle ihnen zur Last gelegten Abweichungen von der Kirchenlehre einfach abzuleugnen,[1]) ja Martin von Mainz wird es sogar als eine Irrlehre vorgeworfen, dass der übliche Meineid, wenn man ihn leiste, um dem Verdammungsurteil des Inquisitors zu entgehen, keine Sünde sei.[2]) Das Misstrauen der Inquisitoren gegenüber dem Eid der Häretiker ist auch offenbar teilweis begründet gewesen. Finden wir doch trotz verschiedener früherer Verfolgungen und trotz des eidlichen Widerrufs 1393 in der Mark 1458 Waldenser gerade in den schon früher als ketzerisch bekannten Dörfern, und dieselbe Erscheinung treffen wir in Steiermark, so dass es recht wohl möglich ist, dass die Freiburger Waldenser, wie man ihnen nachsagte, wirklich, um den Eid für sich ungültig zu machen, sich beim Schwur unterm Rock bekreuzten.[3]) Trotzdem haben die Inquisitoren an der Forderung des Eides festgehalten. Bei einem Ketzer, dem der Eid etwas galt, war er ja das einfachste und sicherste Mittel, ihn zum Geständnis zu bringen; ein Verdächtiger, der den Eid verweigerte, ward dadurch als Waldenser erkannt. Schwor einer aber nur zum Schein, so war der Eid bei der Kasuistik des Verhörs eine bequeme Handhabe, den Verhörten in Widersprüche zu verwickeln und dann des Meineids zu überweisen. So ward der Eid zum Mittel, unter allen Umständen die Verurteilung des Verdächtigen herbeizuführen, und auch in den deutschen Inquisitionsprozessen hat man ihn stets gefordert und im Verhörsverlauf immer wieder auf ihn verwiesen,[4]) wird doch die als erste verhörte Schweidnitzer Begine im Protokoll nicht weniger als 15 mal als vereidigt bezeichnet.[5]) Das bekannteste Beispiel der Eidesverweigerung bildet Johann von Draendorf.[6]) Wie aber der Eid der Strick des Verderbens

---

[1]) Ribbeck 128.

[2]) quod solempne periurium ad evadendum inquisitoris iudicium factum non sit peccatum, Hahn, Gesch. d. Ketzer i. Mittelalter II. 360.

[3]) Ochsenbein 272.

[4]) medio suo sacramento requisitus Mon. Boic. 40. 394, 396; per suum iuramentum ventilatus, Wattenbach 1886, Abh. 34, 86.

[5]) Ulanowsky 223.

ward, sehen wir bei Johann Malkaw. Er hatte im ersten Verhör geleugnet, andere zum Gehorsam gegen sich verpflichtet zu haben; später liess er sich unter den Drohungen des Inquisitors herbei, die Formel einer derartigen Verpflichtung anzugeben. Obgleich er nun jeder seiner Aussagen den Vorbehalt hinzugefügt hatte, er wolle die Wahrheit sagen, soweit er sich ihrer eben im Augenblick erinnere, war er nun doch als meineidig verloren.[1]) So war zumeist schon die Vereidigung noch vor Beginn des eigentlichen Verhörs für den Verdächtigen der erste Schritt zu seiner Verurteilung.

d) Das Verhör.

Der Gerichtshof ist versammelt. Obenan sitzt der Inquisitor, an zweiter Stelle der Bischof oder sein Vertreter, ihnen zur Seite die übrigen Mitglieder des Gerichtshofs nebst Notar und Schreibern. Der Beklagte wird vorgeführt, darf sich, wenn er so schwach ist wie Johann von Wesel, mitten vorm Gericht auf die Erde setzen, und das Verhör beginnt.[2]) Die ersten Fragen beziehen sich auf die Personalien; so empfehlen es die Inquisitionstraktate,[3]) so weisen es die meisten Proto-

---

*) Kapp a. a. O., ebenso wird in Steier ein Waldenser ins Gefängnis zurückgeführt, weil er nicht schwören will, v. Döllinger II. 350. Die Strassburger Waldenser haben den Eid nicht als verboten angesehen. Röhrich 42, 46, 58, 69; Flade a. a. O. 240 Anm. 2.

[1]) Haupt, ZKG. VI. 349; unter Beghardenartikeln bei v. Döllinger findet sich als siebenter: bono homini non esse peccatum periurare et mentiri.

[2]) Ullmann 313 f.; d'Argentrée 293.

[3]) Bei Petrus von Pilichendorf: Quod est tibi nomen, unde es natione vel oriundus? quis fuit Pater tuus? quae mater, qui fratres, quae sorores? cuius artificiy es? et cuius erat Pater tuus? Es tu ne unus ex notis hominibus. Bisk du nicht ein Kunder? Es de Secta Waldensium? ... Max. Bibl. Patr. 25. 308. Bei Jakob von Soest: Unde sint, Qui sint parentes. Utrum vivi vel mortui. Ubi fuerit nutritus. Ubi fuerit conversatus. Quare communem habitum. Quare communem locum. An credat Deum ... Fredericq II. 155. Bei Eymericus III. 421: Unde est seu unde originem trahit ... qui sunt eius parentus et si sunt vivi vel mortui, ... ubi fuit nutritus et ut in pluribus conversatus ... quare mutavit locum suae nativitatis et se transtulit ad commorandum in tali loco. — Die ganze Darstellung oben entspricht der Regel, die aber im einzelnen viel Ausnahmen hat, vergl. von Döllinger II. 627.



kolle aus. Der Inquisitor fragt nach Namen, Stand und Alter, fragt, und hier sehen wir, wie er darauf bedacht war, zugleich Stoff für weitere Verhöre und Prozesse zu sammeln, nach dem Geburtsort, dem Wohn- und Begräbnisort der Eltern und darnach, wo sich der Verdächtige seither aufhielt. Dann folgt sofort die Frage, ob sich der Betreffende schuldig bekennt und im Bejahungsfall, wann, wo und durch wen er in die Sekte eingeführt worden ist. Ob aber der Befragte ohne weiteres seine Bereitwilligkeit zu erkennen gab, in die Arme der Kirche wieder zurückzukehren, oder ob er, wie Johann von Wesel, erst nach langem Drängen seitens des Inquisitors und anderer Mitglieder des Gerichtshofes sich bereit finden liess, die Bitte um Gnade auszusprechen, das Verhör nahm seinen Fortgang und zwar als Artikelverhör.[1]) Im Strassburger Prozess werden die Irrlehren „von stücke zu stücken“ „in den artikeln“ dem Verhörten vorgelesen;[2]) doch ergiebt das Protokoll, dass man sich an die Reihenfolge der Artikel durchaus nicht gehalten hat, während man in diesem Punkte in Pommern genauer war, doch ohne dass auch hier deshalb minder wichtige Aussagen protokolliert worden wären. Überhaupt werden die Protokolle bei einer grossen Menge von Verhörten kürzer, die ersten im Strassburger Prozess sind bei Röhrich seitenlang, die letzten umfassen nur wenige Zeilen und beschränken sich in Bezug auf die Artikel auf die allgemeine Angabe, dass die Betreffenden den Glauben der Winkler gehalten haben. Ebenso bezieht sich das Protokoll im Schweidnitzer vielfach einfach auf die Aussagen der schon Verhörten und im Brandenburger Prozess 1458 wird zuletzt nur ganz summarisch bemerkt, dass die Verhörten sich schuldig bekennen und mit den Ansichten der vorher Ver-

---

[1]) Ulanowsky a. a. O. Wattenbach 1886, Abh. 35 ff.; in Strassburg ist nach Namen, Stand und Ort der Herkunft gefragt worden; vergl. Flade 240. Johann von Wesel lässt sich schliesslich dazu herbei um Gnade zu bitten: Nichilominus Inquisitor processit ad examen, d'Argentrée 293, Clemen 166; vergl. auch Kapp a. a. O.

[2]) Voltze Haderer: „Item so ist er des vnglaubens gantz geständig gewesen, also der eigentlich verschrieben steht, der Ime ouch eigentlich von stücke zu stücken vorgelesen ist.“ Röhrich 48, vergl. alse der verschrieben stat, in den Artikeln alse Ime vorgelesen. 56.

hörten übereinstimmen.[1]) Dabei ward auf den eigentlichen Glauben weit weniger Wert gelegt, als auf die äusseren Merkmale des Sektentums. So werden die Schweidnitzer Beginen nach dem gemeinsamen Leben und den Besuchen, die sie bei den Beginenkonventen anderer Städte machten, gefragt; bei den Waldensern richtet sich die Befragung darauf, wann sie die Predigt gehört, vor allem, wann, wo und wem sie gebeichtet hatten, im engen Zusammenhange damit auch nach der Aufnahme, Bewirtung und sonstigen Förderung,[2]) die sie ihren Priestern hatten zu teil werden lassen. Fast regelmässig schliesst sich hieran die Frage, was denn die Sektierer von ihren Beichtigern und Predigern gehalten hätten, und wenn darauf ausnahmslos die Antwort erfolgte, man habe in ihnen rechte, ehrbare Priester, heilige, selige Leute gesehen, so schloss das freilich für die Verhörten nur um so grössere Schuld in sich, da sie doch stets heimlich zu diesen Laienpredigern gegangen, und dadurch, wie durch die Wiederholung der Beichte, auch vor den Dienern der Kirche ihr Schuldgefühl bewiesen hatten. Hatte der Inquisitor so erfahren, was ihm irgend wissenswert

[1]) Ulanowsky 248, 250 item super 3° articulo per Adilhydim confesso interrogata, . . . dicit ad quartum articulum per Adilhydim confessum . . . super XII articulo per Katharinam confessum. Wattenbach 1886, Abh. 83: Hans Smedt dixit, se in secta natum ex utroque parentum. Articulos fidei dicit se ignorare. Praedicacionibus Matthaei Haghen interfuit, confessionem ei fecit, ac communionem ab eo quam pluries recepit . . . Henrich Smedt dicit se ex antiquis in hac secta natum Praedicaciones Matthaei Haghen audivit, confessus ei fuit, communionem ab eo recepit ac omnia que ad hanc dampnatam sectam pertinent, plenarie adimeplevit. Cum quo quidam Clawes Smedt et Peter Smedt omnino concordant. Röhrich 62: Kumber Eilse von Sweignen uss swoben hat geseit, das si voltz haderer zwei Jor diende, die zwey hielt si ouch den vnglöben mit den anderen die ouch so warent, ond wonde, es were Recht geton, vnd wuste nit anders danne, das die Winkeler erber priester weren, doromben bihtete si In ouch vnd horte Ire predige, In Irs meisters voltze haderers huse, vnd do si horte, daz der Winkeler gloube vngercht was, do ging si mit den andern In Blumsteins huse und bihtete dem Böckeler vnd empfing busse dar über.

[2]) Die Winkler haben einmal, zweimal „dicke" „etwie dicke" gebeichtet Röhrich 48, 55, 56, 59, 61, „ihnen dicke zeessen vnd zudrinken geben." 48, 54, 62, 48, 56, 67, 61; Wattenbach 42, 50. Ganz ähnlich das Baseler Verhör 1405 Straganz a. a. O.



erschien, insbesondere möglichst viel Namen von Mitschuldigen,[1]) so wird der Beklagte zuletzt gefragt, ob er reumütig in den Schoss der Kirche zurückkehren, auch die Sektengenossen bekehren will, und die Inquisitoren sind, wie das Verhör des Matthaeus Hagen zeigt, bemüht gewesen, so durch tagelang wiederholte Mahnungen und unter Aufbietung aller Überredungskunst die Verirrten wieder zur Kirche zurückzuführen.[2]) Bat der Verhörte um Gnade, so hatte er sofort vor dem Inquisitionsgericht den Widerruf zu leisten und ward dann entweder wie die pommerschen Bauern bis zum Tag des öffentlichen Widerrufs entlassen, oder wie Hermann Küchener, Konrad Hager und Johann von Wesel bis dahin in Haft behalten.[3]) Blieb er halsstarrig, so wurde er natürlich in den Kerker zurückgeführt, um den Urteilsspruch zu erwarten.

In die Verhörspraxis im einzelnen lassen uns die Protokolle nur sehr selten einen Blick thun. Das Meiste darüber, wie die Inquisitoren im einzelnen verfuhren, lehren uns neben den mehr theoretischen Ratschlägen des Eymericus besonders die aus der Inquisitionspraxis selbst hervorgegangenen Inquisitionstraktate. Es ist sehr schwer, sagt da vor allem David von Augsburg, einen Ketzer zu überführen; sie wissen, dass

---

[1]) Im Strassburger Prozess werden die Verführer nur 2 mal namhaft gemacht (Bruder u. Vater), Röhrich 65, 66, sonst erfahren die Inquisitoren im Verhör ausser von den Angeberinnen und ausser den Namen von 5 Waldensermeistern auch nicht einen Namen von Mitschuldigen; Petrus Zwicker erfährt fast regelmässig, wer die Verhörten dem Sektentum zuführte, Beichtiger werden bei ihm 10 genannt: bei 443 Verhören, also verhältnismässig immer nur eine sehr kleine Zahl, Wattenbach 36, 42, 31; 1458 wird gefragt, ob etwa jemand nicht gekommen ist, ob die Weiber und Kinder auch zur Sekte gehören 86, 67; vergl. über die Priester 42, 89, bei Röhrich 16 mal.

[2]) Wattenbach 68, 70, 79, 90; Ullmann 329; Clemen 172, d'Argentrée 298; Wattenbach 29, 31, 34, 81; vergl. Hoensbroech 40.

[3]) Dem Johann von Wesel, der longo tempore gravi morbo laboravit und bei der Bitte um Gnade vor Schwachheit nicht im stande ist, vor dem Inquisitor niederzufallen, wird es vor dem öffentlichen Widerruf versagt, ein weniger schmutziges und hartes Gefängnis zu erhalten, als er während der Untersuchungshaft gehabt hatte, Clemen 173; 1399 werden in Freiburg kranke Beschuldigte im Haus verhört und zur Purgation zugelassen. Recueil. dipl. 166 f. 172: so verschieden handeln die Inquisitoren.

sie nur durch eigenes Geständnis oder das übereinstimmende Zeugnis zweier Zeugen überführt werden können, darum lehren sie, wenn sie ihrer Genossen nicht völlig sicher sind, nur einzelne;[1]) im Verhör stellen sie ihre Worte so, dass sie unter dem Schein der Wahrheit lügen, und wenn über eine Sache befragt, heuchlerisch über eine andere antworten.[2]) Darum gilt es die schlauen Füchse mit der gleichen Schlauheit zu fangen.[3]) Gebraucht der Verhörte Kautelen, so soll sie der Inquisitor auch anwenden.[4]) Hinter jeder Aussage des Ketzers soll er einen Doppelsinn suchen, sagt der Passauer Anonymus;[5]) er darf, heisst es wieder bei David von Augsburg, mit dem Klagen und dem Flehen der Verdächtigen kein Mitleid haben, das ist thörichte und schädliche Schwäche, sondern muss konsequent auf ein Geständnis dringen. Dies zu erreichen, soll er vorgeben, er habe Zeugen gegen sie; wenn er sie durch diese überführe, seien sie dem Tode verfallen, wenn sie aber ein offenes Geständnis ablegten, könnten sie dem Scheiterhaufen entrinnen: „denn Furcht vor dem Tode und die Hoffnung, das Leben zu retten, brechen auch den festesten Sinn.“ Bei Geständigen aber dringe er vor allem darauf, dass sie auch ihre Genossen anzeigen, denn wer dies nicht thut, zeigt deutlich, dass er nicht wirklich aufrichtig bereut.[6]) Wie

---

[1]) Nimis grave et haereticum examinare vel investigare etc. 232, 219.

[2]) cap. 14 De pallacione verborum: Docent verbis coopertis loqui, ut pro veritate studeant loqui mendacium, ut cum de uno requiritur, de alio oblique respondeant, ut sic auditores versute deludant, ubi timent per confessionem veritatis errorem suum deprehendi 212.

[3]) Vulpes astute sunt simili astucia capiendi 223.

[4]) Quando Inquisitor videt hereticum cavillosum, versutum et astutum, ut nolit detegere errorem suum sed circum ducat negotium per cavillosas responsiones et tergiversationes, tunc ipse Inquisitor ut clavus clavo retundatur, debet (!) etiam uti cautelis, ut in errore haereticum reprehendat et comprehensum ad lumen veritatis fidei cenvertat; ut post dicere valeat eis cum Apostolo: Cum essem astutus, dolo vos cepi (1. Cor. 1. 2), Eymericus III. 433, vergl. c. 87—97 De decem modis haereticorum, quibus errores suos obtegere student, folgt die entsprechende Reihe von Kautelen contra hereticorum cavillationes et fraudes.

[5]) Gretser, Op. omn. 12. 43.

[6]) 223, 225, 212, 220 f.: De non prodenda heresi et de cautelis eorum . . . si non sibi prodesse propriam confessionem ad evandendum



völlig David aber seine eigenen Verhöre gemäss diesen Anschauungen geführt hat, zeigt das Beispiel eines Inquisitionsverhörs in seinem Traktat, in dem uns der tiefsinnige Mystiker als Muster eines herz- und gewissenlosen Ketzerrichters entgegentritt.[1])

So ist denn auch im deutschen Inquisitionsprozess das Verhör eine furchtbare Tortur gewesen. Einem Richter stand der Verdächtige gegenüber, der als Diener seiner Kirche und seines Amtes ihn von vornherein als Ketzer betrachtete, und gegen dessen Voreingenommenheit er selbst dann machtlos war, wenn er die Triebfeder des inquisitorischen Einschreitens in persönlicher Feindschaft sehen musste. Oder was hat es Meister Eckart geholfen, dass er feierlich gegen die Verfolgung durch bischöfliche Inquisitoren Einspruch erhob und

---

mortem videt, nisi et alios prodat; 222: 5 Mittel die Begünstiger der Ketzer zu erkennen; darunter als sehr verdächtig: wer mit Liebe zu den Verfolgern die Ketzer verfolgt und doch den Inquisitor nicht ansehen kann; wer über seine Gefangennehmung klagt etc.

[1]) Nur ein Beispiel 229: adiuro te quaerens, si unquam aliam fidem pro vera didiceris vel credideris, quam illam, quam gens et ecclesia Romana credit esse veram fidem? Respondet: illam fidem, quam ecclesia tenet, ego pro fide habeo. Dico: complices erroris tui credis esse sanctam ecclesiam et illius fidem credis. Respondet: veram fidem, quam Romana credit ecclesia et quam vos ipse praedicatis nobis aperte, ego credo. Dico: forte Rome habes aliquos de Secta tua et illos vocas Romanam ecclesiam et illorum fidem tenes. Ego eciam cum praedico, diversa loquor, et alia dico, in quibus videmur eciam consentire, ut unum Deum esse. Ita et tu aliqua credis eorum, quae praedico, nihilominus tamen posses esse haereticus, si alia non credis, quae similiter sunt credenda. Respondet: omnia credo qua debet credere christianus. Dico: versucias tua intelligo, quia ut supra dixi, illa indicas christiano esse credenda, quae complices secta tuae credunt... Aus der IV. Cautele bei Eymericus a. a. O.: inquisitor teneat in manu unam cedulam seu scripturam et quando delatus seu haereticus interrogatus negabit hoc, vel illud; inquisitor quasi admirans dicat ei: et quomodo potes tu negare, nonne clarum est mihi? et tunc legat in cedula sua et pervertat eam et legat: Et post dicat: ego dicebam verum: dicas post quam vides me scire. Caveat tamen Inquisitor, quod non tantum descendat ad speciem dicendo se scire negotium quod haereticus cognoscat, quod ipse ignorat: sed stet in genere dicendo: bene scitur ubi fuisti et cum quo et quo tempore et quid dixisti et tangat sibi aliquod certum, quod scit ita esse, de aliis autem in genere loquatur.



an den Papst appellieren wollte? was für einen Erfolg hatte Johann Malkaw damit, dass er den Inquisitor Böckler als seinen Richter zurückwies, weil er sein Todfeind sei? Die zur Appellation nötigen „Apostoli“ wurden sogar dem hochangesehenen Dominikanerprovinzial verweigert, geschweige, dass Böckler je sich irgend um den Protest Johann Malkaws gekümmert hätte.[1]) Ebenso machtlos aber war der Verhörte gegenüber den Aussagen der Zeugen. Zwar auch hier, und hier unbestritten, sollte Todfeindschaft ein Grund der Zurückweisung sein, und die Schweidnitzer Beginen werden auch wirklich darnach gefragt, ob sie in der Stadt einen Feind hätten.[2]) Aber was half diese Frage, wo die Verhörten in der Regel weder ihre Belastungszeugen zu Gesicht bekamen, noch von ihren Aussagen etwas erfuhren. Bezeichnet es doch eine ausserordentliche Ausnahme, wenn Berner Cuntzelin im Strassburger Prozess eine Aussage der Klägerin Strauss zurückweisen kann, freilich nur mit dem Erfolg, dass diese in einem nochmaligen Verhör bei ihrer Aussage stehen bleibt und jener verurteilt wird. Und als im Freiburger Prozess der Beklagte den Kläger sogar einmal sehen darf, geschah dies ja nur in Abwesenheit des Inquisitors.[3]) Wie völlig zwecklos vielmehr im Grunde das Verhör bei einmal vorliegender Zeugenaussage war, zeigt der letzte Brandenburger Prozess, wo mehr als das ganze Verhör ein Bericht gilt, der dem Inquisitor von ihm vertrauenswürdig erscheinender Seite zugegangen, in Wahrheit aber eine Fälschung war.[4]) Endlich ist, um die Qual des Verhörs zu ermessen, auch noch zu bedenken, dass seit den Konstitutionen von Ravenna dem Häretiker die Wohlthat eines Rechtsbeistands versagt war, so dass der Verklagte ohne Verteidiger, wie es in Freiburg besonders erwähnt ist, vor dem

[1]) Preger, Gesch. d. Mystik I 471—74, 476; Haupt, ZKG. VI 346. Henner 112 ff. zeigt, dass die Frage, ob der Richter überhaupt zurückgewiesen werden könne, strittig war.

[2]) Eym. III 446, 606, 628; Hinschius 464 und Anm. 10, 483; Henner 147 f., Ulanowsky 253 ... quod nullum inimicum habeat in Sweidnitz.

[3]) Röhrich 58, 70; Ochsenbein 202, vergl. von Döllinger II 350: te praesente et audiente, wo der Spion dem Angeklagten gegenüber gestellt wird; vergl. Henner 148 Anm 4.

[4]) Wattenbach 1886 Abh. 90; 1887 Sitzungsber. 523.

furchtbaren Gerichtshofe stand.[1]) Mag er da immerhin, wie es im Pommerschen einmal heisst, hier- und dahin den Fragen des Inquisitors ausgewichen sein und durch unklare Antworten versucht haben, den Richter zu täuschen, viel Erfolg versprachen solche Versuche nicht. „Nachdrücklich“ und „immer nachdrücklicher“ ventiliert Petrus Zwicker und stellt den Thatbestand der Häresie „nicht ohne grosse Schwierigkeiten“ fest. „Fleissig befragt in einzelnen an ihn gerichteten Fragen“ antwortet jeder Verklagte im Freiburger Prozess, und dem Johann von Wesel, der unmittelbar nach der Vereidigung bei Strafe der Exkommunikation ermahnt wird, die an ihn gerichteten Fragen einfach, ohne Umschweife und Sophistereien zu beantworten,[2]) und der es doch trotz aller Leibesschwachheit wahrlich mit der Dialektik des Inquisitors aufnehmen konnte, wird so hart zugesetzt, dass er ruft: „Wie ihr mit mir verfahrt, so würde auch Christus, wenn er hier wäre, als Ketzer verdammt werden.“ [3]) Petrus von Pilichendorf stellt die Frage auf: ob ein Papst sündige, wenn er ein Kreuzheer gegen Rebellen sende, und Jacob von Soest: ob der ein Ketzer sei, der etwas für seine Pflicht halte, was die Kirche nicht ausdrücklich vorschreibe.[4]) Schon 1375 beschwert sich der Rat von Köln darüber, dass die Inquisitoren bisweilen einfachen Leuten Glaubensfragen von solcher Schwierigkeit vorlegen, dass auch ein grosser Gelehrter ihre Beantwortung nicht leicht finden würde, wie sich aber die Sophisterei bis zum Schluss des Verhörs hindurchzieht, zeigt der Halberstädter Prozess 1481, wo der Angeklagte zuletzt gefragt wird, ob er nicht

---

[1]) Eymericus III 565; Ochsenbein 395. In Innsbruck 1485 giebt es auffallenderweise 2 Verteidiger, einen Doktor der Medizin und einen Lizentiaten der Rechte, Riezler 93.

[2]) protervire et hinc et inde se vertere et nebulose dicere Wattenbach 1886 Abh. 32.

[3]) fortiter ... ventilatus; cum inquisitor forcius et forcius instaret; extorsit ab eo Wattenbach a. a. O. 34, 37; Ochsenbein 118; bei Johann von Wesel: longo tempore gravi morbo laboravit, nihilominus inquirebatur ab eo satis fervide Clemen 172. Einschüchterung Johann Malkaws Haupt ZKG. 348, 359; in Steier: tu velut volpis astuta rete venationis nostrae volens transilire, von Döllinger II 350, difficultatibus von modicis, 347.

[4]) Max. Bibl. Patr. XXV 308; Fredericq II. 155.

etwa aus Furcht vor Strafe Reue heuchle, und wenn ihm das Feuer als Busse zuerkannt würde und er nun zum Scheiterhaufen käme, sagen werde, er wolle in seinem alten Glauben sterben.[1]) Bei einem derartigen Verhör ist es erklärlich, dass auch, wo man es erst mit Leugnen versuchte, die Inquisitoren doch schliesslich ihr Ziel erreichten und den Häretiker zum Geständnis brachten.[2]) Gelang dies nicht,[3]) so griffen sie zu den ihnen zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln.[4])

4. Die Zwangsmittel.

a) Kerkerhaft.

Immer aufs neue klagen die Päpste über das Fehlen von Inquisitionsgefängnissen in Deutschland; so bei der Ernennung

[1]) Förstemann 179; Quellen zur Geschichte der Stadt Köln V. 88.

[2]) Dazu genügte, die Zugehörigkeit zur Sekte festzustellen, vergl. die letzten Verhöre in Strassburg und Brandenburg, Wattenbach 1886 Abh. 84; auffallend und bezeichnend für die verhältnismässige Gleichgültigkeit der Inquisitoren gegenüber der Lehre der Ketzer ist es, dass die Waldenser nach dem ihnen schon von David von Augsburg (c. 10: quomodo converint, c. 11 de adoratione Luciferi) und dann stets wieder vorgeworfenen Libertinismus in den vorhandenen Prozessen nur einmal gefragt worden, da freilich weiss der Gefragte nichts von Lucifer, Wattenbach 1887, Sitzungsber. 518. Tagelange Verhöre erwähnt schon David von Augsburg: per plurimos dies 228, vergl. Wattenbach 1886 Abh. 23, 83; Matthaeus Hagen wird mit Zureden per quatuor dies bestürmt, quod errores suos ... revocaret, salutique animae consuleret et praeceptis salutaribus sancte matris ecclesie oboediret; vergl. Petrus Zwicker in Pommern: an adhuc velit reverti ad unitatem fidei Catholice sancte matris Romane ecclesie sine ficcione ex toto corde et doleat toto corde de commissis contra suum iuramentum et adhuc in fide catholico vivere, Deo servire et mori, qualiter cunque Deus secum disposuerit a. a. O. 29, 31, 34; vergl. 86 diuturnam adhortationem. Wer zur Umkehr bereit ist, leistet sofort den Widerruf vor dem Inquisitionsgericht, der an einem späteren Termin öffentlich zu wiederholen ist: hic intelligibiliter in collegio recitatum, Mosheim 333; hic in publico sicut prius in privato, von Döllinger II 348; desgl. bei Joh. Trinhuber 663; Johann von Wesel erst im Refektorium der Minoriten vor Klerus und Bischof, dann öffentlich, Ullmann 329, Clemen. 172.

[3]) Verdächtige, die geistig gestört erschienen, wurden in Pommern und Strassburg ohne weiteres entlassen, Wattenbach a. a. O. 70, do dunket die herren, das Cunzelin nit gar wise sei, Röhrich 66.

[4]) Der Gerichtshof gegen Draendorf wird ermächtigt, ihn quaestionibus et tormentis exponere et ad carcerem, qui magis ad penitentiam, quam ad custodiam videatur, ponere, Haupt, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. 489.



der Inquisitoren Johannes Schandelaut, Walter Kerlinger und Eylard Schönfeld.[1]) Doch legt nicht einmal Eymericus besonderen Wert darauf, dass die Inquisition eigene Kerker besitzen müsse,[2]) und in der That bedurften die deutschen Ketzermeister im Grunde derselben gar nicht. Gab es doch nicht nur die öffentlichen Gefängnisse, die auch in den Empfehlungsbriefen der Fürsten den Inquisitoren ausdrücklich zur Verfügung gestellt werden,[3]) sondern neben diesen noch besondere bischöfliche Gefängnisse und zwar, wie in Magdeburg, in der Regel eins für die leichteren und eins für die schweren Verbrecher. Schon in Mainz 1233 werden diese bischöflichen Kerker gefordert, in Salzburg finden wir 1274 ein bischöfliches Gefängnis, in Prag wird es 1349 erwähnt, in Regensburg baute Bischof Albrecht einen Ketzerturm, wie es einen solchen auch in Freiberg gab.[4]) Nie aber hören wir davon, dass etwa den päpstlichen Inquisitoren die bischöflichen Gefängnisse verweigert worden wären, sass doch z. B. Johannes Malkaw im bischöflichen Kerker. So hat es an Gelegenheit, die Häretiker festzuhalten, nicht gefehlt, und im allgemeinen war eine Anordnung zur Beschaffung von Inquisitionsgefängnissen, wie sie auf Veranlassung des Inquisitors Gallus am 13. September 1341 von Benedict XIII. an den Erzbischof von Prag und Markgraf Karl von Böhmen erging, gegenstandslos, wie wir auch von dem daraufhin in Prag eingerichteten Inquisitionskerker etwas weiteres nicht hören.[5])

Wie schrecklich der Zustand der Gefängnisse im 13. Jahrhundert war, sehen wir daraus, dass die Päpste 1238 und 1310 sich veranlasst sahen, gegen die Verkürzung der für die Gefangenen vorgeschriebenen Portionen besondere Bestimmungen

---

[1]) Hahn, Gesch. d. Ketzer im Mittelalter II 790, Mosheim 335, 227; Schmidt II. 224, 295, carceres quibus in eisdem partibus carere dicuntur.

[2]) Eymericus 422.

[3]) Dass es auch thatsächlich geschah, sieht man 1414 in Sangerhausen: marchiones ... dantes ei ... custodiam Stumpf Förstemann 27.

[4]) Krauss, Im Kerker vor und nach Christus 279; Hartzheim IV 315; Haupt bei Mauernbrecher 247, Cod. dipl. Sax. B. 14. I. 489, 495: yn Ketzerthorm werffen lassen etc. a. 1529.

[5]) Haupt, ZKG. XIV 15 ff. DZGW. 1889. 316.

zu erlassen.[1]) Die deutschen Gefängnisse aber werden insonderheit im 14. Jahrhundert als eine diesem Lande besonders eigentümliche Grausamkeit dargestellt; sie liegen in tiefen Türmen, kalt und von Schlangen und Kröten wimmelnd, und niemals heisst es, kommt ein Tröster zu jenen Unglücklichen, ausser den grausamsten Peinigern, die sie schrecken und foltern.[2]) Im 15. Jahrhundert schmachtet Johann von Wesel in einem dunklen und schmutzigen Kerker.[3]) War aber eine Haft in derartigen Gefängnissen bei dem „Brot des Schmerzes und dem Wasser der Traurigkeit“ an sich schon entsetzlich genug, so wurde sie für Inquisitionsgefangene noch besonders verschärft, und lange, ehe Bonifacius VIII. die Inquisitoren je nach Verhältnissen zu strengerer oder milderer Behandlung der Ketzer ermächtigte, lange ehe Clemens V. ihnen die Befugnis erteilte, den Gefangenen Handschellen und Fusseisen anzulegen, ein Recht, das später ausdrücklich dem böhmischen Inquisitor Swatobor zugesprochen wird, hatte schon David von Augsburg den Rat gegeben, man solle die Häretiker durch karge Kost mürbe machen.[4])

Aber auch unmittelbar wurde der Kerker benützt, die Gefangenen zum Geständnis zu bringen. Eymericus giebt den Rat, der Inquisitor oder ein von ihm Beauftragter solle dem Eingekerkerten zum Geständnis zureden im Vertrauen auf die Milde des Inquisitors, ja dieser solle ihm nötigenfalls Gnade zusagen, wenn er nur bekenne, oder er solle Spione in den Kerker einlassen, die sich für Sektengenossen ausgeben und das Vertrauen des Gefangenen gewinnen; die gegenseitige Beichte der vermeintlichen Glaubensbrüder aber sollten vor

---

[1]) Hinschius 465 Anm. 7.

[2]) Krauss 358; 1378 wird in Nürnberg „der lochhüter“ genannt. Haupt, Rel. Sekt. i. Franken 20.

[3]) locum carceris tam atrum, tamque sordidum ... nemo vobis communicare debet, also Einzelhaft. Clemen. 173.

[4]) Krauss 328, 326: Tadra Cancell. Arn. 61. 330, 338, 350, 523; David Tractat 223. Eymericus empfiehlt hartes und finsteres Gefängnis und weist auf das den Inquisitoren zustehende Recht der Fesselung hin 391, 591, 550, 654. Eine Hexe, die Dr. Hartlieb in Gegenwart des Inquisitors besuchte, lag in Einzelhaft in Eisen. Riezler, 66, 69; panis doloris, aqua tristitiae oder angustiae ist der Fachausdruck für die Gefangnenkost.

dem Kerker aufgestellte Lauscher „wenn nötig unter Zuziehung eines Notars“ aufschreiben.[1]) Dass aber derartige Ratschläge der deutschen Praxis entsprachen, zeigt schon der Rat Davids von Augsburg, der, und doch natürlich wiederum aus der Erfahrung der eigenen Inquisitionsthätigkeit heraus, empfiehlt, durch Spione, insbesondere bekehrte Ketzer, den Gefangenen ein Geständnis zu entlocken: man sagt ja, schreibt er, dass ein Hausfuchs nachher zur Jagd auf andere Füchse brauchbarer ist, als ein Hund.[2]) Diesen Grundsätzen gemäss haben die deutschen Inquisitoren auch gehandelt. Johann Malkaw wird nicht nur mit Verbrechern und Dirnen zusammengesperrt, während sonst Kleriker und Laien streng getrennt zu halten waren, es wird ihm nicht nur jede Schreibgelegenheit verweigert, so dass er seine Verteidigungsschrift mit Wein und Kohle schreiben muss, sondern es kommen zu ihm auch Vertrauensmänner des Erzbischofs und fordern ihn auf, den Widerspruch, den er gegen die Meinung des Erzbischofs in der Judenfrage geäussert hatte, zurückzunehmen, andernfalls setze er sich der Todesstrafe eines Ketzers aus; ja einmal kommt ein Jude zu ihm und bietet ihm Geld für den Widerruf seiner Ansichten.[3]) Petrus Zwicker aber benützt im Pommerschen Verhör nicht nur eine gesprächsweise gethane Äusserung, die ein Mitgefangener im Kerker von seinem Genossen gehört und dem Inquisitor verraten hatte, sondern hat in Steier den Kastellan offenbar als Spion selbst in den Kerker geschickt; ruft er doch einem Verhörten, der leugnet, zu: weisst du nicht, dass du im Gefängnis zum Herrn Kastellan gesagt hast, du wolltest in meinem Sinne schwören, weil ich unterrichteter sei als du. . . . . aber nachdem ihr aus dem Gefängnis zum Ver-

---

[1]) Eymericus 434: bei dem Rat, dem Gefangenen Gnade zu versprechen: nam totum est gratiosum quod fit pro conversione haereticorum; dann: et fiat sibi gratia „quod ad misericordiam admittatur“!

[2]) Dicitur enim, quod lupus domesticus postea fiat utilior pro venatione aliorum luporum quam canis a. a. O.

[3]) Johann Malkaw war gegen die bischöflichen Anordnungen aufgetreten, die der Judenverfolgung ein Ziel setzen wollten. Haupt, ZKG. VI. 330, 353.

hör gekommen seid, hat der Herr Kastellan die Worte, die du gesprochen, vor uns öffentlich angegeben.[1])

Wo es die Inquisitoren so verstanden, den Kerker ihren Zwecken dienstbar zu machen, ist es erklärlich, dass zumeist schon eine kürzere Haft den Erfolg hatte, die Häretiker zu Geständnis und Widerruf zu bringen. Nach wenigen Tagen widerriefen die 1336 in Magdeburg eingekerkerten Begharden, nach 8 Tagen Conrad Kannler in Würzburg, bei Hans von Selchow genügte ein Tag, ihn zum Widerruf zu bestimmen. Ebenso hat sich die Inquisition 1423 bei Heinrich Ratgerb, 1446 bei Livin von Eger, 1479 bei Johann von Wesel mit Erfolg des Kerkers als Zwangsmittel bedient.[2]) [3])

b) Folter.

Den Dominikanern und Franziskanern, die der Papst bald besonders mit der Inquisition betraute, war bei ihren Ordensbrüdern die Anwendung der Folter schon in den betreffenden Ordensregeln gestattet, wenn auch mit der Einschränkung, dass nur Fasten und Geisselung, nicht aber die Folterwerkzeuge der weltlichen Gerichte angewendet werden sollten.[4]) Im Inquisitionsprozess hat die Bulle ad exstirpanda 1252 die Folter förmlich eingeführt und Eymericus giebt unter warmer Em-

---

[1]) Wattenbach 1886 Abh. 29; v. Döllinger II 350: nesciens, D. Castellanum ad partem recepisti et sibi in conclavi dixisti, quod in animam Inquisitoris ... iurare velis ...; postquam vero de partibus ad examen redissetis, D. Castellanus coram nobis publico verba deponens.

[2]) Chron. Magdeb. 340; Haupt, ZKG. V. 493; Wattenbach 1886 Abh. 22; Haupt b. Mauernbrecher 247; derselbe ZKG. VII 425. Seine Mutter Helicke Pors in Rostock soll 1394 der eigne Sohn zum Widerruf zu bestimmen gesucht haben, Th. Sohm i. Beitr. zur Gesch. d. Stadt R. 2. 4.

[3]) Ein indirekter Beweis für die Qualen der Kerkerhaft liegt darin, dass Wahnsinn und Selbstmord in den damaligen Gefängnissen an der Tagesordnung waren, Krauss 331; bei der Inquisition in Toledo werden unter 57 Freigesprochenen 2 wegen Irrsinns freigesprochen, von 98 Prozessen 6 wegen Irrsinns suspendiert und unter 7 Todesfällen ein Selbstmord erwähnt. In Freiburg stürzt sich 1430 eine Frau vom Turm herab, ein Gefangener wird im Kerker krank, einer wahnsinnig, einer erhängt sich. Lea, die Inquisition in Toledo, ZKG. XIV 199; Ochsenbein 241, 354, 367.

[4]) Krauss 246; auch den Augustiner-Eremiten war sie gestattet.



pfehlung dieses letzten Mittels, den Angeklagten zum Geständnis zu bringen, genaue Anleitung über die Vorbereitung auf die Folter und ihre Anwendung im einzelnen. Sie soll nur auf besonderen Beschluss des Inquisitors und Bischofs stattfinden. Dem Verdächtigen wird zuerst mit der Folter gedroht, dann schreckt man ihn durch den Anblick der Marterinstrumente. Gesteht er trotzdem nicht, so wird mit den leichteren Folterarten begonnen, bei beharrlichem Leugnen aber zu den schwereren fortgeschritten, wobei sich vor jeder neuen Folterart die früheren Drohungen und das Versprechen milder Bestrafung für den Fall des freiwilligen Geständnisses wiederholen. Erneut kann die Folter bei Auffindung neuer Indizien angewendet werden, fehlen diese, so kann man sie am folgenden Tage fortsetzen. Der vergeblich Gefolterte ist mit dem Zeugnis zu entlassen, dass sich der Verdacht gegen ihn nicht hat beweisen lassen; ein auf der Folter abgelegtes Geständnis aber muss nach der Folter wiederholt werden und gilt dann als freiwillig.[1])

Schon David von Augsburg beruft sich auf die Bulle ad exstirpanda und schreibt, dass die Obrigkeit denjenigen, der seine Mitschuldigen nicht zur Anzeige bringen und seine Irrlehren nicht bekennen wolle, durch Folterqualen dazu zwingen könne.[2]) Immerhin sind es verhältnismässig wenig Fälle, in denen die Anwendung der Tortur wirklich nachweisbar ist. Bei Walter in Köln erscheint sie zwar als ganz gewöhnliches Mittel, die Namen der Mitschuldigen zu erpressen,[3]) doch ist sie bis zu dem Auftreten Petrus Zwickers nicht wieder ausdrücklich bezeugt, wenn auch 1378 in Nürnberg „der peiniger“ genannt wird. Der vorgenannte Petrus[4]) bringt allerdings in Steier

---

[1]) Eymericus III. 480 ff., Hinschius 485; den Rückfälligen konnte Gnade nicht zugesagt werden, da sie debita poena zu bestrafen waren; die Folter sollte angewendet werden consuetis modis et non novis nec exquisitis.

[2]) 225: potest per iudicium seculare compelli questionibus et tormentis citra membrorum diminucionem et mortis periculum accusare aliquos, quos scit et fautores eorum credentes et errores suos expresse confiteri.

[3]) Mosheim 273; 1315 in Wien, Haupt, R. S. i. Fr. 4. 5. Haupt, Rel. Sekt. in Franken 20.

[4]) Haupt, DZGW. 1890 305, 372. Nicht sicher ist eine Nachricht

eine Frau durch den Anblick der Marterwerkzeuge zum Geständnis, und wenn er die Folter vor der Hinrichtung als besondere Gnade erlässt, so geht daraus hervor, dass er sie sonst als Strafverschärfung angewandt hat. Die Winkler in Strassburg werden gedäumelt, in Freiburg wird 1429 ein Mann in den Stock gelegt, eine Frau mit dem Seil gefoltert, Friedrich Reiser aber wird 1458 in Strassburg auf sein ihm auf der Folter erpresstes Geständnis hin verurteilt.[1]) Offenbar ist im allgemeinen die Folter im Inquisitionsprozess auch in Deutschland [2]) nicht so häufig angewendet worden, wie man gemeinlich denkt; Verhör und Kerker genügten vielmehr zumeist, um ein Geständnis herbeizuführen. Als Regel erscheint die Folter erst im Hexenprozess, wo nur ihre Anwendung die Unzahl von Hexen schuf, die eine wahnbefangene Zeit suchte und verbrennen wollte.[3])

Dudicks, dass zwei aus Böhmen stammende Begharden in der Mark unter der Tortur ein Geständnis abgelegt hätten, Wattenbach Hb. 28, desgl. die Folterung 1478 auf Genehmigung Johannes Ciceros, dem ein gefälschter Brief vorgelegt war; hier liest Goll statt „Folterung", Verfolgung. Wattenbach 1886. Abh. 90.

[1]) Röhrich 157; Preger, Beiträge, München 1877, 232; Haupt a. a. O. Ochsenbein 169, 194, 340; 1378 wird in Nürnberg „der peiniger" genannt. Haupt, Rel. Sekt. in Frank. 20; es sy mit dem seil oder sus 1480 in Bern, Tobler 236.

[2]) Von Toledo weist Lea ZKG. XIV. 200ff. nach, dass unter 1172 Personen die Folter nur bei 127 angewendet, 5 Urteile nach Bedrohung mit der Folter gefällt werden und 7 Geständnisse unter Tortur erfolgen.

[3]) Die Anwendung der Gottesurteile in Glaubensgerichten untersagte schon Innocenz III. 1209, doch sah sich auch Alexander IV. 1257 genötigt, sie den Hamburger Bürgern zu verbieten (Kaltner 21, 171), wie sie auch in den Marbacher Annalen 1215 erwähnt und 1212 in Strassburg wirklich angewendet worden sind (Henner 218, Eisenprobe Röhrich 9). Noch Arnest von Prag erneuert das Verbot der Feuer- und Wasserprobe (Tadra 61, 269, 330, 338) und die Majestas Carolina hebt die Gottesurteile ausdrücklich reichsgesetzlich auf (Friedjung, Karl IV. und sein Anteil am geistigen Leben seiner Zeit 91). Doch heisst es noch in einem Poenitentiale aus dem 14. Jahrhundert: haeretici non possunt evadere, quin occidantur vel iudicium subeant ferri candentis; si enim veros se dicant esse christianos, non creditur eis, nisi per iudicium ferri candentis probent (von Döllinger II. 621). Auch der Hexenhammer führt Beispiele der Feuer- und Wasserprobe an, Mall. 562 qu. 15, 572, qu. 17; vergl. auch Riezler 78, Hoensbroech 104. 184. 259, Rietschel b. Herzog 3. Aufl. VII. 35.



C. Der Prozessausgang.

1. Der Urteilsspruch.

a) Die kirchlichen Strafbestimmungen.

Es sind nicht weniger als 68 Kapitel,[1]) in denen Eymericus die verschiedenen Arten zeichnet, wie ein inquisitorisches Verfahren beendet werden konnte. Zuerst behandelt er Absolution und Purgation; nachdem er darnach ausführliche Weisungen betreffs der Folter gegeben hat, stellt er den Prozessausgang bei Verdächtigen, Reuigen, Rückfälligen und Verstockten dar unter genauer Scheidung der verschiedenen Grade des Verdachts und der Möglichkeiten, wie im einzelnen Fall Reue, oder Verstocktheit oder Rückfälligkeit auch noch zusammentreffen konnten. Suchen wir die von Eymericus angegebenen Urteilsgründe einheitlich zusammenzufassen, so scheiden wir am einfachsten darnach, ob der Eingezogene als überführt erachtet und demgemäss als Ketzer verurteilt wurde oder nicht; ward er als Ketzer angesehen, so handelte es sich darum, ob er wie ein reuiger oder wie ein hartnäckiger Häretiker zu verurteilen war. Diese Scheidung einmal zwischen Nichtüberführten und Überführten, und bei den letzteren wieder zwischen Reuigen und Hartnäckigen tritt uns in einfachster Weise schon bei David von Augsburg entgegen;[2]) doch zeigt später auch der deutsche Inquisitionsprozess, dass man ebenso zwischen den verschiedenen Graden des Verdachts schied, wie man einzelne für besondere Fälle getroffene Bestimmungen der Inquisitionstheoretik beobachtete. Darum erscheint es nötig, die Vorschriften des Eymericus wenigstens kurz anzuführen.

In fünf Fällen war der Verdächtige schliesslich doch **nicht als überführt** anzusehen:

1. wenn sich herausstellte, dass er überhaupt unschuldig, auch nicht öffentlich als Ketzer verdächtig war,[3])

[1]) Eym. 474—522; Hinschius 486 ff.

[2]) Tractat a. a. O. 234, 228, 231.

[3]) immunis totaliter ... nec diffamatus publice Eym. 474 n. 141.



2. wenn er sich durch die kirchliche Reinigung als unschuldig auswies,
3. wenn er auf der Folter nichts gestand,
4. wenn gegen ihn nur geringe Verdachtsgründe vorlagen,
5. wenn zwar die Verdachtsgründe gewichtig waren, der Verdächtige aber weder durch eigenes Bekenntnis, noch durch Thatsachen, noch durch Zeugenaussagen als überführt betrachtet werden konnte.[1])

Der Unschuldige wurde absolviert. Die Purgation bestand darin, dass je nach der Schwere des Falls weniger oder mehr glaubwürdige Personen (7, 10, 20, 30) eidlich bekräftigten, dass sie dem Eid des seine Unschuld beschwörenden Beklagten Glauben schenkten. War dies geschehen, so erfolgte die Absolution. Ebenso wie derjenige, der als unschuldig oder nach vollbrachter Purgation absolviert entlassen wurde, war der zu entlassen, der auf der Folter nichts gestand. Bei leichtem und gewichtigem Verdacht hatte der Verklagte die Irrtümer der betreffenden Sekte abzuschwören und je nach dem Grade des Verdachts eine leichtere oder schwerere Kirchenbusse auf sich zu nehmen.

Reuigen Ketzern, die sich bereit erklärten, ihren Irrtümern zu entsagen, waren nach kirchlichem Rechte gleichzuachten [2])

1. diejenigen, auf denen, z. B. infolge ihres vertrauten Umgangs mit den Häretikern, sehr dringender Verdacht lastete,[3])
2. diejenigen, die schon einmal wegen gegen sie vorliegender leichter oder dringender Verdachtsgründe eingezogen gewesen waren und nun bei nochmaliger Verdächtigung als sehr dringend verdächtig galten,
3. diejenigen, welche unter auf ihnen lastenden leichten oder gewichtigen Verdacht die Flucht ergriffen und die deshalb über sie verhängte Exkommunikation ein

---

[1]) non legitime deprehensus, nec confessione propria, nec facti evidentia, nec testium productione Eym. III 492 n. 166. Verdacht entweder levis oder gravis — oder vehemens; vergl. u.

[2]) Eymericus III 495 ff. n. 175—216; Hinschius 487—489.

[3]) Eym. 500 f. n. 186, 495 f., 175, 525 f. n. 212.



Jahr lang ertragen hatten, ohne sich dem Inquisitionsgericht zu stellen oder abzuschwören.

Das Urteil über reuige Ketzer und solche, die ihnen gleichzuachten waren, lautete auf verschiedene Kirchenbussen insbesondere Bekreuzung und lebenslänglichen Kerker, wie letztere Strafe die Konstitutionen von Ravenna insonderheit für diejenigen feststellen, die nur aus Furcht vor dem ihrer sonst wartenden Tode den Widerruf leisten.[1])

Die Strafe für Ketzerei war kirchlicherseits Exkommunikation. War der Ketzer als reuig zu betrachten, so wurde die an sich schon auf ihm lastende Exkommunikation von ihm genommen, war er dagegen hartnäckig oder rückfällig, so wurde die Exkommunikation feierlich ausgesprochen und der so aus der Kirche Ausgestossene der weltlichen Gewalt zum Vollzug der ihm gebührenden Strafe übergeben. Wie Rückfällige waren zu verurteilen, diejenigen, welche

1. die vorgeschriebene kirchliche Reinigung nicht leisten konnten, diejenigen, welche
2. früher schon wegen gewichtigen Verdachts bestraft, oder als Flüchtige wegen sehr dringenden Verdachtes exkommuniziert worden waren,[2]) und diejenigen,
3. welche, ohne selbst etwas gestanden zu haben, doch als durch Zeugen überführt erschienen; doch sollte in diesem Falle mit der Übergabe an den weltlichen Arm ein Jahr lang gewartet werden, um doch noch ein Geständnis zu erzielen.[3])

Dem der Obrigkeit zum Strafvollzug Übergebenen konnte, wenn er Zeichen aufrichtiger Reue erkennen liess, vor dem Weg zum Tode das heilige Abendmahl gereicht werden.[4]) Handelte es sich um Kleriker, so waren diese vor der Verurteilung zu degradieren.[5])

---

[1]) Ficker 215, Hinschius 488 und Anm. 1.
[2]) Eym. III 501 n. 185, Hinschius 487.
[3]) Eym. III 522 n. 208.
[4]) Eym. III 519 n. 205, Hinschius 488.
[5]) Hinschius 488, Eym. III 511 n. 198.

b) Die Urteilsfällung.

Nur wenn ein Eingezogener sich als durchaus unschuldig herausstellte, sollten Bischof und Inquisitor berechtigt sein, ohne miteinander in Verbindung zu treten, die Absolution auszusprechen; in allen anderen Fällen sollte das Urteil von beiden gemeinsam gesprochen werden, und wir haben schon gesehen, dass nicht nur in den Inquisitionsgerichten bischöfliche Vertreter sassen, sondern dass auch sonst vor endgültigem Urteil beide Gewalten miteinander öfter in Verbindung traten.[1]) Vom Inquisitionsgericht selbst sollte das Urteil auf Grund vorhergegangener Beratung und Abstimmung gefasst werden.[2]) Bei David von Augsburg ist eine derartige kommissarische Beratung noch nicht nachweisbar. Dagegen heisst es im Protokoll über Conrad Hager und Hermann Küchener, dass das Urteil gefällt wurde, nachdem vorher zwischen den theologischen und juristischen Beisitzern des Gerichts Beratung gepflogen worden war,[3]) und wie Mitglieder des Inquisitionsgerichts gegen Johann von Wesel schon beim Verhör eingreifen, indem sie ihm immer wieder zusetzen, er solle um Gnade bitten, so findet am Schluss des ersten Verhörs eine Beratung über das weiter einzuschlagende Verfahren statt, so werden ihm auch schliesslich auf förmlichen Beschluss des Gerichtshofs hin die betreffenden Artikel zum Widerruf und Abschwören vorgelegt.[4]) Wenn aber im Prozess Jacobs von Soest die Beisitzer gegen seinen Willen den Beklagten freisprechen,[5]) so ist dies um so mehr eine einzigartige Ausnahme, als der Inqui-

---

[1]) Weil er nicht einen Monat warten könne, bestätigte der Wormser Bischof allein das Urteil gegen Draendorf, bei Turnow wartete er über ein Jahr, bis die Vollmacht des Inquisitors eintraf Haupt, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. 490. 486.

[2]) Henner 162 und Anm. 2.

[3]) consulta apud nos et . . . theologos ac . . . iurisperitos deliberatione prehabita Mon. Boic. 40, 386, 402. Bei Draendorf werden die Beisitzer ermächtigt, dass wenn nicht alle anwesend sein könnten, im Notfall zwei das Urteil sprechen dürften Haupt a. a. O. 488.

[4]) Ullmann 320, 328; D'Argentrée 293, 297, Clemen. 171.

[5]) Wilmanns 218, 220: es wird diese Entscheidung vom Inquisitor ihrer Rechtsunkenntnis zugeschrieben.



sitor ja nicht nur nach eigenem Gutdünken die Beisitzer sich wählen konnte, sondern an ihr Votum überhaupt nicht gebunden war, sondern wenn er wollte, auch völlig selbständig und gegen den Willen der Beisitzer entscheiden konnte.[1])

Das Urteil sollte stets schriftlich abgefasst werden. Damit ist aber nicht gesagt, dass zumal bei ganz allgemeinem Verdacht, bei erfolgter kirchlicher Reinigung oder bei erfolgloser Folter dem zu Entlassenden das Urteil zugefertigt werden musste. Dies geschah vielmehr nur auf Antrag[2]) und das Urteil lautete auch in diesen Fällen nicht eigentlich auf Freisprechung,[3]) sondern nur darauf, dass gegen den Angeschuldigten nichts bewiesen worden sei. Ein förmliches Zeugnis über seine Rechtgläubigkeit konnte Huss aufweisen. Hatte ihm doch der Inquisitor Nicolaus vor Notar und Zeugen beglaubigt: er hätte sehr oft mit Johann Huss verkehrt, gegessen und getrunken, auch habe er oft seinen Predigten beigewohnt und mit ihm zahlreiche Gespräche über verschiedene Gegenstände der heiligen Schrift geführt, niemals aber habe er bei ihm einen Irrtum, eine Häresie gefunden, ihn vielmehr stets als einen wahrhaftig katholischen Mann erkannt.[4]) Wert hat dies Zeugnis für Huss freilich nicht gehabt, und ebenso praktisch wertlos sind die sonst etwa ausgestellten Zeugnisse über eine ja stets nur bedingungsweise Freisprechung gewesen; sehen wir doch, dass vom Gericht als unschuldig Entlassene in Freiburg alsbald wieder eingezogen werden.[5]) Wertvoller

---

[1]) Henner 142, 146 ff.

[2]) si requirat, iudices, quod per sententiam expediatur, ei non poterunt denegare Eym. III. 481 n. 157.

[3]) cum nihil probatur legitime Eym. III 474 n. 142; et tunc feretur sententia, quod de tali crimine ... non invenitur probatum aliquid legitime contra cum. 481 n. 157, 493 n. 166.

[4]) Ego multis et pluribus vicibus Joanni Hus conversatus sum, secum comedendo et bibendo, et sermonibus suis saepe interfui, ac collationes plures de diversis sacre Scripturae materiis faciendo, nunquam aliquem in ipso inveni errorum vel haeresim, sed in omnibus verbis et operibus suis ipsum semper verum et catholicum hominem inveni: Hist. et monum. Joh. Hus atque Hieronymi I. 3, Gieseler II. 4. 412 Anm.; vergl. Lucksch b. Wetzer und Welte VI 549.

[5]) Ochsenbein 323.



waren die Zeugnisse, die reuige Ketzer erhielten, um, nachdem sie abgeschworen hatten, ihre Wiederaufnahme in die Kirche nachweisen zu können. Dies geschieht z. B. im Strassburger Prozess, wo der Neffe Hermanns zur Birken einen Brief darüber vorlegen kann, dass er in Wien abgeschworen hatte.[1]) Besitzen wir aber auch weder diesen Brief, noch einen Freispruch, so kennen wir doch eine Anzahl von Inquisitionsurteilen über Reuige und Hartnäckige und haben so auch einen Einblick in die Formulierung des Urteils.

Das Inquisitionsurteil beginnt mit der Berufung auf die Inquisitionspflicht der Kirche im allgemeinen und dem Hinweis auf die rechtsgültige Ernennung des betreffenden Vorsitzenden im besonderen.[2]) Daran schliesst sich eine mehr oder minder ausführliche Zusammenfassung der Verhörsergebnisse, sei es, dass wie bei Hermann Küchener eine Anzahl von Artikeln angeführt werden unter dem ausdrücklichen Vermerk, dass das nur ein Auszug aus den ausführlichen Prozessakten sei,[3]) sei es, dass wie in Steier die Irrlehren nur im allgemeinen angegeben werden.[4]) Bei Aufführung der einzelnen

---

[1]) Röhrich 46.

[2]) Wattenbach, Formelbuch I. 73 ff. Abh. 1886. 82; Mon. Boic. 383, 415: In nomine domini amen. Otto dei gracia episcopus herbipolensis ad perpetuam rei memoriam. Obzelum fidei orthodoxae et sanctae catholicae ecclesiae Christi sponsae, quia in negocio auctoritate nobis desuper competente de iure etc. von Döllinger II 346 f.: In Nomine Domini Amen. Quum nos frater Petrus Provincialis religiosorum fratrum Ordinis Celestinorum a ven. fratre Nicolao ... per eius provinciam Allemanniae deputatus et Inquisitor pravitatis haereticae per Dioecesim Pataviensim a rev. P. et D. Georgio ... constitutus, per nostram inquisitionem diligenter et legitime factam et ex tua spontanea et libera confessione luce clarius invenerimus evidenter, quod tu ...

[3]) prout in instrumentis publicis aut autenticis desuper confectis plenius continentur Mon. Boic. 40, 383, 386, 415, 419: am Anfang und Schluss der angeführte Artikel; bei Conrad Hager sind beim Widerruf die 24 Verhörsartikel zu 5 zusammengeschrumpft.

[4]) ... suspectus der haeresi et periurio ex ordinatione nostra captivatus coram nobis comparuisti et citatus ad judicium de dicenda veritate et per tuum iuramentum fassus es te fuisse haereticum Waldensem semel haeresiarchae confessum reputans eum bonum et iustum, licet scires eum non esse presbyterum cathol., poenitentias que ab eo recepisse tanquam in confessione et eandem possetenus adimplesse, interrogatus recognovisti ...



Artikel wird jedesmal hinzugefügt, dass der Verklagte diese Irrlehre bekannt habe, beziehentlich, wie bei Johann Trinhuber in Wien 1445, ob er derselben durch Geständnis, durch Zeugen überführt, oder ihrer nur verdächtig, beziehentlich sehr verdächtig sei.[1]) Bei Rückfälligen wird, wie wir aus Urteilen des Petrus Zwicker sehen, besonders an die früheren Einziehungen und Geständnisse erinnert.[2]) Auf Grund des Vorstehenden, heisst es dann weiter, bist du der Ketzerei verdächtig, dringend verdächtig, bist, da du dich zum Widerruf bereit erklärtest, ein reuiger oder andrenfalls ein hartnäckiger Ketzer und als solcher zu verurteilen.[3]) Nun folgt in der Regel nach einer rührenden Betonung der Milde der Kirche, die ja nur das Heil, nie aber den Tod des Ketzers will, die Verkündigung der verhängten Strafen, bei Hartnäckigen und Rückfälligen die Formel der Übergabe an den weltlichen Arm mit der in-

---

[1]) Bei Artikel 1, 9, 5 steht confessus est, fassus est bei Artikel 7: delatus et convictus testimoniis, 4: vehementer convictus, 8, 6: etiam suspectus est; die Überführung bezieht sich, wie wir sehen, nur auf einzelne Artikel, das Urteil konnte sich auf 1, 5, 9 gründen.

[2]) von Döllinger a. a. O.

[3]) Cum itaque ex huiusmodi confessionibus aliisque pretactis legitime nobis constet, prelibatum quidem Hermannum erroribus abhominalibus supratactis in perniciosum sue salutis dispendium heu fecisse graviterque errasse ... (Küchener) Verum quoniam deus non uult mortem peccatoris, sed ut conuertatur et uiuat, penitenciam salutarem acturus, ecclesia quoque dei non claudit gremium redeunti, et quia predictus Hermannus uult ad unitatem et gremium sancte matris ecclesie redire, nec non eciam coram nobis . . . est professus, quod velit et debeat firmiter credere et simpliciter confiteri . . . ab excommunicacionis vinculis . . fecimus absolui. von Döllinger a. a. O.: ex quibus omnibus et singulis ex merito haereticus perjurus reputandus, dicendus et iudicandus . . . Nunc ergo saniori fretus consilio vis ad unitatem s. matris eccl. cath. . . redire . . . Bei Johann Trinhuber: Licet Johannes praefatus fuerit erroneus in fide et crediderit haeresim, tamen quia non est pertinax, sed paratus recipere informationem suorum superiorum paratus etiam . . publicam sibi iniungendam poenitenciam humiliter suscipere, ideo non est haereticus iudicandus, sed poenitens ... Nunc sequitur revocacio errorum et suae fidei professio . . . von Döllinger 634; vergl. Pseudorainer a. a. O. 274: pronunciet Index sententiam sic: Iste in tali et tali articulo contra fidem pertinaciter erravit neque vult errorem suum corrigere, ideo denuncio vobis ipsum praecisum esse ab unitate ecclesiae: vergl. von Döllinger II. 349, 366: ex quibus omnibus ... haereticus periurus reputandus.

ständigen Bitte, die Obrigkeit solle dem Verurteilten doch ja Leben und Glieder unverletzt erhalten.[1]) Zuletzt beglaubigt der Notar, bei der Verhandlung anwesend gewesen zu sein, das Protokoll richtig geführt und das Urteil pflichtgemäss abgefasst zu haben und fügt nach eventuellem Vermerk des erfolgten Widerrufs und der übernommenen Busse die Namen der Zeugen bei.[2])

Wir ersehen aus der im Urteil selbst enthaltenen Urteilsbegründung, dass die Inquisitionsurteile in der Regel auf das mehr oder minder freiwillige Geständnis des Verklagten hin gesprochen worden sind. Dass betreffs einzelner Artikel auch Überführung durch Zeugen vorgekommen ist, wie schon David von Augsburg diese neben dem Geständnis vorzieht, ist aus Trinhubers Urteil erwiesen;[3]) doch ist dieser in Bezug auf andere Artikel freilich auch geständig gewesen. Schlüsse und Vermutungen spielen in der Urteilsbegründung Hermann Küchners eine Rolle. Aus seiner Aussage, er könne, wenn er ein Gehilfe des Ortspfarrers wäre, wie dessen andere Gehilfen über Hölle, Teufel und die Strafen der Hölle und des Fegefeuers predigen, wird der Schluss gezogen, er glaube nicht an Hölle und Fegefeuer. Daraus, dass er behauptet, wenn Adam kein Unterscheidungsvermögen zwischen Gut und Böse gehabt hätte,

---

[1]) Eymericus III. 515 n. 203: dictam curiam efficaciter deprecantes quod circa et citra, sanguinis effusionem et mortis periculum suam sententiam moderetur, Mosheim 333 bei Metza von Westhofen ... ipsum iudicem affectuose rogantes, prout suadent canonice sanctiones, ut tibi vitam et membra citra mortis pericula illibata conservet; Wattenbach 1886 Abh. 82 bei Conrad Hager ... deprecantes quatinus circa ipsum citra sanguinis effusionem et mortis periculum suam sententiam moderet et mitius tecum aget. Vergl. Hoensbroech 177 ff.

[2]) Porro ego Conradus de Nordlingen augustinensis dyoecesis publicus imperiali auctoritate notarius, quia huiusmodi sentencie, pronunciacione promulgacioni ac in scripto recitacioni eiusque mandato tactis ut supra loco et tempore praedescriptis una cum testibus prelibatis coram multitudine prelatorum cleri et populi copiosa praesens interfui, easque sic visa fieri et audivi ideo hoc instrumentum de mandato praefati domini episcopi mihi facto desuper conscripsi et consueto meo signo signavi requisitus in testimonium praemissorum Mon. Boic. 388, 420.

[3]) per duos ad minus de eodem facto vel dicto concordantes testes 220. Zwei Zeugen genügen in Bern zur Verhängung der Folter Tobler 236.

7*



würde er nicht gesündigt haben, wird bei ihm auf die Lehre der Brüder vom freien Geist geschlossen, dass, wer so erleuchtet sei, dass er Gut und Böse nicht zu unterscheiden vermöge, nicht sündigen könne.[1]) Ähnliche Schlüsse werden wohl bei Johann Trinhuber gezogen worden sein bei Artikel 6 und 8, bezüglich deren er als verdächtig bezeichnet wird. Bei Conrad Hager und Hermann Küchener aber klingt es sogar nach einer dem Potokollanten ganz geläufigen Formel, wenn sie teils auf ihr eigenes Geständnis hin, teils auf Grund „gewichtiger Anzeigen, Vermutungen und Schlüsse, sowie anderer glaubwürdiger Ursachen" als der Häresie stark verdächtig verurteilt werden. So gewiss man also auf ein Geständnis drang und ohne dasselbe schwerlich je das Urteil gesprochen hat, so gewiss haben die Inquisitoren doch auch alles andere, was den Verdächtigen irgend belastete, eifrigst beim Urteilsspruch herangezogen.[2]) Dagegen ist davon, dass man auch Entlastungsmaterial beziehentlich Entlastungszeugen herbeigezogen hätte, aus den Prozessakten nichts zu ersehen.

Werfen wir einen Blick auf die Höhe der verhängten Strafen, so geht auch aus dem uns zur Verfügung stehenden dürftigen Material doch so viel klar hervor, dass die Inquisitionsurteile recht willkürlich, teilweis sogar als offenbar ungerecht waren. Zur Willkür war der Inquisitor allerdings berechtigt, denn er durfte je nach den Verhältnissen strenger oder milder verfahren.[3]) Wohin das aber in der Wirklichkeit führte, mögen einige Beispiele lehren. Zu grosse Milde wird den Kommissaren des Erzbischofs von Köln zum Vorwurf gemacht; dagegen erscheinen die Dominikaner in Strassburg 1400 viel zu streng, wenn sie für die Winkler den

[1]) 418 f. vergl. auch 419: Item censetur sentire, quod in homine sit aliquid increatum, cum in illo lumine crediderit se non purum hominem tunc fuisse, sed hominem deifactum et raptum in divinitatem, ut eciam confessus est, ut supra.

[2]) ex confessionibus ipsius nec non eciam vehemencium presumpcionem et coniecturarum (!) iudiciis aliisque fidedignis motiuis 388, 417; das Formelhafte geht besonders daraus hervor, dass es so, wie bei Küchener, wo man es allenfalls auf dessen zweifelhaftes Priestertum beziehen könnte, auch bei Hagen lautet.

[3]) Hinschius 491; im Hexenprozess Riezler 93.



Feuertod fordern.[1]) Petrus Zwicker verurteilt einen in der Sekte geborenen 10jährigen Knaben zum Busskreuz und lässt Frauen vor ihrer Hinrichtung foltern; anderseits wird eine Frau, die 26 Jahre der Sekte angehört hatte, nur zu dreijährigem Busskreuz, ja Rückfällige werden nicht zum Tode, sondern nur zu lebenslänglicher Bekreuzung verurteilt.[2]) Hermann Küchener und Conrad Hager behält man noch nach erfolgtem Widerruf in Haft, um sich von der Aufrichtigkeit ihrer Busse zu überzeugen, Livin von Eger verschwindet spurlos im bischöflichen Kerker; dagegen ist in den Pommerschen Prozessen, wo es die Inquisitoren doch vielfach mit rückfälligen Ketzern zu thun hatten, weder von ewiger oder auch nur zeitlicher Gefängnisstrafe, geschweige vom Feuertod die Rede. Als nur zu willige Werkzeuge kirchlicher Parteien aber erscheinen die Inquisitoren in den Prozessen gegen Meister Eckardt, Johann Malkaw und Johann Mühlberg, wo es ihnen offenbar keineswegs auf die reine Lehre, sondern auf die Erreichung ihrer Sonderziele ankam, dem Inquisitor Böckler insonderheit darauf, seinen Todfeind Johann Malkaw zu vernichten. Wie vielfach sogar Habsucht eine Triebfeder inquisitorischen Vorgehens war, werden wir im einzelnen bei Betrachtung der verhängten Geldstrafen sehen. Dass übrigens der Eifer der Verfolgung auch ohne ausgesprochene und nachweisbare niedrige Beweggründe zu offenbarer Ungerechtigkeit verführen konnte, zeigt der mehrerwähnte Strassburger Prozess. Führt doch dieses Verfahren, wie es auf Angeberei hin plötzlich über solche hereinbricht, die sich schon vor Jahren mit der Kirche versöhnten,[3]) nicht nur überhaupt ohne Geständnis neuer Schuld oder Überführung zur Vertreibung einer grossen Anzahl ehemaliger Winkler, sondern es werden gleichzeitig Diejenigen,

---

[1]) Fredericq I 185, Röhrich 59.

[2]) Haupt, Rel. Sekt. i. Frank. 8, 21; Derselbe ZKG V. 425, Wattenbach 1886 Abh. 21, 27, 30, 47, 69.

[3]) Von keinem einzigen wird auch nur behauptet, dass er nach geleisteter Busse wieder rückfällig geworden sei. Die Ungerechtigkeit des Verfahrens gegen Johann Malkaw geht besonders daraus hervor, dass selbst Böckler nicht wagt, ihn zu verurteilen, sondern ihn nur entfernen will. Haupt, ZKG. VI 351; Flade, ZKG. 250.

deren Aussagen den Inquisitoren besonders wertvoll gewesen waren, vor allem die Angeberinnen, freigesprochen, obgleich sie selbst teilweis 50 bis 60 Jahre der Sekte angehörten und sogar rückfällig waren.[1]) So genügen auch die wenigen näher bekannten Inquisitionsprozesse, um zu erkennen, dass sich in den Inquisitionsgerichten neben der Willkür öfter auch Ungerechtigkeit breit gemacht hat. Bezüglich der Hexenprozesse sei nur auf das Vorgehen von Institoris in Innsbruck verwiesen, ein Prozess, der vom bischöflichen Generalkommissar niedergeschlagen wird, weil er nicht nach den Rechtsnormen geführt sei; auch weist derselbe Zwischenfragen über sexuelle Geheimnisse als nicht zur Sache gehörig zurück und giebt einen Protest gegen die Leichtfertigkeit des Inquisitors zu Protokoll.[2]) Jedenfalls würde bei einer Näherprüfung die Ungerechtigkeit der Hexenprozesse noch viel offenbarer zu Tage treten, als dies schon bei den Ketzerprozessen der Fall ist.

Auch nachdem das Urteil gefällt war, blieb der Verurteilte der Willkür des Inquisitors unterworfen, denn jedes Urteil war nur ein bedingtes. Schon bei Hermann Kücheners und Conrad Hagers Verurteilung wird eine Änderung der Busse vorbehalten, Petrus Zwicker wahrt sich und dem für diesen Fall seitens des Bischofs zu ernennenden Kommissar das Recht, die Verurteilten vorzeitig aus dem Kerker zu entlassen und Johannes Cannemann behält sich umgekehrt vor, zu den ausgesprochenen auch noch weitere Bussen zu verhängen.[3]) Thatsächlich hören wir, wenn auch nicht von Strafverschärfungen,

---

[1]) Vergl. besonders die Geständnisse der Schwester Petersche, Borschöns des Webers und der Angeberinnen.

[2]) Riezler 95, Hartmann Ammann, Innsbrucker Hexenprozess 1485, Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, III. Folge, 34. 1 ff.

[3]) Mon. Boic. 40. 396: donec nos vel successores nostri aut ecclesia nostra vacante capitulum (!) eiusdem ecclesie de eodem magistro Conrado seu eius penitencia seu pena duxerimus aliter ordinandum. 420: donec de eodem Hermanno seu eius penitencia ac super ordinibus predictis deliberauerimus et decreuerimus aliter et consulte; von Döllinger II. 346, 348: potestate et redimendo de carcere, si signa verae contricionis inspiratione divina in te apparuerint et nobis visum fuerit expedire, nobis et certe predicti Rev. Episcopi in hac parte commissario specialiter reservata; Wattenbach Abh. 1886, 82.

so doch von Strafmilderungen. Nach kurzer Zeit wird Conrad Hager aus dem Gefängnis entlassen, vor Ablauf der ihnen vom Inquisitor Martin gestellten Frist befreit der Bischof von Würzburg die Verurteilten von der Schmach des Busskreuzes, und ebenso löst der Salzburger Bischof einen von Petrus Zwicker Verurteilten vom Bann.[1]) Umgekehrt ist freilich auch jede Entlassung nur eine bedingungsweise gewesen, und nie war der Betreffende sicher, dass er nicht doch wieder eingezogen wurde.

2. Die Urteilsverkündigung.

Diejenigen, denen Häresie nicht nachzuweisen war, sollten in der Stille entlassen werden. So geschieht es in Regensburg 1395, in Strassburg 1400, in Freiburg 1399 und 1429, in Berlin 1458, ja wenn schon David von Augsburg von einer Köchin schreibt, die das Inquisitionsgericht als unschuldig habe entlassen wollen, als sich noch ganz zuletzt ihre Schuld herausgestellt habe, so erkennen wir, dass schon zu seiner Zeit solche einfache Entlassungen vorkamen.[2]) Im Gegensatz hierzu war die kirchliche Reinigung ein öffentlicher Akt. Sie ist es schon am 2. Februar 1234, als sich der Graf von Sayn ihr in Frankfurt vor Conrad von Marburg unterzieht, wobei ihm 8 Bischöfe als Eideshelfer zur Seite stehen.[3]) In Angermünde gelang 1336 14 Personen beiderlei Geschlechts die kirchliche Reinigung nicht, weshalb sie als überwiesene Ketzer verbrannt wurden. Dagegen hören wir von Purgation vor Petrus Zwicker in Pommern; im Freiburger Prozess 1399 und 1429 werden einmal 2, einmal 5 Eideshelfer genannt, ja noch 1483 stellt ein Verdächtiger

[1]) Haupt, Rel. Sekt. i. Frank. 8, 23 f. DZGW 1890, 377; Schneidt, Thes. jur. Francon. 1732. 65: tunc predictus Pater ac Dominus, Ep. Herb., videns eorum primam obedienciam et conversationem deposuit eis illas cruces, utinam fixi maneant in Religione fidei Orthodoxae; von Döllinger II. 346.

[2]) Finke bei Görres 11. 504; Ochsenbein 318, 323; Wattenbach 1886 Abh. 86; Traktat a. a. O. 228.

[3]) Kaltner 176 f.; an sich hätten die Eideshelfer desselben Standes sein sollen, wie der Verdächtige; so nach kirchlichem und deutschem Recht, Planck a. a. O. II. 102, 129, 137 ff.



3 Bürgen, die namentlich angeführt sind, als er sich eidlich reinigt.[1])

Ob bei leichtem und gewichtigem Verdacht das Abschwören im Geheimen oder öffentlich stattzufinden hatte, bestimmte das Inquisitionsgericht, je nachdem die Verdachtsgründe leichter oder schwerer erschienen und der Verdacht weniger oder mehr ruchbar war. Dagegen sollte die Verkündigung des über einen Ketzer gefällten Urteils stets öffentlich sein. Thatsächlich haben die Inquisitoren freilich öfter den Widerruf reuiger Ketzer im Geheimen entgegengenommen,[2]) so dass in den zahlreichen Fällen, wo wir von öffentlichem Widerruf hören, meist nicht zu entscheiden ist, ob wir es mit nur leicht Verdächtigen, deren Verdacht aber ruchbar war, oder aber mit Reuigen zu thun haben. Bestimmter tritt der Unterschied bei der Urteilsverkündigung zwischen Reuigen und Hartnäckigen hervor, denn der Urteilsspruch über Reuige hatte an einem Sonn- oder Festtag mit Ausnahme der hohen kirchlichen Feste in der Kirche stattzufinden, dagegen sollte das Verfahren gegen Hartnäckige und Rückfällige, „weil es zum Tode führt", nicht an einem Sonntag und nicht in der Kirche abgeschlossen werden.[3]) Diesen Unterschied hat man in Deutschland offenbar beobachtet. Hermann Küchener widerruft im Würzburger Dom, die Reuigen in Steier widerrufen in der Egidienkirche, die in Ödenburg in der Parochialkirche, der hussitische Reiseprediger Heinrich leistet den Widerruf im Bamberger Dom. Dagegen findet der Schlussakt solcher Prozesse, die mit Verurteilungen enden, auf öffentlichen Plätzen statt: in Erfurt wird 1350 das Urteil auf dem Markt verkündet, in Magdeburg auf dem Neumarkt, in Wien 1403 und in Freiburg 1429 auf dem Kirchhof, in Berlin 1458

[1]) Chron. Magdeb. a. a. O. 340; Wattenbach 1886, Abh. 68, 40, 92, Ochsenbein 123, 269.

[2]) So in Magdeburg 1336; die Aufnahme der 12 Ketzermeister 1391 scheint gleichfalls nicht öffentlich gewesen zu sein, Haupt, DZGW. 1890 335; vergl. die Ermächtigung an einen böhmischen Weihebischof, reuige Ketzer aufzunehmen, Haupt, ZKG. VII 417.

[3]) Hinschius 488; Eymericus 497 n. 175, 505 n. 189, 511 n. 200, 515 n. 203; als Festtage gelten: Advent, Qudragesimalzeit, Weihnacht, Ostern etc.; Urteilsverkündigungen sollen an diesen Tagen nicht stattfinden, weil sonst Gottesdienste ausfallen müssten; — quia ad mortem ducit!

auf dem Neumarkt vor der Marienkirche. Mochte es sich aber um die Wiederaufnahme Reuiger in den Schoss der Kirche handeln oder um die Verurteilung hartnäckiger oder rückfälliger Häretiker, stets bildete die Urteilsverkündigung den Höhepunkt des ganzen Inquisitionsverfahrens. Lag doch der Kirche ebenso viel daran, bei dieser Gelegenheit dem Volke die Schändlichkeiten der verfolgten Sekte aufzudecken und es von der Richtigkeit der Kirchenlehre zu überzeugen, wie daran, ihre Macht zu beweisen und durch Schrecken etwa Schwankende in ihrer Treue zu festigen. Rechtzeitig wurde daher der feierliche Akt bekannt gemacht, sorglich der gewählte Platz für die feierliche Handlung vorbereitet, so in Freiburg ein Podium erbaut und für die Mitglieder des Inquisitionsgerichts und sonstige hohe Gäste eine Anzahl Stühle aufgestellt, und wirklich haben diese Galatage des Inquisitionsgerichts auf alle Volksschichten eine ganz ausserordentliche Anziehungskraft ausgeübt. Solenniter wird Constantin 1350 verbrannt; „viele Zuschauer beiderlei Geschlechts" kommen in Steier zur Urteilsverkündigung „wie zu einem Schauspiel" zusammen. Dass aber nicht nur das niedere Volk, sondern auch Fürsten und Herren diesen Höhepunkten des Inquisitionsgerichts ihre Teilnahme schenkten, sehen wir, wenn dem Urteil im Anhaltschen Verfahren 1481 der Fürst Ernst und der Graf von Anhalt und dem Berliner Gericht 1458 nicht nur die Grafen von Öttingen und Gottfried von Hohenlohe, der markgräfliche Hofmeister Paul von Conrestorff und zahlreiche Räte, sondern auch Markgraf Friedrich der Ältere und seine Familiare beiwohnen. Auch beim Schlussurteil in den Freiburger Prozessen sind zahlreiche hohe Würdenträger anwesend gewesen; es geht dies hervor aus den Stadtrechnungen, die zeigen, wie oft in den fraglichen Tagen solchen Herren der übliche Ehrentrunk gereicht worden ist.[1])

Zur festgesetzten Stunde, in Berlin 1458 mittags 12 Uhr, nahte unter Gesang geistlicher Lieder der feierliche Zug:

[1]) praesentibus multis utriusque sexus ad praemissa ut ad spectaculum concurrentibus et conspicientibus von Döllinger II. 347. Haupt DZGW. 1890. 403; Ochsenbein 254; Förstemann 184; Wattenbach 1886 Abh. 83; ebenso ist in Cham ein baierscher Herzog anwesend, Haupt ZKG. XII. 89.



Der Bischof mit Mitra und Bischofsstab, die Mitglieder des Inquisitionsgerichts, Dominikaner und Franziskaner, Ordens- und Weltgeistliche. Aller kirchlicher Pomp war entfaltet, Kreuze wurden getragen, Kirchenfahnen wehten, den in der Mitte geführten Verurteilten aber machte oftmals noch ein Spottkleid der Menge besonders kenntlich. So ist Friedrich von Braunschweig mit einer Minoritenkutte bekleidet, mit einem Strick umgürtet und mit der Inschrift: Apostata und Haeresiarcha gekennzeichnet. Ein Meineidiger in Steier trägt ein mit roten Zungen benähtes Gewand und auf dem Kopf eine Mütze, auf der ein Teufel abgebildet ist, wie er einem Bauern die Zunge aus dem Munde reisst. Magdalene Walpotin aber schwört im Regensburger Münster ab, mit einem feuerfarbenen Kleid angethan, auf dem Kopf eine Papiermütze mit der Umschrift: „Dies Weib ward als Ketzerin erfunden, durch Gottes Gnade aber bekehrt.“ [1]) War man an Ort und Stelle angekommen, so begann die Handlung mit einer Glaubenspredigt des Inquisitors, von der in Berlin ausdrücklich bemerkt wird, dass sie in deutscher Sprache gehalten wurde; doch wird das wohl die Regel gewesen sein, da es ja darauf ankam, die Handlung dem Volk verständlich zu machen, wie es auch in Steier betreffs der Urteilsverkündigung heisst: wie euch das in eurer Sprache verkündigt werden wird, oder vielmehr schon verkündet worden ist. [2]) Handelte es sich um Geistliche und waren diese nicht, wie es um des Standes willen wohl öfter geschah, in der Stille verurteilt worden, [3]) so mussten sie vor dem eigent-

[1]) Büttinghausen, Pfälz. Gesch. I. 233; von Döllinger II. 349; Riezler 64.

[2]) Haupt DZGW 1890. 402: prout vobus hoc in vulgari manifeste pronunciabitur, ymmo pronunciatum est. Post sermonem gloriosum des Inquisitors Joh. von Frankfurt wird 1429 Tob. Fuyer dem weltlichen Arm übergeben Corner. ap. Eccard 2. 1185. Vergl. b. Ulrich Grünsleder Haupt b. Herzog 3. Aufl. VII 206.

[3]) Vor Petrus muss ein lange verdächtiger Pfarrer in der Stille abschwören, ein anderer, der wegen Nichterscheinens exkommuniziert war, wird von dem Inquisitor, als er sich stellt, sofort absolviert; einen von Petrus exkommunizierten Kanoniker löst der Bischof vom Bann. Haupt, a. a. O. 377; der durch sein Zeugnis für Huss bekannte Inquisitor Nicolaus zog den schlesischen Geistlichen Nicolaus von Namslaw vor sein Gericht, a. a. O. 360.

lichen Urteilsspruch degradiert werden, was nur durch einen konsekrierten Bischof geschehen konnte und nach dem Greifswalder Handbuch bei ausgelöschten Kerzen und unter feierlichem Anschlagen der Glocken vorzunehmen war.[1]) Schon 1212 in Strassburg hören wir von einer solchen Degradition, ebenso 1322 in Köln, 1323 in Trier, 1425 in Worms, 1426 in Speier.[2]) Die eigentliche Urteilsverkündigung bestand nun darin, dass der Inquisitionsnotar das zumeist ungemein wortreiche Urteil vorlas. Nach der Verlesung der im Urteil dem Verklagten vorgeworfenen Irrlehren konnte dieser Einspruch erheben, und obgleich David von Augsburg die sich hier leicht entspinnende Disputation entschieden widerrät,[3]) hat man den Häretikern doch oft Gelegenheit gegeben, hier öffentlich sich und insbesondere ihre Lehre zu verteidigen. Natürlich erwiderte der Inquisitor, behielt auch das letzte Wort und wusste, wenn auch nicht den Häretiker zu überführen, so ihn doch vor allem Volk ins Unrecht zu setzen, was mit einem nicht geringen Mass von Beredsamkeit und Gelehrsamkeit geschah. War der Inquisitor aus diesen oft sehr hartnäckigen Disputationen,[4]) wie uns von

---

[1]) Hinschius 488, Eym. 511 n. 198; Wattenbach Hb. 11: extinctis candelis et campanis pulsatis. Gegen Draendorf wird die Degradation ausgesprochen Haupt ZGO. 491.

[2]) Röhrich, 9; Böhmer Fontes I. 401; Haupt DZGW. 1890. 351, Rel. Sekt. in Franken 35.

[3]) ubi hoc non fit (die Überführung) non expedit coram laycis de fide multum disputare a. a. O. 232; bei Conrad Hager wird der Nachweis von der Irrigkeit seiner Ansichten sacris scripturis evidentissime geführt. Wattenbach 1886 Abh. 82; als er sich weiter verteidigen will, stimmen Mönche und Priester ein geistliches Lied an und übertönen ihn: allerdings die wirksamste Art der Überführung!

[4]) Mosheim 271, Fredericq I. 172; Mosheim 527: constanter et pertinaciter omnes hos articolos et plures alios asservavit; Trith. Chron. Hiers. 231; Haupt DZGW. 1890, 363; Meltzer 56; pertinaciter defendens novem articulos Wicleff haeretici. Schwer mögen es die Ketzer den Inquisitoren freilich bisweilen gemacht haben, so in Augsburg 1391: Cum tamen doctrinam eorum Verbo dei fundatam nec ipsius adeo Dominicaster Petrus Engerlinus utut sacrae paginae Magister Noster subvertere penitus aut refutare potuerit. Gassari Ann. b. Menken II. 9, vergl. Crusius, Schwäbische Chronik II. 9. Vergl. auch Else Kumpfer, die 60jährige Witwe, die gefragt, ob sie am Vorabend von Allerheiligen allein zur Ehre

solchen 1322 in Köln, 1350 in Erfurt, 1356 in Speier, 1398 in Breslau, 1420 in Magdeburg, 1425 in Worms berichtet wird, vorschriftsmässig als Sieger hervorgegangen, oder hatten zum Widerruf bereite Häretiker die Verlesung der Artikel schweigend über sich ergehen lassen, so folgte bei Reuigen dann der Widerruf, die Absolution und die Verkündigung der über sie verhängten Strafen, bei Hartnäckigen die Übergabe an den weltlichen Arm. Der Widerruf, nur von Klerikern lateinisch, sonst deutsch geleistet,[1]) bestand in feierlicher Verfluchung der alten Irrtümer und eidlich bekräftigtem Bekenntnis zu den ehedem verworfenen Kirchenlehren.[2]) Zum Schluss sollte der Inquisitor einen Ablass von 40 oder 20 Tagen denen erteilen, die bei der Urteilsverkündigung anwesend gewesen, eine Ablass von 3 Jahren denen, die die Inquisition thatkräftig unterstützt hatten. Während aber seit den Tagen Davids von Augsburg sich die Urteilsverkündigung im allgemeinen in den üblichen kirchlichen Formen auch in Deutschland abgespielt hat, ist die Verkündigung dieses Ablasses im Reich wenn auch anzunehmen, so doch nicht ausdrücklich nachweisbar.[3])

Gottes und nicht auch der Heiligen gefastet habe, mit der Gegenfrage antwortet, ob nicht der Herr mächtiger sei, als der Knecht. Preger, Beiträge 231.

[1]) Formulare Wattenbach, Hb. 20; Max. Bibl. Patr. 25, 309 vergl. Gretser Op. omn. 12. 99; von Döllinger II. 335.

[2]) Conrad Hager verdammt summarisch seine Irrtümer und bekennt positiv die Kirchenlehre. Mon. Boic. 40. 419f.; Johann Trinhuber: Nunc sequitur revocatio errorum et suae fidei professio . . . omnibus enim et singulis iuxta superius scripta catholice profitebitur contradictorium et quia scandalizati estis in errante nunc eciam congaudete in poenitenti et veritatem fidei agnoscenti et profitenti von Döllinger II. 634. Der Eid wird geleistet von Hermann Küchener tactis manualiter sacrosanctis evangeliis, in Steier tacta crucifixi imagine Mon. Boic. 40. 420, von Döllinger II. 347, off dem heiligen evangelio Wattenbach Hb. 20.

[3]) Eymericus III. 498 n. 180. Konrad von Marburg hatte sich allerdings derartige Weitläufigkeiten erspart; er forderte Bekenntnis, schor die Reuigen und liess die, welche leugneten, verbrennen, ohne sich bei einem längeren Verfahren aufzuhalten. Dagegen setzt David von Augsburg eine geordnete öffentliche Urteilsverkündigung zumal an den Stellen voraus, wo er über die Möglichkeit der Disputation mit den Ketzern redet. 227, 232.



3. Die Urteilsvollstreckung.

a) Strafen für reuige Ketzer.

1. Die auf dem Konzil von Toulouse kirchlicherseits geordnete Strafe der Bekreuzung[1]) ist auch in Deutschland allgemein angewendet worden. David von Augsburg erwähnt sie zwar ebensowenig wie der Passauer Anonymus, doch seit sie erstmalig 1311 in Steier bezeugt und 1318 in Strassburg ausdrücklich vorgeschrieben ist, begegnen uns Busskreuze in allen Gegenden Deutschlands und in allen Perioden der deutschen Inquisitionsgeschichte, bis sie mit dem Beginn des eigentlichen Hexenprozesses verschwinden, obgleich noch der Malleus sie vorschreibt.[2]) An sich sollten die Busskreuze gelb sein, wie solche auch in Würzburg 1391 zur Anwendung kommen, doch scheinen blaue Kreuze in Deutschland üblicher gewesen zu sein, wenigstens werden sie bei Heinrich von Ölmütz und Petrus Zwicker, ebenso bei Eylard Schönfeld erwähnt; in Regensburg hören wir 1434 sogar von einem roten Kreuz.[3]) Betreffs der Grösse schreibt Eymericus vor, dass sie 3 Spannen lang und 2 Spannen breit sein sollten; nach der Freiburger Stadtrechnung benötigte man für 14 Busskreuze 18 Ellen Tuch, also war zu einem Kreuz $1^2/_7$ Elle erforderlich.[4]) Wie jede Strafe sofort zu vollstrecken war, so wurden auch die Buss-

---

[1]) Hinschius 487; schon in Narbonne 1234 werden sie erwähnt, als gelb zuerst 1246 in Beziers.

[2]) Haupt DZGW. 1889. 305; Mosheim 255, 268; Kerlinger: mit sunderlichen Tekenen, de se droghen an erem Kleide, Wiggers 14; Erfurt 1391 abiurati et cruce signati, 1393 Brandenburg: crucem portavit von Döllinger II. 330, Wattenbach 1886 Abh. 20. 30. 31., Sitzgsber. 54. Andere Fälle in Eichstädt 1383—1415, Haupt ZKG. V. 489, Nürnberg 1379, 1399, Haupt DZGW. 1890. 351; Rel. Sekt. i. Frank. 27; 1393 in Augsburg von Döllinger II. 364; 1400 Strassburg, Röhrich 67, 69, 71: 5 Winkler bekreuzt; 1447 Würzburg Haupt a. a. O. 47; 1398 Steier von Döllinger II. 346ff. Haupt DZGW. 1890 374ff.; 1429 Freiburg Ochsenbein 172; 1458 Berlin Wattenbach 1886, Sitzungsber. 57 Abh. 82.

[3]) Crusius a. a. O. vergl. dagegen Schneidt a. a. O. cruces laneae glaucae. Haupt, Rel. Sekt. in Franken 23f.; DZGW. 372, 380; Förstemann 163; Riezler 64 vergl. Eymericus 486 n. 175.

[4]) Ochsenbein 350.



kreuze sofort bei der Urteilsverkündigung den Reuigen aufgeheftet, wie es im Urteil über die Genossen Matthaeus Hagers heisst, sie sollen „diese gegenwärtigen, mit Kreuzen bezeichneten Kleider“ als Zeichen ihrer Reue tragen.[1]) Die Zeit, für welche die Bekreuzung vorgeschrieben ward, war ganz verschieden; recht willkürlich erscheint es, wenn Petrus Zwicker für 1 jährige Zugehörigkeit zur Sekte Kreuz tragen während eines Monats, für 12 jährige Zugehörigkeit 2 jähriges, für 32 jährige 8 jähriges Kreuztragen auferlegt, während an Stelle des einem Ketzer erlassenen ewigen Gefängnisses nur 3 jähriges Kreuztragen gefordert wird. Stets aber ist die Strafe der Bekreuzung als ausserordentlich schimpflich angesehen worden; das sehen wir 1430 in Freiburg, das schon 1332 in Schweidnitz, wo eine Begine erklärt, sie wolle jede Busse auf sich nehmen, nur die Bekreuzung nicht. Als freilich der Ketzer Wilhelm in Bremen im Zorn über diese Schmach sein Busskreuz vom Gewand abriss und mit Füssen trat, ward er als hartnäckiger Ketzer verbrannt.[2])

2. Ausser dem Busskreuz werden den Reuigen noch Kirchenstrafen auferlegt, wie sich schon bei David von Augsburg reuige Häretiker zur Übernahme derselben bereit erklären.[3]) Sie bestehen in Wallfahrten, Bussen im eigentlichen Sinne, Fasten und Almosen. Die Teilnahme an einem Kreuzzug forderte schon Konrad von Marburg, Martin von Prag verpflichtet Häretiker an einem Kreuzzug teilzunehmen.[4]) Wallfahrten nach heiligen Orten in der Umgegend von Strassburg werden von dem Inquisitor Arnoldi sechsmal gefordert.[5]) Weitere Bussvorschriften sind in Augsburg 1393, dass die Reuigen 8 Tage lang von St. Ullrich nach St. Martin brennende Kerzen in den Händen paarweise gehen, im St. Martin 7 Ave-

---

[1]) Wattenbach 1886 Abh. 82: has praesentes vestes crucesignatas.

[2]) Haupt DZGW. 377, 403.

[3]) penitentiam ab ecclesia susceperunt; portabo libenter penitentiam 228, 231.

[4]) Schon im 13. Jahrhundert wird die Teilnahme an Kreuzzügen gefordert, Lea, A Formulary of the Papal Penitentiam Philadelphia 1892. 53; Haupt DZGW. 1890, 372, 374, Mosheim 402.

[5]) Zur Frau von Einsiedel Röhrich 57, 55, 61, nach Morgenthal 64.



maria und auf dem Kirchhof dann noch 48 Vaterunser und Avemaria beten sollen.[1] In Strassburg werden gefordert 1 brennende Kerze, 15 Kerzen sonntäglich, Fasten bei Wasser und Brot, täglich 100 Vaterunser und dabei Freitag Wasser und Brot, 1 Jahr lang täglich 100 Vaterunser und Avemaria und 4 Tage Fasten. Die Schwester Petersche muss das härene Seil, das sie in der Sekte als Selbstkasteiung getragen hat, noch 1 Jahr lang auf blossem Leibe tragen.[2] Noch eigentümlicher sind die Strafen, die Petrus Zwicker auferlegt, wenn er den oben angeführten meineidigen Ketzer 7 Tage in seinem Spottkleid am Pranger stehen lässt und einer Frau befiehlt, sie solle 7 Sonntage um die Kirche herumgehen, dabei vom Pfarrer tüchtig mit Ruten geschlagen werden, dann aber sich auf die Schwelle der Kirchthür legen, damit sie die Kirchgänger bei ihrem Eintritt mit Füssen treten.[3] Als Sicherheit, dass diese Bussen auch wirklich geleistet wurden, konnte der Inquisitor Kautionen fordern, wie dies von Petrus Zwicker nachweisbar ist.[4]

Die Auferlegung von Geldbussen war den Inquisitoren päpstlicherseits schon 1237 und 1245 gestattet worden und ist, obgleich sie noch Eymericus nicht erwähnt, sondern erst sein Commentator Pegna[5] von frühe an auch in Deutschland üblich gewesen. Hätte doch sonst David von Augsburg nicht Veranlassung gehabt, einen ganzen Abschnitt seines Traktats zu überschreiben: de avaris iudicibus et infectis. Freilich zeigt eben diese Überschrift, dass schon damals mit jener Befugnis häufig Missbrauch getrieben wurde und dasselbe bestätigt uns die spätere Zeit. 1332 muss der Inquisitor in Nürnberg besonders dazu aufgefordert werden, doch auch die Reichen in Untersuchung zu ziehen. In Augsburg spricht man 1393 offen davon, dass es nur 70 Goldgulden koste,[6] wenn man dem

[1]) von Döllinger II. 363.

[2]) Röhrich 57, 59, 60, 61, 64; Flade ZKG. 252.

[3]) von Döllinger II. 348, Haupt DZGW. 1890. 372, 376.

[4]) pro te facta cum certa bonorum proborum fideiussoria cautione von Döllinger a. a. O. Wattenbach Hb. 17.

[5]) Hinschius 470. Eym. III. 648. qu. 103.

[6]) Haupt, Rel. Sekt. i. Frank. 18. 27. Crusius bei Menken. I. 1512.

Busskreuz entgehen wolle, und dass die Todesstrafe nur die Reichen treffe, während man mit den Armen gelinder verfahre. In Freiburg muss 1430 ein Mitglied des Rats 100 Mk. Busse zahlen, obgleich er nur einmal im Hause des Waldensers gewesen ist, jedem Verdächtigen aber wird wenigstens eine Geldbusse auferlegt, zu deren Eintreibung man sich, wie dies auch in Strassburg geschehen sein soll, eines Ketzers bedient, der sich heimlich dem Inquisitionsgericht gestellt hatte. Ochsenbein berechnet die Bussen in diesem Prozess auf nicht weniger als 137 640 Frank, ausser dem Grundbesitz des Ritters von Maggenberg, und das ganze Verfahren scheint ihm vielfach nur dazu gedient zu haben, den Reichen den Geldbeutel zu erleichtern.[1]) Wenn Johann von Draendorf im Verhör sagt: er habe 1000 Goldgulden, um sich vom Tode loskaufen zu können, aber er wisse, dass die anwesenden Doktoren nicht sein Geld, sondern seinen Tod wollten,[2]) so hat er offenbar Unempfänglichkeit gegenüber einem stattlichen Lösegeld an sich durchaus nicht für eine Eigentümlichkeit aller Inquisitoren gehalten. Blicke in eine ganz eigentümliche Praxis aber beim Auferlegen der Bussen thun wir im Strassburger Prozess. Dort wird Hartmann der Biermann heimlich gebüsst, weil, wie Böckler sagt, seine Ketzerei heimlich gewesen sei; diejenige der anderen war es freilich nicht minder, aber Hartmann ist der Begütertste und Angesehenste der Sekte.[3]) Cunz Erlebach bittet Böckler, er solle doch für ihn die ihm auferlegte Wallfahrt übernehmen, „ihm thäten die Füsse weh", und wirklich kommt er mit ihm überein, dass der Inquisitor die Wallfahrt für 3 fl. halten will, „ob er aber die varte dete oder nit, daz weis er nit", fügt Cunz bezeichnend hinzu; das Geld hat er offenbar bezahlt.

---

[1]) Ochsenbein 345, 242; di nam di frowe zur Birken, di was samlerin Röhrich 49.

[2]) Kapp III. 40.

[3]) Röhrich 54; heimliches Kreuztragen ohne weitere Begründung 59, 60, sogar der rückfällige Borschön 64; absolvierte ihn darauf der böckeler, dem gab er 1 fl. 56, ward absolvirt, darum gab er dem böckeler 1 fl., gab böckler 2 fl., daz er ihn absolviren soll 60; der alt Leutpriester brachte die Ketzer zu Böckler, „daz er einige heimlich busse . . . obe aber utschit zu brehte mit schenke (!), weiss er nit". 71.

Und wenn Böckler sich der Else zum Schwarzen Buchstaben gegenüber, die ihn um Erlass einer Wallfahrt bittet, zur Übernahme derselben bereit erklärt, „wollte si Ime das vertte kleit vermachen nach Irem tode“,[1]) so erkennen wir, wie die Inquisitoren unter Umständen auch mit wenig zufrieden waren.

3. Die für reuige Ketzer an sich vorgeschriebene Strafe des ewigen Kerkers ist in Deutschland nur ausserordentlich selten verhängt worden. Sie begegnet uns [2]) in Konstanz 1339 bei drei Brüdern vom freien Geist, die auf dem Scheiterhaufen widerriefen, bei Petrus Zwicker in Steier und im Freiburger Prozess. Wie sie aber hier bald erlassen wird, so ist dies auch in Steier anzunehmen, wo sich der Inquisitor so lebhaft über die gegen die Inquisition überhandnehmende Erbitterung beklagt.[3]) Auch Johann von Ochsenstein bestraft nur mit zeitweiligem Gefängnis und bei den böhmischen Inquisitoren ist zwar von der Möglichkeit ewiger Einkerkerung, nicht aber von ihrer Anwendung die Rede.[4]) Der Staat, der mit der Überwachung der Kirchenbussen, wie solche uns in Steier seitens des Ritters Heinrich von Jelkingen bezeugt ist,[5]) an sich genug belastet war, wird eben nicht Lust gehabt haben, Inquisitionsgefangene dauernd im Kerker zu unterhalten. Den von Ort zu Ort ziehenden Inquisitoren aber lag es ohnedies näher, in einem der Inquisition an sich nicht sonderlich zugeneigtem Lande durch öffentliche Bussen zu wirken, als durch Gefängnisstrafe, deren Durchführung sie weder bei der weltlichen Gewalt, noch bei den Bischöfen beaufsichtigen konnten.

b) Strafen für hartnäckige Ketzer.

1. Jeder Ketzer war eben durch seine Ketzerei der Exkommunikation verfallen. Darum wurde der reuige Ketzer,

---

[1]) Röhrich 55, 57; bei den Wallfahrten war überhaupt Stellvertretung gestattet: eine that die Kellerin, eine ihr Bruder für 2 fl. 55.

[2]) Mosheim 301; Haupt ZKG. VII. 425; auch David von Augsburg kennt die Strafe: vel ad exilium vel ad perpetuum carcerem, vel ad aliam poenam 233.

[3]) te . . perpetuo carceri adiudicamus von Döllinger II. 348, 346.

[4]) Nicolaus Rosenkränzer, Johann I. von Strassburg Diss. 1881, 78; Tadra 61. 330.

[5]) Hinschius 470 Anm.; von Döllinger II. 348.

ehe er wieder in die Kirche aufgenommen ward, von der auf ihm lastenden Exkommunikation feierlich freigesprochen und dies geschah nicht nur im eigentlichen inquisitorischen Verfahren, wie bei Conrad Hager 1342,[1]) sondern, wie wir aus Ermächtigungen an den Dominikanerprovinzial von Nürnberg 1342, an den Pfarrer von Chemnitz 1469 und den Bischof von Meissen 1472[2]) sehen, auch betreffs sonst bekannt gewordener insbesondere hussitischer Häresien. Umgekehrt rief die Kirche beim Beharren in der Häresie die Hilfe des Staates an, um die kirchliche Strafe der Exkommunikation auch bürgerlich wirksam zu machen, und geschah dies bei dem weit ausgebreiteten Hussitismus durch Aufruf zum Kreuzzug und zu gewaltsamer Unterdrückung der Ketzerei,[3]) so genügte es im einzelnen Inquisitionsprozess, wenn der feierlich Exkommunizierte dem weltlichen Arm zur gebührenden Bestrafung übergeben ward. Seit den Konstitutionen von Ravenna war diese debita poena, wie sie ohne nähere Bestimmung kirchlicherseits stets bezeichnet wird, die Todesstrafe, seit 1239 der Feuertod.[4]) So kommt es denn auch, wenn nicht Begnadigungen zu milderen Strafen eintreten,[5]) äusserst selten vor,

---

[1]) ab excommunicacionis vinculis quibus astrictus proptera censebatur Mon. Boic 40. 215. 420.

[2]) Haupt, Rel. Sekt. i. Frank. 37; Cod. dipl. Sax. II. 6. 165, Hasse, Thüring. Sächs. Kirchenges. 84.

[3]) Ebenso hatte Konrad von Marburg zum Kreuzzug gegen die Stedinger aufgefordert Hoensbroech 105 ff., desgl. die Aufforderungen des Inquisitors Gallus gegen die Neuhäuser Waldenser.

[4]) Ficker 215, 223. Dass sich die Verbrennung in Deutschland so allgemein eingebürgert hat, ist darin begründet, dass diese Strafe schon vorher für Ketzerei fast ausnahmslos angewendet worden ist; nur 1222 in Köln wird ein Haeretiker gehenkt Finke b. Görres 1893 II. 347, dagegen Verbrennungen im 11. Jh. in Camerich Hartzheim IV. 48; 1135 in Trier Fredericq I. 30; bei und in Köln 1146, 1163, 1177, Mosheim 483, Fredericq 40, Hartzheim 48; 1164 in Thüringen, Elsass und Böhmen. Fredericq 44; 1209 ff. 1229, 1222 in Strassburg, Kaltner 41, Wetzer und Welte VII. 946, 948.

[5]) So wird in Pommern einer 70jährigen Witwe die Busse zum Teil erlassen; ein anderer wird entlassen propter preces domini Michaelis Bleyde: die Fürsprache eines anderen begründete also, wie dies auch nach deutschem Recht möglich war, die Begnadigung: Wattenbach 1886 Abh. 68,

dass Ketzer anders, als auf dem Scheiterhaufen hingerichtet wurden. Wenn man in Österreich 1336 ignis voragine et aliis mortis cruciatibus gegen die Häretiker vorgeht, so steht neben anderen Qualen doch der Feuertod an erster Stelle. In Köln wurden 1325 Ketzer ertränkt, eine Strafe, mit der man die Nürnberger Waldenser 1350 und 1392 bedroht, in Würzburg köpft man 1476 drei Ketzer.[1]) Was aber bedeuten diese Wenigen gegen die Hunderte von Opfern des Scheiterhaufens. Von den Tagen Konrads von Marburg an haben sie gelodert. Wie viel mag er mit seinen Genossen, dem einäugigen Hans und Konrad Dorso, verbrannt haben, wenn die Erfurter Chronik von einer nicht zählbaren Menge seiner Opfer schreibt;[2]) wie viele David von Augsburg, der so oft auf den Feuertod hinweist.[3]) Auch nicht schätzungsweise sind Zahlen anzugeben für die Verbrannten in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts am Rhein, gleichzeitig und in den folgenden Jahrzehnten in Schlesien, Österreich und Böhmen, Baiern und Franken. Wie viel mag Walter Kerlinger verbrannt haben, von dem der Papst rühmt, er habe die Ketzerei in Mitteldeutschland ausgerottet nonnullis (!) conversis et aliis iusti iudicii animadversione punitis und vor dem, „dem ruhmreichen

---

vergl. Bahrrecht und Fürbitte etc., Steinhausen, Zeitschr. für Kulturgeschichte IV. Folge 1. 317 f. Eine andere Frau giebt vor Petrus Zwicker an, dass sie in Angermünde mit ihrem Mann nicht verbrannt worden war, weil sie schwanger war, Wattenbach 1886, Sitzungsber. 17, auch dies entspricht dem deutschen Recht, nach dem Schwangere bis nach der Entbindung Aufschub erhielten, Planck II. 268; vielleicht auch, dass uns hier eine Berücksichtigung der uns in Beginenartikeln bei von Döllinger II. 267. 320, 333, 335 entgegentretenden und im Hexenprozess allgemein verbreiteten Ansicht von der Befruchtung durch Dämonen entgegentritt und die geübte Milde der Meinung entspricht: quod si decederet praegnans, non posset salvari 333.

[1]) Ant. Matthaei vet. aev. Anal. II. 643; Haupt, Rel. Sekt. in Frank. 17. 19; Joh. Vitoduranus Chronicon 44b; Ullmann, Zeugen der Wahrheit I. 377.

[2]) per Alemanniam combustio, quod non possit numerus comprehendi.

[3]) ossa nuper combusti haeretici; non evasit 228; indicio saeculari relinquantur, non evades mortis sententiam 231, ad evadendum mortem 220, quin cremeris, 232, si evaderet; si evadunt 234, 232, iudicio saeculari relinquantur, 231.



Vorkämpfer des Glaubens“, die Beginen bis nach Polen und Holland flohen, während er selbst von Thüringen bis an die Ufer der Ostsee zieht. Wer zählt die Opfer der teilweis gleichzeitigen und miteinander verbundenen Inquisitoren Martin von Prag uud Petrus Zwicker, von denen der erstere westlich bis Strassburg, südlich bis Regensburg, nördlich bis Erfurt thätig ist, während sein Genosse innerhalb weniger Jahre in Pommern und Brandenburg, Oberösterreich und Steiermark gegen das Waldensertum vorgeht, und hier insbesondere 1395 1000 Häretiker allein bekehrt, 1397 aber 100 verbrannt haben soll. Nennen wir aus dem 15. Jahrhundert noch die Namen Eylard Schönefeld und Friedrich Müller, deren Thätigkeit sich von den Niederlanden und der Ostseeküste bis in das Herz Deutschlands erstreckt, und überblicken die grosse Zahl uns sonst bekannter Inquisitoren und alle die Verfolgungen, wo ganz im allgemeinen von Verbrennung die Rede ist, so wird klar, dass auch in Deutschland die Zahl der Opfer der Inquisition eine sehr grosse gewesen ist. Im einzelnen nachweisbar sind, vom Hexenprozess ganz abgesehen, über 500 Verbrennungen. Zieht man nun in Betracht, dass bei Bernardus Guidonis auf 637 Urteile nur 42 Verdammungen entfallen, dass im Inquisitionsbezirk Toledo bei jährlich 35 Prozessen doch nur alle drei Jahre wirklich ein Ketzer verbrannt worden ist,[1]) so erscheint die deutsche Inquisition trotz ihrer mangelnden Organisation und des ihr in allen Volksschichten geleisteten Widerstands doch im einzelnen noch blutiger als diejenige der romanischen Länder. Dort überwiegen bei einer regelmässigen und gleichmässigen Überwachung der Gläubigen die milderen Strafen, hier tritt die Inquisition mehr nur aus besonderer

---

[1]) Unter 1172 Prozessen in Toledo wird 167 mal auf Verbrennung erkannt, 209 mal auf Konfiskation, 87 mal auf Einkerkerung, 133 mal auf Auspeitschung, 26 mal auf öffentliche Demütigung, 87 mal auf Klostereinsperrung, 20 mal auf Knebelung, 216 mal auf Messehören, 21 mal auf Abschwören, 141 mal auf Geldbussen, 17 mal auf geistliche Bussen, Lea, ZKG. XIV. 200. Von den 630 von Bernardus Guidonis Verurteilten werden 124 bestraft mit Busskreuzen, 301 mit Einkerkerung, 88 mal werden Tote ausgegraben, 22 mal Häuser der Ketzer zerstört, 42 aber dem weltlichen Arm übergeben. Sachse 17.

Veranlassung und vorübergehend auf; dann aber wird der Prozess auch wenn irgend möglich, wie David von Augsburg es rät, bis zur Verurteilung des Angeklagten durchgeführt. Gering ist anderseits freilich die Zahl der in Deutschland verbrannten Ketzer im Vergleich mit den Opfern der Hexenprozesse, wie es auch diesem vorbehalten geblieben ist, es zum Glaubenssatz zu erheben, dass die Frau der Ketzerei mehr zuneige, als der Mann. So besteht die Mehrzahl der Opfer im Hexenprozess in Frauen, während die eigentlich kirchliche Inquisition nur verhältnismässig wenig Frauen dem Scheiterhaufen übergeben hat.[1])

Das Verfahren bei der Verbrennung selbst war sehr einfach. Auf einer Art Holzschlitten schleppte man den Verurteilten, dem in Steier 1397 und Berlin 1458 für den Fall der Reue noch das heilige Abendmahl angeboten wird,[2]) auf den vor der Stadt gelegenen[3]) Richtplatz. Dort legte man ihm das Ketzerkleid an, band ihn an den Pfahl und übergab ihn den Flammen.[4]) Die Dresdner Kämmereirechnung besagt, dass man 1415 den „henger der Melcerynne wegen unglaubin" mit 15 gr. bezahlt. In Nürnberg kostete 1378 die dreiwöchentliche Haft und Verbrennung einer Ketzerin 5 M. $3^1/_2$ Schilling „dem Lochhüter, den Züchtiger und dem leben".[5])

Die Reste verbrannter Ketzer durften, wie dies auch im deutschen Recht betreffs der Leichname im Bann Gerichteter galt, nicht kirchlich beerdigt werden, ein Verbot, das die Naumburger Provinzialstatuten von 1350 besonders ein-

---

[1]) Verbrennung von Frauen erwähnt 1315 in Schweidnitz, Haupt DZGW. 1889. 310; 1336 in Angermünde, 1393 in Augsburg, Haupt, Rel. Sekt. i. Franken 25; 1394 und 1403 in Rostock, Mosheim 445; 1397 in Steier, Haupt DZGW. 1890. 307; 1414 in Sangerhausen, Förstemann 165; 1418 in Dresden, Richter, Verfassungsgesch. I. 74. Opfer des Hexenwahns s. J. Hansen 407 f., Hoensbroech 507 ff.

[2]) si vere penitueritis et vobis humiliter petentibus sacramenta penitentia et eucharistiae ministrentur, Haupt DZGW. 1890. 378, 410, von Döllinger II. 351; Wattenbach 1886. Abh. 98.

[3]) extra civitatem Stumpf-Förstemann 27, 1414 in Sangerhausen.

[4]) Ochsenbein 171; Haupt, Rel. Sekt. in Franken 4.

[5]) Richter a. a. O.; Haupt, Rel. Sekt. in Franken. 20.

schärfen.[1]) Man verscharrte dann die Reste an einem ungeweihten Ort, die Asche Wilhelm Reisers und seiner treuen Gefährtin Anna Weiler wurde sogar in den Rhein gestreut.[2]) Vielleicht suchte man zumal in früheren Zeiten auch abergläubischem Missbrauch vorzubeugen, der, wie man sagte, Knochen verbrannter Ketzer als Reliquien verehrte. Erzählt doch David von Augsburg die Geschichte einer Köchin, die eben als unschuldig entlassen werden sollte, als in ihrer Lade Knochen eines jüngst verbrannten Ketzers gefunden wurden.[3]) Entsprechend der Behandlung der Reste von verbrannten Häretikern, sollten die Leichen solcher, deren Ketzerei erst nach ihrem Tode zu Tage kam, ausgegraben und von den Leichen der Gläubigen gesondert werden. Da dies auf den Friedhöfen der Stedinger unmöglich war, wird das Bremer Kapitel am 28. November 1234 angewiesen, diese Gottesäcker neu zu weihen,[4]) und wenn nach dem Tode Konrads von Marburg die Rede ging, man solle doch seine Gebeine ausgraben und als die eines Ketzers verbrennen,[5]) so zeigt das, wie diese Sitte damals allgemein verbreitet war. Noch Bolko V. von Schlesien hat die Gebeine begrabener Ketzer ausgraben lassen, und dasselbe wird Conrad von Wallenried in Preussen nachgesagt.[6]) Dass aber Petrus Zwicker, wenn er in Pommern so eifrig nach den Begräbnisstätten der ketzerischen Eltern forscht, die Absicht zu gleichem Vorgehen hat und nur durch die mangelnde Unterstützung seitens der Geistlichkeit und durch die Unmenge der mit Ketzerei infizierten Dörfer an der Ausführung seines Planes gehindert worden ist, geht daraus hervor, dass er 1401 in Steiermark nachdrücklich darauf dringt, dass die Gebeine der Häretiker von den Kirchhöfen entfernt und verbrannt werden.[7])

---

[1]) Planck II. 268, Riezler, Geschichte von Baiern II. 224; Eymericus III. 566 qu. 40, Kaltner 26; Haupt, DZGW. 1890. 307, ZKG. X. 353. Anm.

[2]) Haupt, Rel. Sekt. in Frank. 46. Die Kosten für die Beerdigung des 1356 in Speier verbrannten Bertold von Rohrbach betrugen 5 Schilling: Lehmann, Speiersche Chronik N. 716.

[3]) a. a. O. 218.

[4]) Potthast 9777.

[5]) Pfülf bei Wetzer und Welte VII. 951.

[6]) Haupt bei Mauernbrecher 257, DZGW. 1890. 365.

2. Wo sich die Todesstrafe für Ketzerei nicht durchsetzen liess, sei es, dass die Menge der zu Verbrennenden zu gross gewesen wäre und sich Widerstand gegen die Härte des Inquisitionsurteils regte, sei es, dass es sich um Männer von hervorragender Bedeutung handelte, die man denn doch dem Scheiterhaufen nicht zu übergeben wagte, hat man die Strafe des Bannes angewendet, die zwar im offiziellen Inquisitionskodex des Eymericus überhaupt nicht genannt ist, dem Deutschen aber aus seinem volkstümlichen Recht wohl bekannt war.[1]) Schon 1212 in Strassburg nachweisbar wird die Landes- bez. Stadtverweisung von David von Augsburg als allgemein üblich vorausgesetzt, wenn er die Häretiker entweder zum Exil oder zum ewigen Kerker verurteilt wissen will, und diejenigen Fürsten exkommunizieren möchte, die sich etwa weigern, Ketzer zu vertreiben.[2]) Wie aber die Provinzialkonzile von Mainz 1261, Magdeburg 1266 und Aschaffenburg 1292 mit der Ausweisung gegen die Ketzerei vorzugehen empfehlen, so bedroht noch ein Magdeburger Konzil am Ende des 14. Jahrhunderts die Beginen mit Vertreibung, wenn sie nicht von ihren Besonderheiten lassen wollen.[3]) Neunzig Familien werden 1332 in Nürnberg gebannt und ebenso ganze Familien in derselben Stadt 1348, 1354 und 1379; in Erfurt sollen 1368 von Kerlinger nicht weniger als 200 Häretiker ausgewiesen worden sein.[5]) Wie der Graf von Fürstenberg 1396, so wird Johann Mühlberg von Basel gebannt und stirbt 1414 im Exil, und wie der Kreuzschulrektor Petrus, so wird 1415 eine Frau aus Dresden verwiesen, deren auf der Brüdergasse gegenüber dem Franziskanerkloster gelegenes Haus infolgedessen verkauft werden muss.[6]) Beginenkonvente werden durch Vertreibung

---

[7]) Haupt DZGW. 1890. 403; Wattenbach 1886 Abh. 86. Beispiele von gleichem Vorgehen in den Niederlanden vergl. Fredericq I. 182, 183f., 185—87, 233, 234 aus den Jahren 1252, 1326—29, 1380, 1489.

[1]) Planck II. 310ff., Homeyer, Sächs. Landrecht. III. 63.

[2]) Röhrich 9.

[3]) qui exterminare neglexerint vel ad exilium 234, 233.

[4]) Hartzheim III. 596, 807, V. 676, Mosheim 201, 552.

[5]) Haupt DZGW. 1890. 350, Rel. Sekt. i. Frank. 20; Wiggers 14, Mosheim 541.

ihrer Insassen seitens Walter Kerlingers in Mühlhausen, Wismar und Rostock aufgelöst.[1]) Beim Winklerprozess in Strassburg 1400 aber wird gegen die Stimmen der Dominikaner, die den Tod für die Ketzer forderten, auf Landesverweisung erkannt, weil sie durch ihren bösen Glauben Schmach und Unehre über die Stadt gebracht hätten, eine Strafe, die die vertriebenen 37 Personen für ein derartig allgemein begründetes Vergehen hart genug traf.[2])

3. Schon im grossen Ketzerprozess 1212 in Strassburg nahm die Stadt einen Teil des verfallenen Ketzerguts für sich in Anspruch, während der andere an die Dominikaner fiel.[3]) Rechtlich war der Besitz der Häretiker seit den Gesetzen Friedrichs II. verfallen. Ein Gesetz König Heinrichs vom 24. April 1225 bestimmte, dass auch Verdächtigen ihre Güter und Lehen bis zur Reinigung entzogen werden könnten, und ein Rechtsspruch von Worms 1231 stellte fest, dass die Lehensgüter eines wegen Ketzerei Verurteilten an den Lehnsherrn zurückfielen, auch die fahrende Habe Höriger dem Herrn zukomme.[4]) Karl IV. hat, wie wir wissen, den Verfall des ketzerischen Besitzes und seine Verteilung nochmals gesetzlich geordnet und die Durchführung seiner Bestimmungen in einem an den Inquisitor Swatobor gerichteten Erlass noch besonders eingeschärft.[5])

Dass in Deutschland, wie nach jenem Vorgang 1212 an sich anzunehmen ist, die Güter der Ketzer wirklich eingezogen worden sind, können wir wenigstens durch einige Beispiele belegen. Schon jene wegen ihrer Schwangerschaft 1336 in Angermünde nicht verbrannte Frau verlor doch ihre gesamte Habe,

---

[6]) Röhrich 24, Haupt ZKG. VII. 611, Cod. dipl. Sax. II. 5. 136, Haupt ZKG VI. 365. Ebenso in Rostock 1394 Tobler a. a. O.

[1]) Auch in Bern werden 1403 Beginen verwiesen Haupt ZKG. VII. 611. Vergl. Verbannungen in den Niederlanden 1420, 1425, 1437 Fredericq I. 298, 304f., 306.

[2]) Röhrich 18. Unter den Verbannten sind 17 Familien, dabei 3 Kinder; 1354 waren es in Nürnberg 24 Familien, die vertrieben wurden.

[3]) Röhrich 9.

[4]) Pertz MG. Legg. II. 254, 284; Schirrmacher Friedrich II. 222.

[5]) Tadra 61, 330.

Walter Kerlinger teilte in Mühlhausen den Besitz der vertriebenen Beginen nach den kaiserlichen Gesetzen, auf welche sich auch Petrus Zwicker ausdrücklich beruft.[1]) In Freiburg wird der Besitz der Verurteilten, auch der des wegen seiner Flucht als Ketzer verdammten Ritters von Maggenberg, ohne weiteres eingezogen. Wenn aber Petrus Zwicker in Steier darauf dringt, dass die Versammlungshäuser der Waldenser zerstört werden,[2]) so handelte er zwar nicht wie Kerlinger, der in Mühlhausen, wie Rostock die Beginenhäuser stehen und in den Besitz der betreffenden Stadt übergehen liess, auch nicht nach dem Sinne Karls IV., der, wie er in seinem Gesetz vom 16. Juni 1369 derartige Häuser zu Inquisitionskerkern bestimmt wissen wollte, zu diesem Zweck wirklich den Grundbesitz aufgespürter Ketzer in Prag dem dortigen Erzbischof übereignete,[3]) wohl aber nach dem Wortlaut des Gesetzes Friedrichs II., der bestimmt hatte, die Versammlungshäuser der Ketzer sollten zerstört und nicht wieder aufgebaut werden.

Ausser seinem Besitz verlor der verurteilte Ketzer alle von ihm bekleideten Ämter, ja auch seine Nachkommenschaft galt für unfähig, ein öffentliches Amt zu führen, und es bedurfte für sie einer besonderen Rehabilitierung, wenn ihr die Möglichkeit in Ämter und Würden zugelangen, zurückgegeben bez. verliehen werden sollte.[4]) Dass diese Anschauung auch in Deutschland zu Recht bestand, sehen wir, wenn in der Nachbarschaft von Pizeck in Böhmen ein gewisser Johannes nicht Priester werden darf, weil sein Vater und Grossvater Waldenser gewesen waren. Ja, noch im Prozess von Bern 1400 wurde ausdrücklich bestimmt, dass Ungläubige künftig weder zu Ehren und Ämtern gelangen, noch auch als Zeugen oder Richter zugelassen werden sollten.[5])

---

[1]) Wattenbach, 1886 Sitzungsber. 49; Wiggers 17; Haupt, DZGW. 1890, 367.

[2]) Haupt, DZGW. 1890, 403.

[3]) Vergl. solche Rehabilitierungen 22. Nov. 1288, 13. April 1291, Potthast 23086, 23648.

[4]) 1344 vergl. Haupt, DZGW. 1889. 316; Tadra 63. 369.

[5]) Haupt DZGW. 1889. 319; Ochsenbein 97; vergl. Haupt a. a. O. 329. Beilage I.



4. Appellationen gegen das Urteil eines Inquisitionsgerichts waren zwar nach kirchlichem Recht verboten, doch haben und teilweis erfolgreich Conrad von Orwede, Johann Palborn und Johann Malkaw gegen päpstliche, Meister Eckart und Militsch von Kremsier gegen bischöfliche Inquisitoren appelliert. Dabei schickt Johann Malkaw seine Verteidigungsschrift an den Papst, während sich seine Feinde an das Konzil wenden, der Ritter von Maggenberg verklagte den Inquisitor aber gar beim Reichskammergericht zu Rottweil, ein Zeichen, dass er das Gericht garnicht als rein geistliches ansah. Aufschiebende Wirkung hat freilich gerade diese Appellation nicht gehabt, denn seine ganze Habe ward eingezogen.[1])

[1]) Wilmanns 204, 221 f.; Ochsenbein 343, 355; C. Schmidt bei Herzog 4. 27, Lechler ebda. 10. 3; Haupt, ZKG. VI. 360.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.



April 30, 1903.



